

475

---

**ACTA UNIVERSITATIS SZEGEDIENSIS  
DE ATTILA JÓZSEF NOMINATAE**

---

9068 MAR - 71

**ACTA JURIDICA ET POLITICA**

**Tomus XIV.**

**Fasciculus 7.**



**SZEGED  
HUNGARIA  
1967**

2000

5

5

ACTA UNIVERSITATIS SZEGEDIENSIS  
DE ATTILA JÓZSEF NOMINATAE

---

ACTA JURIDICA ET POLITICA

Tomus XIV.

Fasciculus 7.

**ELEMÉR PÓLAY**

# **Die Sklavenehe und das römische Recht**

SZEGED

1967

Redigunt

GYÖRGY ANTALFFY, ÖDÖN BOTH, ANTAL FONYÓ, ISTVÁN KOVÁCS,  
JÁNOS MARTONYI, KÁROLY NAGY, ELEMÉR PÓLAY

Edit

*Facultas Scientiarum Politicarum et Juridicarum Universitatis Szegediensis  
de Attila József nominatae*

Nota

*Acta Jur. et Pol. Szeged*

Szerkeszti

ANTALFFY GYÖRGY, BOTH ÖDÖN, FONYÓ ANTAL, KOVÁCS ISTVÁN,  
MARTONYI JÁNOS, NAGY KÁROLY, PÓLAY ELEMÉR

Kiadja

*A Szegedi József Attila Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Kara  
(Szeged, Lenin krt. 54.)*

Kiadványunk rövidítése  
*Acta Jur. et Pol. Szeged*

## Einleitung

Den Teil des römischen Rechtes der sich mit den Lebensbedingungen der Sklaven befaßt, hat die Literatur bisher ziemlich vernachlässigt. Dies war eine natürliche Folge der Gegebenheiten, die, seit dem Wirken der bolognesischen Schule, zur Pflege des römischen Rechtes in Europa führten. Das römische Privatrecht bildet im vorkapitalistischen und kapitalistischen Zeitalter den juristischen Aufbau von Gesellschaften, die keine Sklavenhalter sind. Daher wurde zwangsmäßig nicht der Teil des römischen Rechtes zu lebendigem Recht der sich auf die Rechtsverhältnisse der Sklaven bezog, sondern die Normengruppe des römischen Rechtes die sich ausschlaggebend mit dem Warenbesitz und Warenaustausch befaßte. Heute aber, wo das römische Recht in den Weststaaten kein lebendes positives Recht mehr ist und man das römische Recht immer mehr aus dem Gesichtspunkt seines geschichtlichen Wertes betrachtet, muss man sich unbedingt auch mit dem sogenannten römischen Sklavenrecht und dessen Einzelteile befassen, da man sonst kein vollkommenes Bild von den römischen Produktionsverhältnissen erhält.

Mit der römischen Sklavenehe befaßte sich die Literatur noch weniger als mit den anderen Fragen des Sklavenrechtes.<sup>1</sup> Das hat zwei Gründe. Ers-

<sup>1</sup> In der älteren nichtjuristischen Literatur siehe: *P. Allard: Lex esclaves chrétiens depuis les premiers temps de l'Église jusqu'à la fin de la domination romaine en Occident*, Paris, 1914. 5. Aufl. und *H. Wallon: Histoire de l'esclavage dans l'antiquité*, Paris, 1879. Von der älteren rechtshistorischen Literatur ist es „*The Roman Law of Slavery*“ (Cambridge, 1908.) von *W. W. Buckland*, als ein umfassendes Werk zu erwähnen. In der modernen juristischen Literatur bietet von den einschlägigen Quellen einen guten Überblick der Lexikonsartikel von *G. Foti: „Contubernium“* in den 769–770. Seiten des 4. Bandes des *Novissimo Digesto Italiano* (Torino). Als Lexikonsartikel ist es noch der Aufsatz von *R. Leonhard* unter dem Stichwort „*Contubernium*“ im 7. Halbband der *RE* (Sp. 1164–1165.) zu erwähnen. Mit der Sklavenehe in der klassischen und nachklassischen Zeitperiode beschäftigt sich *M. Kaser: Das römische Privatrecht I*, München, 1955. S. 249 ff. und II. München, 1959. S. 85, 87, 96, 100, 112. Die bezüglichen Grabinschriften wurden von *E. Costa* (*Le nozze servili nel diritto romano*, *Archiv. Giurid.* 42. Band 1889. S. 210–220.) zusammengestellt. Die Frage des Einflusses der christlichen Ideenwelt auf die rechtliche Anerkennung der Sklavenehe wurde von *B. Biondi* (*Il diritto romano Cristiano III. La famiglia*, Milano, 1954. 3. Band S. 88–90.) und von *R. Orestano* (*La struttura giuridica del matrimonio romano dal diritto classico al diritto giustiniano, IV.*, in *BIDR*, 1952. S. 301–326.) erörtert. Siehe noch *C. Hohenlohe: Einfluss des Christentums auf das Corpus juris civilis*, Wien, 1937. S. 132 ff. Mit demselben Thema und mit der Frage der rechtlichen Anerkennung der Sklavenehe in den nach dem Untergang des Weströmischen Reiches entstandenen germanischen Königreichen Westeuropas beschäftigt sich *P. S. Leicht: Il matrimonio del servo*. Scritti in on. di C. Ferrini pubbl. in oc-

tens hatte, wie schon gesagt, die Institution der Sklavenehe in der vorkapitalistischen und kapitalistischen Rechtsentwicklung Europas keine praktische Bedeutung. Zweitens hat dies auch einen spezifischen Grund. Die sogenannte Sklavenehe liegt an der Grenze des rechtlichen und außerrechtlichen Gebietes, gleichgültig ob es sich um Ehen von Sklaven untereinander oder um Ehen zwischen Sklaven und Freien handelt, und daher ist es problematisch, ob wir da von ihr als einer Rechtseinrichtung reden können.

Wenn wir trotzdem die Problematik der Sklavenehe zum Gegenstand unserer Studie wählten, hat dies seinen ersten Grund darin, daß der Zusammenhang zwischen dieser Institution und dem römischen Recht in der ohnehin spärlichen Literatur des römischen Sklavenrechtes bestenfalls für das spätclassische Zeitalter halbwegs geklärt ist. Das dem spätclassischen vorangegangene, hauptsächlich das republikanische Zeitalter ist völlig ungeklärt. Zweitens wird auch in der Literatur, die sich wesentlich mit dem spätclassischen Zeitalter befaßt, hauptsächlich der Zusammenhang zwischen der Sklavenehe und den zeitgemäßen Ideenströmungen in den Vordergrund gestellt, und so erhalten wir über die Institution der Sklavenehe selbst für das spätclassische Zeitalter nur eine ziemlich vernebelte Vorstellung.

Unser Grundgedanke ist es daher zu versuchen, einerseits den Zusammenhang der Sklavenehe mit dem römischen Recht in der ganzen Entwicklung des römischen Rechtes darzustellen; hinsichtlich des alten und teilweise des vorklassischen Rechts kann es sich mangels entsprechender Angaben keinesfalls um mehr als einen Versuch handeln;

andererseits wollen wir uns innerhalb dieses Rahmens besonders mit den Vorgang befassen, der sich zur rechtlichen Anerkennung der römischen Sklavenehen führte und den Zusammenhang der hauptsächlichlichen Ideenrichtungen im klassischen und spätclassischen Zeitalters real bewerten.

Unleugbar ergeben sich große Schwierigkeiten daraus, daß die Quellen entweder mehr wortkarg sind oder überhaupt fehlen. Der Grund dafür ist, daß sich die Sklavenehe als Institution an der Peripherie des römischen Rechtssystems befand und sich die römische Rechtswissenschaft in einigen Zeitabschnitten gar nicht mit ihr befaßte; wenn sie es tat, so geschah dies nur im Zusammenhang mit dem Sklaven als einem wenn auch zweifellos bedeutsamstem Objekt des Warenaustausches (z. B. die Frage des gemeinsamen Vermächnisses von „Sklaveneheleuten“). Sowie wir in diesem Zeitalter überhaupt Quellen für die Sklavenehe besitzen, so sind diese nicht juristischen Ursprungs, sondern in literarischen Werken enthalten, stammen von Dichtern und Schriftstellern oder sind Grabinschriften zu entnehmen. Die juristische Bewertung solcher Quellen ist aber bekanntlich problematisch. Wenn wir versuchen wollen, den Zusammenhang der Sklavenehe zum römischen Recht in diesen Zeitaltern zu skizzieren so wird es uns dadurch ermöglicht, daß wir aus den Werken römischer volkswirtschaftlicher Schriftsteller (Cato der Ältere, Varro, Columella) über die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Epochen ziemlich informiert sind und unsere Annahmen

---

casione della sua beatificazione, Milano, 1947—49. 1. Band S. 305—316. Die Abhandlung von A. De Manaricua: El matrimonio de los esclavos, *Analecta Gregoriana*, 1940. XXIII. war leider für den Verf. nicht zugänglich. Die Artikel, Werke von kleinerer Bedeutung werden in den folgenden Fußnoten zitiert.

aus Kenntnissen, die nicht aus Rechtsquellen stammen, unter Kontrolle setzen können.

Wenn wir den Zusammenhang der Sklavenehe mit dem römischen Recht untersuchen, so meinen wir bei diesem das Reichsrecht. Dies müssen wir betonen, denn unter römischem Recht versteht man auch das Recht der Provinzen, das die rechtsbildenden Faktoren Roms einer oder mehreren Provinzen in den sog. Provinzialstatuten verliehen, und im weiteren Sinn gilt alles als römisches Recht, was die römische Zentralmacht bestehen ließ, so auch das vor den Eroberungen entstandene sogenannte Peregrinenrecht. Das römische Provinzialrecht und diese Volkrechte weisen bezüglich der Sklavenehe manche Unterschiede vom Reichsrecht auf (wenn auch grundlegende Unterschiede im Rahmen des römischen Sklavenhalterreichs naturgemäß nicht in Frage kommen). Deshalb lassen wir die außerhalb Roms, beziehungsweise außerhalb Italiens vorgefundene Inschriften außer acht, denn diese würden das römische Provinzialrecht, beziehungsweise das Völkerrecht widerspiegeln und nicht das Reichsrecht. Ebenso befassen wir uns nicht — wie das *Leicht*<sup>2</sup> tut — mit dieser Frage im Rahmen der Königreiche die sich auf dem Boden des weströmischen Reiches bildeten, da diese unser Thema nicht berühren. Unsere Untersuchungen reichen nur bis zum Sturz des weströmischen Reiches, beziehungsweise bis zur Kodifikation Justinians.

Bei der Wahl des Titels unserer Studie, mußten wir darauf achten, daß die Sklavenehe in gewissen Phasen der Entwicklung des römischen Rechtes in ein Gebiet außerhalb des Rechtes fiel. Deshalb konnten wir unserer Studie nicht den Titel „Sklavenehe im römischen Recht“ geben. Der Titel unserer Studie ist nur in obiger Form präzise.

<sup>2</sup> *Leicht* op. cit. — Siehe noch *Orestano* op. cit. S. 316—318.

## I.

### *Die Sklavenehe und das alte Recht*

1. Für die Zeit vor dem 3. Jhd. v. u. Z. haben wir keine Angaben für die Sklavenehe. Aus unseren heutigen Kenntnissen ist zu folgern, daß für solche Lebensgemeinschaften auch keine größeren Möglichkeiten bestanden. Die patriarchalische römische Familie lebte bekanntlich in bäuerlicher Lebensform und trieb Naturalwirtschaft, in dessen Rahmen die freien Familienmitglieder mit den Sklaven in einer Hausgemeinschaft unter der Gewalt des bäuerlichen Familienoberhauptes standen.<sup>3</sup> Diese Hausgemeinschaft war durch zwei Umstände charakterisiert: Sklaven hatten nur wenige Bauernfamilien, aber falls dies doch der Fall war, konnte es sich nur um einzelne Sklaven handeln, andererseits war die Kindenzahl der Familien ziemlich groß.

Dies bezeugt Plinius der Ältere, indem er schreibt:

„aliter apud antiquos singuli Marcipores Luciporesve dominorum gentiles omnem victum in promiscuo habebant nec ulla domi a domesticis custodia opus erat“ (N. hist. 33. 26.),

das heißt, daß der Bauer nur einzelne Sklaven namens Marcipor oder Lucipor<sup>4</sup> besaß, die als Familienmitglieder galten, gemeinsam mit der Familie speisten; wegen diesen familiären Verhältnisse hatte der Bauer keine Angst vor seinem Sklaven zu haben, nicht so wie später, als die verbitterten Sklaven das Leben ihres Herrn bedrohten.

Auf eine andere Tatsache weist Kübler<sup>5</sup> hin. Der Umstand, daß bei den alten römischen Familien die Vornamen Quintus, Sextus, Septimus, Octavus, Nonus und Decimus gebräuchlich waren scheint darauf zu deuten, daß der Bauer seine Söhne in der Reihenfolge der Geburt so genannt habe und vermutlich eine Bauernfamilie mit sechs, sieben, und sogar zehn Söhnen keine Seltenheit war.<sup>6</sup>

Aus diesen beiden Tatsachen entnehmen wir, daß im patriarchalischem Zeitalter Roms der Sklave in den Bauernwirtschaften eher eine Ausnahme war; denn der kinderreiche römische Bauer hielt vermutlich keine Sklaven, sondern bewirtschaftete seine Felder zusammen mit seinen Söhnen. Wenn sie jedoch — die Wohlhabenden — in den Besitz eines Sklaven gelangten, so

<sup>3</sup> M. Kaser: Eigentum und Besitz im älteren röm. Recht. Köln—Graz, 1956. S. 1. ff.

<sup>4</sup> Marcipor, Lucipor — Marci puer, Lucii puer bringt ein familiärlches hausgemeinschaftliches Verhältnis zwischen dem dominus und seinem Sklave zum Ausdruck.

<sup>5</sup> B. Kübler: Geschichte des römischen Rechts. Leipzig — Erlangen. 1925. S. 30.

<sup>6</sup> Der Name Quintus, Sextus, Decimus kam auch in den späteren Zeiten oft vor, auf die anderen, selten vorkommenden Namen weisen, die Gentilnamen Septimius, Octavius, Nonius hin (Kübler op. cit. S. 30.)



konnte nur von einzelnen Sklaven die Rede sein, da zum Bewirtschaften der kleinen Feldparzellen nicht zu viel Leute nötig waren (siehe Feldkategorien des Servius Tullius). Sklavengruppen, wie in der zweiten Hälfte der Republik, kamen nicht in Frage.

Auch hatte Rom im 7. bis 5. Jahrhundert nicht die Möglichkeit eine größere Zahl von Sklaven zu beschaffen. Rom führte seine Kriege nur mit kleineren mittel-italianischen Städtchen, die im Siegesfall nur wenig Sklaven einbrachten. Zum ersten gelangte das siegreiche Rom bei der Eroberung von Veii in 396 v. u. Z. zu einer größeren Anzahl von Sklaven.

2. Aus diesen Ausführungen ist ersichtlich, daß die bäuerliche Hausgemeinschaft in Rom für die eheähnliche Lebensgemeinschaft zweier Sklaven verschiedenen Geschlechtes kaum genügend Raum geboten hätte. In einer Hausgemeinschaft lebte meist nur ein Sklave, und wenn es auch zwei oder drei waren, so konnten das nur Männer sein, worauf Plinius auch hinzuweisen scheint.

Unsere Annahme wird auch dadurch bekräftigt, daß die Sklavenhaltung durch die landwirtschaftlichen Arbeiten erfordert wurde und diese männliche Arbeitskräfte brauchte; Sklavinnen waren weniger nötig, da die Hausarbeiten, die wahren Frauenarbeiten, von der Gattin und den Töchtern des Bauers erledigt wurden.

Aber noch viel weniger Möglichkeit bestand für eine eheähnliche Lebensgemeinschaft zwischen Freien und Sklaven. Die alte römische Bauernmoral lehnte jede Lebensgemeinschaft außerhalb der römischen Ehe ab. Die Bauernburschen heirateten immer sehr jung und auch die Mädchen heirateten frühzeitig. Die Ehe hatte bei der bäuerlichen Lebensform ausschlaggebende Wichtigkeit und schloß grundsätzlich die Möglichkeit aus, daß die Frau einer römischen Bauernfamilie oder das Familienoberhaupt oder aber die verheirateten Söhne mit den zur Hausgemeinschaft gehörenden Sklaven oder Sklavinnen eine außereheliche Gemeinschaft eingingen und noch weniger war dies mit Sklaven und Sklavinnen möglich, die unter fremder Gewalt standen. Andererseits bedeutete es aber keine eheähnliche Gemeinschaft, wenn (zwischen einem römischen Bauer und einer Sklavin) eine rein sexuelle Verbindung bestand.

Dies machen die Quellen glaubhaft, die mit der uralten römischen Ehemoral zusammenhängen. Die Ehe des römischen Bauers konnte keine Scheinehe sein,<sup>7</sup> die eine dauernde außereheliche Gemeinschaft mit einer Sklavin ermöglicht hätte. Das grundlegende Ziel der Ehe war das Zeugen von Erben für den Grund und den Namen. Darauf weist Livius (Epit. 59.) mit folgenden Worten hin:

<sup>7</sup> E. Schmähling: Die Sittenaufsicht der Censoren. Stuttgart, 1938. S. 24–25. Das *matrimonium* – wie es von W. Hellebrand betont wurde (Ein Beitrag zur Problematik *matrimonium* und *mos*. SZ 70. Band 1953. S. 268. ff.) – wurde inhaltlich von den Normen des *mos* geregelt, fiel also unter dem *regimen morum* der Zensoren, – Siehe noch die Festlegung von M. Kaser (Mores maiorum und Gewohnheitsrecht SZ 59. Band 1939. S. 75 ff und Der Inhalt der *patria potestas*, SZ 58. Band. 1938. S. 70 ff), das durch das Normenkomplex des *mos* in den alten Zeiten grösstenteils die Lebensverhältnisse der in der Hausgemeinschaft lebenden Mitglieder der Familie und der Sklaven zum Familienoberhaupt geregelt wurde.

„Q. Metellus censuit ut cogerentur omnes uxores ducere liberorum creandorum causa“

das heißt, der römische Bürger nimmt eine Frau um Kinder zu zeugen. Davon schreibt auch Gellius (4. 3. 2.—17. 21. 44.). Diese Kinder (liberi) konnten aber nur Freie sein, denn der Staat kümmerte sich nur um diese, da nur die Geburt von Freien eine Vermehrung der römischen Bürger bedeutete.<sup>8</sup> Daß die römische Staatsgewalt schon in 5. Jh. Maßnahmen traf, die Bürger zum Eheleben zu veranlassen, zeigt das Edikt von Camillus und Postumius aus dem Jahre 403, die als Zensoren — als Aufseher der römischen Moral — jene, die nicht in römischer Ehe lebten von einem gewissen Alter an, Geldbußen auferlegten (Val. Max. 2. 9. 1.).<sup>9</sup> Cato der Ältere, der Verherrlicher der angestammten Bauernmoral, tritt energisch gegen das Leben außerhalb der römischen Ehe auf (Plut. Cato maior 16.). Q. Metellus Numidicus (der Zensor des Jahres 131.) charakterisiert in seiner Rede das Eheleben als gemeinnütziges Verhalten, „quam dixit in censura ad populum, cum eum ad uxores ducendas adhortaretur“ (Gell. 1. 6. 1—2.). Cicero lobt ständig die alten Gewohnheiten, wenn auch oft nur aus rednerischer Effekthascherei, und hebt, in seinem Werk „De legibus“, bei der Erwähnung der Magistratsgewalt, folgendes hervor:

„Censores: ... soboles ... censento ... caelibes esse prohibento; mores populi regunto ...“ (3,3. 7.), das heißt: Zensoren achten auf die neue Generation darauf, daß die Bürger keinen außerehelichen Lebenswandel führen, und allgemein auf Einhalten der Regeln des Mos usw.

3. Es ist daher klar, daß wenn es auch in der uralten bäuerlichen römischen Gesellschaft vorkam, daß ein Sklave mit einer Sklavin oder ein römischer Bürger (Bürgerin) mit einer Sklavin (Sklaven in eheähnlichem Verhältnis lebte, dies eine Ausnahme war, da einer solchen Lebensgemeinschaft die ganze Struktur der patriarchalischen Gesellschaft gegenüberstand und sie kategorisch verurteilte. Daß wir aus diesem Zeitalter keine Angaben über die Sklavenehe besitzen ist also nicht nur auf das Fehlen der Quellen sondern auch darauf zurückzuführen, daß solche Lebensgemeinschaften selten vorkamen.

Der Widerspruch des Staates und der Gesellschaft gegen die sogenannten gemischten Sklavenehen ergab sich nicht auf dem Gebiet des ius, sondern auf dem des mos, wenn auch nicht in direkter Form. Daraus, daß die Zensoren zum römischen Eheleben und zu seiner Fruchtbarkeit drängten<sup>10</sup> und gegen das Leben außerhalb der römischen Ehe (demzufolge naturgemäß auch gegen die außereheliche Lebensgemeinschaft) auftraten, ist ein Beweis dafür, daß solche Sklavenehen verhältnismäßig selten waren und somit das Auftreten mit Rechtsregeln als überflüssig erschien. Es genügte die moralische Mißbilligung der Gesellschaft einem Bürger gegenüber auszudrücken, der mit einem Sklaven in eheähnlichem Verhältnis lebte. Diese moralische Mißbilligung konnte auch in den Verfügungen des Zensors zum Ausdruck

<sup>8</sup> R. Ihering: Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts. Leipzig. 1894. S. 56.

<sup>9</sup> Gleichzeitig wurden die Unverheirateten aufgefordert die Kriegswitwen zu verheiraten (Plut. Camillus 2).

<sup>10</sup> Siehe die zwei zensorischen Edikten aus dem 2 Jht. v. u. Z. (179. und 169.) (Liv. 45. 15. 1.)

kommen,<sup>11</sup> wenn der Zensor mit Zuhilfenahme seines *regimen morum* den römischen Bürger zwang, eine gesetzliche Ehe einzugehen.<sup>12</sup> Natürlich bezog sich das nicht auf eine eheähnliche Lebensgemeinschaft zweier Sklaven untereinander. Solche Verbindungen waren für die herrschende Klasse sogar von Vorteil, da die Nachkommen der Sklavin ihrem Herrn damit einen Vermögenszuwachs brachten.

*Die Sklavenehe war in diesem Zeitalter ob sie nun zwischen zwei Sklaven, oder zwischen einem Freiem und einem Sklaven bestand eine pure Tatsache, als Lebensverhältnis stand sie außerhalb der Gesetznormen. Nur bei einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zwischen Freien und Sklaven tritt der mos mit seinen Normen auf, durch die der Zensor sein regimen morum zur Geltung brachte.*

<sup>11</sup> Die Bestimmungen der Zensoren bedeuteten übrigens nicht nur einen gewissen Rechtsnachteil, sie waren ausserdem einen bestimmten gesellschaftlichen Boykott auszuüben befugt, wie es von Kaser (Das altrömische ius. Göttingen. 1949. S. 62.) betont wurde. Siehe noch Cicero pro Cluent. 43. 120.

<sup>12</sup> E. Pólay: A censori regimen morum és az ún. házi bíraskodás (Das regimen morum der Zensoren und die sog. Hausgerichtsbarkeit) Acta Univ. Szeged. Sect. Jur et Pol. 1965. S. 8. und Differenzierung der Gesellschaftsnormen im Antiken Rom. Budapest, 1964. S. 91. ff.

## II.

### *Sklavenehe und praeklassisches Recht*

1. Das klassische Zeitalter der römischen Rechtsentwicklung beginnt nach allgemeiner literarischer Auffassung, mit der Gründung des Prinzipats.<sup>13</sup> Vor dieser Zeit lag das praeklassische Zeitalter. Aus diesem Zeitalter haben wir nur einige Angaben bezüglich der Sklavenehe. Diese Angaben stammen teilweise von Plautus (254—184), teilweise von Cato dem Älteren (234—149) und von M. Terentius Varro (116—27), also von einem Komödienschreiber und von zwei Schriftstellern, die nicht ex asse Juristen waren.<sup>14</sup> Der erste Jurist, der nicht in Form einer Hinweisung, sondern ganz ausdrücklich von den Sklavenehen spricht, ist Cervidius Scaevola, der Konsiliar des Kaisers Marcus Aurelius (praef. vigilum im J. 175), die ausgezeichnete Gestalt der klassischen Rechtswissenschaft, der aber in seinen Werken nur die Lebensgemeinschaft zweier Sklaven erwähnt. Plautus, Cato und Varro sprechen auch nur von einer solchen Lebensgemeinschaft und Plautus dazu nur von auf hellenistischem.

Boden lebenden Sklaven, also nicht von römischen spricht; seine Worte eignen sich aber dazu, auch gewisse Schlüsse auf die römischen Verhältnisse zu ziehen. Auch verfügen wir über etwa ein halbes Hundert von Grabinschriften aus Rom und Italien,<sup>15</sup> von denen ein kleiner Teil vermutlich aus dem spätrepublikanischen Zeitalter stammt, aus dem Text dieser Inschriften kann man ebenfalls auf die sogenannten Sklavenehen des vorklassischen Zeitalters folgern.

Diese Quellen ermöglichen es, allgemein die folgenden Schlußfolgerungen auf die Sklavenehen dieses Zeitalters zu ziehen.

2. Vor allem gilt es zu untersuchen ob sich in diesem Zeitalter schon eine bestimmte Terminologie für die Beziehung der Sklavenehe ausgeprägt hatte.

Plautus nennt die eheähnliche Lebensgemeinschaft zwischen Sklaven „serviles nuptiae“, erwähnt aber diesen Ausdruck als in Rom nicht ganz allgemein üblich:

„Sunt hic, inter se quos nunc credo dicere:

„Quaeso Herce! Quid istuc est? Serviles nuptiae?“

<sup>13</sup> Fr. Schulz: Die Geschichte der römischen Rechtswissenschaft. Weimar, 1961. S. 117.

<sup>14</sup> Cato maior ist nur insoweit als juristischer Schriftsteller zu behandeln, als in seinem Werk „De agri cultura“ eine — aller Wahrscheinlichkeit nach von einem unbekanntem Juristen übernommene — Formelsammlung für die Grundbesitzer veröffentlicht wurde. Siehe Arcangelli: I contratti agrari nel De agri cultura di Catone. St. di P. Zanzucchi, Pubbl. della Univ. del Sacro Cuore. Ser. 7. Vol. 14. Milano, 1927. S. 65. ff.

<sup>15</sup> Die Zusammenstellung jener Grabinschriften von E. Costa (op. cit. S. 210—220.)

Plautus spricht hier also im Prolog seiner *Casina*-Komödie, von der römischen Volksmeinung, die seines Erachtens fast entrüftet fragen kann: „Was soll das sein?“ — „Eine Sklavenehe“ — als wollte der Römer kopfschüttelnd sagen: „Wer hat schon so etwas gehört“. Nachher berichtet Plautus, daß solche „Ehen“ anderswo nichtsdestoweniger häufig vorkommen, so auf griechischem Boden, in Carthago, selbst in Italien, wie z. B. in Apulien. (Plaut. *Casina* pr. 67–74.)

Cato der Ältere, Besitzer eines Sklavengutes, (*villicus*) nennt seine Lebensgefährtin „*uxor*“ (De agricult. 143), aber damals in der römischen Gesellschaft dieser Ausdruck für die Sklaven-Lebensgenossin des Sklaven nicht allgemein gebräuchlich war, ersehen wir bei Plautus aus der Fortsetzung des genannten Werkes; dort heißt es:

„*Servine uxorem ducent, aut poscent sibi?*“  
(*Casina* pr. 69.)

Daraus geht hervor, daß der Akt des „*uxorem ducere*“ unter den Sklaven Roms nicht einmal eine tatsächliche allgemeine Gewohnheit war und daher die Benennung „*uxor*“ für Sklavinnen als Lebensgefährtinnen keinen ständigen Charakter hatte. Dieses Wort verwendete Plautus nur im Rahmen seiner Komödie die auf griechischem Boden spielt:

„*Quando ego eam mecum rus uxorem abduxero?*“  
(*Casina* I. 109.)

Varro gebraucht gar keinen eigenen Ausdruck für ein solches Lebensverhältnis, sondern nur eine Umschreibung für die Lebensgemeinschaft unter Sklaven (De re rust. 1. 17. 5.).

██████████ Scaevola ist der erste, der den Ausdruck „*contubernalis*“ verwendet (D. 32. 41. 2. — 32. 41. 5. — 34. 1. 20. pr. — 40. 5. 41. 15.) im Zusammenhang der Lebensgemeinschaft zweier Sklaven verschiedenen Geschlechtes, die er *contubernalis*-Genossen nennt, doch kommt bei ihm der Ausdruck *contubernium* noch nicht vor.

Ebenso konsequent gebrauchen den Ausdruck „*contubernalis*“ mehr als 30 Grabschriften, die von den Zusammenstellern des CIL in Apulien, in der Campagna, in Latium, in Lucanien, im Land der Sabiner und der Samniter gesammelt wurden.<sup>16</sup>

Ein Großteil dieser Grabschriften stammt aus der Kaiserzeit, wie die Grabinschriften zumeist. Darauf deutet die Abkürzung DM oder D M S (= *Dis Manibus Sacrum*) in mehreren Inschriften, aus der mit Gewißheit zu folgern ist, daß diese Inschriften nach dem Ende des 1. Jh. u. Z. entstanden sind,<sup>17</sup> bei einem Teil der Inschriften fehlt aber dieser Ausdruck, und so ist anzunehmen, daß sich unter ihnen auch einige Inschriften befinden, die aus der Zeit der späteren Republik stammen.

Nur eine Grabinschrift aus Rom verwendet den Ausdruck „*contubernalis*

<sup>16</sup> CIL. IX. 313, 365, 419, 470, 762, 837, 881, 1020, 2180, 2507, 2608, 2682, 2741, 2745, 2753, 2902, 3057, 3190, 3763, 3875, 4010, 4821, 5817, und X. 1. Band 217, 422, 756, 2564, 3084, 4319, 5297, 6336. Die übrigen Grabinschriften aus Italien und Sardinien wurden von *Costa* zusammengestellt (Le nozze servili nel diritto romano. Arch. Giur., 1899, 42. Band S. 215. Anm. 4.).

<sup>17</sup> F. *Fremersdorf*: Inschriften und Bildwerke aus röm. Zeit. Köln. 1956. S. 4.

coniunx" (CIL VI. 2. 7287) zum Hinweis auf die Sklavenehe; diese Inschrift stammt zweifellos aus der Kaiserzeit (sie enthält das Zeichen D M), die übrigen Inschriften aber verwenden diesen Ausdruck nicht — ohne Rücksicht darauf, ob sie aus der Kaiserzeit oder aus dem republikanischen Zeitalter stammen — und verwenden konsequent das Wort „coniunx" mit oder ohne Hinweis auf den Stand des anderen „Ehegatten" (d. h. ob er ein Sklave war oder ein Freier, fallweise der Herr der Sklavin).<sup>18</sup>

Im vorklassischem Zeitalter entwickelte sich also keine einheitliche Terminologie für die Beziehung der Sklavenehe. Man dürfte die Lebensgemeinschaft unter Sklaven „serviles nuptiae" genannt haben, doch wurde dieser Ausdruck nicht allgemein benützt und die Lebensgenossen wurden, ob sie nun beide Sklaven oder ausnahmsweise einer von ihnen frei war, „contubernales" oder „coniuges", die Gattinnen manchmal „uxor" genannt.

3. Weiter fragt es sich, ob in dem Zeitalter diese „Ehen" allgemein nur unter Sklaven vorkamen oder ob die alte Moral dermaßen zurückgedrängt wurde, daß eheähnliche Lebensgemeinschaften auch zwischen Freien und Sklaven allgemein wurden?

Plautus, Cato der Ältere, Varro [redacted] erwähnen — wie schon bemerkt — nur die Ehe von Sklaven untereinander. Dies bedeutet freilich keineswegs, daß in diesem Zeitalter nur diese Form der Sklavenehe bestanden hätte. Seit dem Zweiten Punischen Krieg war eine starke Lockerung der alten römischen Moral festzustellen: Cato der Ältere trat als Zensor energisch gegen die verweichlichten und unmoralischen Bürger auf und es waren mehrere die wie auch er „sahen, daß die Moral der Väter schwindet" (Plut. Cato maior 16.). Velleius Paterculus erwähnt die völlig gelockerte Treue der Lebensgemeinschaften und der Familien in der Zeit der Präskriptionen (2. 67.). Es ist sehr wahrscheinlich, daß sich zu dieser Zeit bereits die Lebensgemeinschaft zwischen Freien und Sklaven zu entfalten beginnt, besonders in der Form eines Freien mit einer Sklavin. Unter den von uns untersuchten Grabinschriften die vermutlich vor dem Ende des 1. Jh. u. Z., also vielleicht noch in der Republik entstanden, fanden wir nur zwei Inschriften, die darauf hinweisen, daß der Gatte ein Freier, ein römischer Bürger und seine Frau eine Sklavin war. Beide Inschriften stammen aus Samnium (Aesernia) und keine enthält die Abkürzung „D M" (CIL IX. 2682. und 2686.):

„Cn. Rullius Calais sexvir Aug/ustalis/sibi  
et Mariae Corinthidi contuber/nali/..."

„Lucilius L L quinq/uevir/ colleg/ii/cento-  
nar/iorum/ sibi et Fanniae Leae cont/ubernali/..."

<sup>18</sup> CIL VI 2. 4350, 4370, 4464, 5178, 5192, 5198, 5558, 5884, 6596, 8453/a, 11 859, 12053. Dass die beiden Eheleute Sklaven waren, weist die Grabinschrift darauf hin: „Chreste *conservae et coniugi* Geladus Anton. Drusi medicus chirurg. b. merenti fecit. Vixit annos XVII" (CIL VI 2. 4350). Demgegenüber stellt die Grabinschrift „domino et coniugi bene merenti" (CIL VI 2, 8453/a) sehr ausdrucksvoll dar, dass die Sklavin den Grabstein ihrem „Gemahl", der gleichzeitig auch ihr Eigentümer (dominus) war, aufstellen liess.

<sup>19</sup> N. A. Maschkin: Zwischen Republik und Kaiserreich. Leipzig, 1954. S. 410.) betont, dass die Ehescheidung und das aussereheliche Verhältnis zur Zeit der ausgehenden Republik schon eine allgemeine Erscheinung war, und die Lebensgemeinschaft mit Freigelassenen Frauen und Sklavinnen gesellschaftlich schon nicht mehr abgesprochen wurde.

Der „Gatte“ der vorigen Inschrift hat einen völlig römischen Namen, außerdem ist er 'Sexvir Augustalis, und so kann man annehmen, daß er römischer Bürger war; der andere war Quinquevir im Flickschneiderkollegium, daher offenbar ein Freier, während die „Gattinnen“ in beiden Fällen Sklavinnen sind. Die übrigen untersuchten Inschriften aus der republikanischen Zeit weisen mehr darauf hin, daß beide Hälften Sklaven waren.

Freilich lassen sich aus dem spärlichen Material keine weitgehende Schlüsse ziehen. Man kann aber jedenfalls begründet annehmen, daß die Lebensgemeinschaft zwischen Freien und Sklaven im republikanischen Zeitalter nicht so allgemein war wie in der Kaiserzeit. Daß aber die Zahl solcher Lebensgemeinschaften ständig zunahm,<sup>19</sup> läßt sich begründet aus der Familiengesetzgebung des Augustus schließen, die grundlegend auf die Zunahme der römischen Ehen darauf gerichtet war in diesem Wege den stagnierenden und sogar abnehmenden Bestand der römischen Bürger zu heben.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß *die Lebensgemeinschaft unter Sklaven im untersuchten Zeitalter allgemein gebräuchlich war, wie sich dies naturgemäß durch die große Zunahme der Sklavenanzahl ergab. Mit dem Zurücktreten der alten römischen Moral, begann die Anzahl der eheähnlichen Lebensgemeinschaften zwischen Freien und Sklaven, hauptsächlich zwischen Bürgern und Sklavinnen zuzunehmen.*

4. Fraglich ist, ob die sogenannte Eheschließung der Sklaven untereinander in Rom mit irgendwelchen Äußerlichkeiten verbunden war und ob diese Verbindungen den Anschein der Ehe hatten.

Plautus gibt diesbezüglich dezidierten Aufschluß:

„Sunt hic, inter se quos nunc credo dicere:  
,Quaeso Hercle! Quid istuc est? serviles nuptiae?  
Servine uxorem ducent, aut poscent sibi?  
Novom attulerunt, quod fit nusquam gentium'.  
At ego aio, id fieri in Graecia et Carthagini,  
Et hic in nostra terra, in Apulia,  
Maioreque opere ibi serviles nuptiae,  
Quam liberales etiam curari solent”.  
(Casina pr. 67—74.)

Diesem Text ist zu entnehmen, daß man sich in Rom mit den Ehegemeinschaften von Sklaven untereinander so wenig kümmerte, daß ihr das Zustandekommen mit keinerlei Formalitäten verbunden war. Es wirkt daher in Rom geradezu lächerlich, von „Sklavenehen“ (= serviles nuptiae) zu reden. Dagegen werden — bemerkt Plautus — in Hellas und Karthago, sowie auch in Italien, so in Apulien, die „Ehen“ der Sklaven fast mit größerer Sorgfalt geschlossen als die von den Freien. *Erdmann*<sup>20</sup> weist darauf hin, daß einige griechische Schriftsteller<sup>21</sup> diese Gewohnheit auch damit begründen, daß sich die Sklavenhalter über diese Quasi-Ehen freuten, weil sie die Vermehrung ihrer Sklaven im Wege der Geburt gewährleisteten. Der Unterschied zwischen dem griechischem Boden und dem spätrepublikanischem Rom

<sup>20</sup> W. Erdmann: Die Ehe im alten Griechenland. München, 1934. S. 189—190.

<sup>21</sup> Xenophon, Occ. 9. 5. és Ps. Arist. Occ. 1. 5. Siehe Erdmann op. cit. S. 190. Anm. 4—5.

ergibt sich naturgemäß daraus, daß es in Griechenland nie Sklavenkriege gegeben hatte und daher auch kein Sklavenüberfluß bestand wie in Rom zu dieser Zeit; in Griechenland lohnte es sich die Sklaven auch im Hause zu vermehren und aufzuziehen.

Im Zusammenhang von Eheschließung der Sklaven gebraucht Plautus an zwei Stellen den Ausdruck „uxorem ducere“, was auf einen formellen Abschluß der Ehe deutet.

„Quando ego eam mecum rus uxorem abduxero,  
Rure incubabo, usque in praefectura mea“

(Casina I. 109–110.).

„Hercle hanc quidem nil tu amassis;  
mi haec desponsast; tibi si illa hodie nupserit,  
ego hanc continuo uxorem ducam“

(Mil. glor. 4. 2. 1006.)

Zwar läßt Plautus in der Casina-Komödie zweifellos athenische und Miles Gloriosus ephesische Sklaven auftreten, bei denen das „uxorem ducere“ ein Zustandekommen der Lebensgemeinschaften mit gewissen Formalitäten bedeutet, woraus man wieder schließen kann, daß, wenn auch die öffentliche Meinung Roms die „Ehe“ unter Sklaven nicht einmal zur Kenntnis nahm, es nicht ausgeschlossen ist, daß es gewisse äussere Anzeichen des Zustandekommens dieser Lebensgemeinschaft gab. Es ist nicht zu bestreiten, daß Plautus die griechischen bzw. hellenistischen Zustände kannte, da er ja seine Lustspiele nach griechischen Vorbildern schrieb, es ist kaum vorstellbar, daß er sich in seinen Schriften von den römischen Lebensverhältnisse völlig losgelöst hatte.<sup>22</sup> Auch Cato der Ältere schreibt „uxor“, wenn von den Sklavinnen als Lebensgefährtin die Rede ist.

Dabei verwendete man in Grabschriften, die vermutlich vor dem Ende des 1. Jh. u. Z. entstanden, mehrfach den Ausdruck coniunx oder contubernalis coniunx und wir dürfen uns, zusammen mit den Folgerungen aus den Zeilen des Plautus, die Feststellung erlauben, daß zwar die römische Gesellschaft des frühklassischen Zeitalters die sogenannte Sklavenehen unter Sklaven gar nicht zur Kenntnis nahm in gewissen Fällen und in manchen Gegenden Italiens (z. B. in Apulien) aber die Fixierung des Abschlusses von Sklavenehen durch gewisse Zeremonien eine ständige Gewohnheit sein konnte.

5. Eine weitere Frage ist es freilich, an welchen Sklavenehen die Sklavhalter besonders interessiert waren und bei welchen man voraussetzen kann — wenn sie auch in dieser Gegend Italiens sonst nicht üblich waren — daß das Zustandekommen von Lebensgemeinschaften besondere Bedeutung gehabt habe und eventuell auch äußerlich angezeigt wurde.

Cato der Ältere sagt in seinem volkswirtschaftlichem Werk (143) im Zusammenhang mit dem Meier eines Sklavenhofes (villicus):

<sup>22</sup> „Plautus — wie es von G. Csiky vom ungarischen Übersetzer der Plautus-Komödien festgelegt wurde — hat die griechischen und römischen Züge zusammengemischt, er liess unter griechischen Deckmantel römische Leute aufzutreten und im griechischen Schauplatz hat er die Verhältnisse seines eigenen Milieus dargestellt“ (Plautus vigjátékai — Die Plautus-Komödien Budapest, 1885. I. Band. S. 9.).



„si eam tibi dominus dederit uxorem, eam esto contentus, ea te metuat...“

Hier handelt es sich also darum, daß es begründet ist, wenn der Sklavhalter für seinen Meier eine Gattin (uxor) beschafft, und der Meier soll sich mit dieser einen Frau begnügen und sie soll ihn achten.

Interessant ist es, was Varro zu einer ähnlichen Frage sagt:

„Neque eiusdem nationis plures parandos esse; ex eo enim potissimum solere offensiones domesticas fieri. Praefectos alacriores faciendum praemiis dandaque opera ut habeant peculium et coniunctas conservas e quibus habeant filios. Eo enim fiunt firmiores ac coniunctiores fundo.“ (De re rust. 1. 17. 5.).

Hier warnt der Schriftsteller den Sklavhalter davor, Sklaven verschiedener Nationalität gemeinsam in einer Gruppe zu halten, da dies die Brutstätte von Sklavenerhebungen sein könnte. Wichtig ist es, die emsigsten Sklaven zu loben und es ihnen seitens der Herrn zu ermöglichen Familien zu gründen und Kinder zu bekommen. Dann werden sie auch mehr Anhänglichkeit zum Boden ihres Herrn bezeugen.

Ähnliches können wir auch im Werk Columellas lesen, das zwar bereits im klassischen Zeitalter, aber noch nahe zum frühklassischem Zeitalter entstand und sich aufs erste Jahrhundert des Prinzipats bezieht:

„Sed qualicunque villico contubernalis mulier adsignanda est, quae et contineat eum et in quibusdam rebus tamen adiuvet“ (Res rust. 1. 8. 5.)

Auch dieser Zeitgenosse Neros gibt den Gustbesitzern den Rat, ebenso wie Cato der Ältere und Varro, sie mögen dem villicus eine Gattin geben, ihn also mit einer Sklavin verheiraten die ihm zu Hilfe sei.

Auch nicht von den erwähnten vier Zitaten Scaevolae, die von der Ehe der Sklaven untereinander handelt dürfen wir zwei nicht übergehen. (D. 32. 41. 5. — 40. 5. 41. 15.):

„Concubinae inter cetera his verbis legaverat: fundum in Appia cum villico suo et contubernali eius, filiis dari volo.“

„Severus villicus et Victorina villica, Severi contubernalis ... liberi sunt“.

Beide Stellen beziehen sich auf villicus-Sklaven und es handelt sich um ihre Gattinnen die ebenfalls Sklavinnen waren. Die eine Stelle handelt von einem römischen Bürger, der seiner Konkubine den Landsitz samt dem villicus und dessen ganzer Familie hinterläßt, damit die Sklavenfamilie nicht aufgelöst werde. Im anderen Fall läßt der Herr seinen villicus und dessen Frau nach seinem Tode frei.<sup>23</sup>

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die römischen Sklavhalter dem villicus, — den wir auch Meier und Verwalter nennen können, der meistens selbst Sklave war und vermutlich verschiedene Vorteile vom Sklavhalter genoß und Sklavenschinder war — faktisch die Gründung einer Familie ermöglichten und natürlich die dazu nötigen materiellen Bedingungen sicherten,

<sup>23</sup> Die Ansicht von Leonhard (Contub. RE 7. Halbb. Sp. 1164.), die auf das D. 35. 1. 81. pr. gegründet wurde, dergemäss die Freilassung des Mannes die Freilassung der Gemahlin nach sie zog, ist falsch. Paulus spricht hier nur von der Interpretation eines Testaments und nicht von einer Rechtsregel.

um sich damit der Treue des villicus zu versichern, daß dieser ein harter Aufseher seiner Sklavengenossen und ihnen gegenüber der Aushorcher des Sklavenhalters werde.

6. Aus den zitierten Quellen geht hervor, daß die Herrscherklasse Roms bei den übrigen Sklaven nicht einmal diese faktische Lebensgemeinschaft zur Kenntnis nahm.

Plautus sagt an einer Stelle:

„quid? nutrici non missurus quicquam, quae vernas alit” (Mil. glor. 3. 699.).

Der Text handelt darüber, daß die Frau mit ihrem Gatten zankt, wenn man zu Neujahr beschenken solle. Dabei erwähnt sie die Amme, der man auch etwas schenken sollte, da sie ja die Kinder der Haussklaven stillte. Diese Amme ist eine Freie der man die Kinder der Haussklaven zum Stillen übergab. Das heißt mit anderen Worten, daß die Sklavin arbeiten muß, ihre Kinder nicht stillen kann, man sie ihr wegnimmt und der Amme gibt, da ja die Kinder Wertgegenstände und Eigentum des Sklavenhalters sind. Daraus — obwohl hier die Komödie formell in Ephesus spielt, ist die allgemeine Auffassung der römischen Gesellschaft über die Sklavenfamilien ersichtlich. Man nimmt der Mutter das Kind weg, und dies zeigt, daß sich der Sklavenhalter, wenn es nicht um die Familie eines villicus oder um einen anderen Ausnahmefall geht, nicht um die Verhältnisse kümmern, die aus der effektiven Lebensgemeinschaft von Sklaven und Sklavinnen entspringen. Es gibt nicht Gatten und Gattin, keine Eltern und Kinder, es gibt nur den Herrn und sein Eigentum, den Sklaven. Dies kommt auch in einem anderen Schauspiel des Plautus zum Ausdruck (Captivi 3. 574.):

„Quem patrem, qui servus est?”

wo der Dichter besagt, daß nach Auffassung seines Zeitalters der Sklave keinen Vater besitze und so seine Verwandtschaftsbeziehungen außer acht bleiben.

Nach Ansicht der römischen Herrscherklasse zur Zeit des Plautus bedeutet dem Sklavenhalter die Ehe unter Sklaven nichts: diese Auffassung anerkennt sie nicht einmal als bestehende Tatsache (abgesehen von den erwähnten Ausnahmefällen).

7. Aus den angeführten Stellen geht hervor, daß die Herrscherklasse den für die Gesellschaftsstruktur der Sklavenhalter wichtigeren Sklaven (villicus) die Eheschließung untereinander gestattete und den effektiven Zustand anerkannte, sogar unterstützte, und daran knüpfte der Sklavenhalter nach seinem Gutdünken auch faktische Folgen (z. B. sollten solche Sklavenfamilien nicht durch Verkauf oder Befreiung zerrissen werden), sonst nahm er aber die Ehe unter Sklaven nicht einmal als bestehende Tatsache zur Kenntnis. Was die gemischten Sklavenehen betrifft, so war es hier ganz dem freiem Partner oder, wenn der andere Partner nicht in seinem Eigentum stand der Willkür des Sklavenhalters anheimgestellt, ob er diese Verbindung anerkennt, also den anderen Teil als Ehepartner betrachtet, beziehungsweise ob er gestattet, daß sein Sklave (seine Sklavin) mit einer Person anderen Geschlechtes in ehelicher Lebensgemeinschaft stehe.

Unter diesen Umständen ist es evident, daß an die Sklavenehen, die man oft trotz ihres faktischen Bestandes nicht als solche behandelte, keinerlei Rechtsfolgen knüpfen konnte. Man kann aber die Vermutung wagen, daß die in der Sklavenzeit entstandene Blutsverwandschaft die man in späteren Quellen „cognatio servilis“ nennt, vielleicht im Falle der Freilassung bereits zur ältesten Zeit ein Ebehindernis bildete. Darauf scheint eine Stelle des Pomponius hinzuweisen (D. 23. 2. 8.); sie lautet:

„Libertinus libertinam matrem, aut sororem uxorem ducere non potest, quia hoc ius moribus, non legibus introductum est“.<sup>24</sup>

Daraus ergibt sich, daß ein freigelassener Mann weder seine freigelassene Mutter noch seine freigelassene Schwester heiraten konnte, ebenso wie wenn er als Freier geboren wäre. Und Pomponius fügt hinzu, diese Regel sei nicht im Gesetze, sondern im alten Gewohnheitsrecht verankert. Es scheint selbstverständlich, daß hier das Wort *mos* Gewohnheitsrecht bedeutet, denn „hoc ius ... introductum est moribus, non legibus“, heißt daß diese Rechtsnorm durch die Gewohnheit eingeführt wurde. Daraus folgt, daß die bei den Freigelassenen die in der Sklavenzeit entstandene Blutsverwandschaft seit uralten Zeiten nach ihrer Freilassung ein Ebehindernis bildete, wegen der Blutschande die daraus entstanden wäre, und daß dies, laut Pomponius, noch auf die *mores maiorum* zurückzuführen ist.

Freilich ergibt sich sofort die weitere Frage, ob eine solche, unter Sklaven entstandene Blutsverwandschaft, bei den seitens der Sklavenhalter teils tatsächlich anerkannten, teils außeracht gelassenen reinen Sklavenehen oder Mischehen ein Hindernis sein konnte.

*Beauchet*<sup>25</sup> und ihm folgend *Erdmann*<sup>26</sup> stellen sich auf den Standpunkt, daß man bei Sklavenehen diese tatsächlich bestehende Blutsverwandschaft auf griechischem Boden nicht vollkommen außeracht lassen konnte.

Aus der Stelle des Pomponius — obwohl im klassischen Zeitalter, wie wir später sehen werden, die Rechtsnormen in bescheidenem Ausmaß auch die Sklavenehen berührten — scheint in Bedacht auf die des *Argumentum a contrario* hervorzugehen, daß hier die Blutsverwandschaft gar keine Bedeutung hatte und die Sklaven eheähnliche Lebensgemeinschaften untereinander nach Belieben eingehen konnten, da der Sklavenhalter dieser Tatsache ohnedies keine Bedeutung beimißt. Dies scheint auch Plautus mit seinem: „ein Sklave kann keinen Vater haben“ zu bekräftigen (Capt. 3. 574.). Natürlich konnte es sich Sklavenehen die vom Standpunkt des Sklavenhalters wichtig waren tatsächlich anders verhalten, z. B. bei der Ehe eines *villicus*-Sklaven mit einer Sklavin, wo der Sklavenhalter eine blutschändende Verbindung — wenn diese Tatsache bekannt war — nicht gestatten

<sup>24</sup> Der Textteil „quia... est“ wird von *G. Beseler* (SZ 45. Band. 1925. S. 442.) als eine Interpolationshinzufügung behandelt. Obwohl diese Ansicht durch den interpretierenden Charakter des obenerwähnter Textteiles anscheinlich begründet ist, *S. Perozzi* (Istituzioni di diritto romano, Roma, 1928. 2. Aufl. 1. Band S. 201. Anm. 3.) ist der Meinung, dass der ganze Text original ist. Unserer Auffassung nach scheint die Meinung des *Perozzi* richtiger zu sein; der erwähnte Textteil bildet mit dem vorangehenden Text zusammen eine Einheit, denn die Auslegung steht mit der Rechtsnorm in enger Verbindung.

<sup>25</sup> *Beauchet*: Histoire de droit privé de la republique athénienne. Paris, 1897. 2. Band S. 452.

<sup>26</sup> *Erdmann* op. cit. S. 190.

konnte, da dies gesellschaftlich Anstoß erregt hätte. Dieselbe Lage konnte bei der Ehe eines Freien mit einer Sklavin oder umgekehrt bestehen, wo das abfällige Urteil der Gesellschaft noch viel deutlicher zum Ausdruck kommen konnte. Denn am Ende des republikanischen Zeitalter, beziehungsweise zum Beginn des Prinzipats, war so eine eheähnliche Verbindung für die öffentliche Meinung schon nicht mehr anstoßend, aber wenn sie auch noch eine Blutschande im ihrem wahren Sinne war, so rief dies unwiderruflich den gesellschaftlichen Boykott<sup>27</sup> gegen den römischen Bürger hervor, besonders wenn dieser dem Senatoren- oder Ritterstand angehörte.<sup>28</sup>

Eine gewisse Entwicklung in der wenigstens tatsächlichen Anerkennung der Blutsverwandtschaft unter Sklaven zeigt sich am Ende des republikanischen Zeitalters. Plautus sagt noch — wie erwähnt — Folgendes:

„Quem patrem, qui servus est“ (Capt. 3. 574.),

was darauf hinweist, daß der Sklave keinen Vater, daher im allgemeinen keine Blutsverwandte haben konnte. Varro aber, der mehr als ein Jahrhundert später, an der Scheide zwischen republikanischem Zeitalter und Prinzipats lebte, gibt bei der richtigen Behandlung der Slaven verschiedener Nationalität folgenden Rat:

„Propter has cognationes Epiroticae familiae sunt illustriores ac cariores“: (De re rust. 1. 17. 5.),

womit er im Wesen das ausdrücken wollte, daß man den eifrigsten Sklaven die Möglichkeit geben solle eine Familie zu gründen, damit diese am meisten an dem Boden (und vermutlich auch an ihrem Herrn) hängen und zu den verlässlichsten Werkzeugen des Sklavenhalters gegen die übrigen Sklaven werden. Dazu fügt er in den obigen Worten hinzu, es sei besonders zweckdienlich den Sklaven in Epirus solche Möglichkeiten zu bieten und hier spricht er über ihre Familien und ihre Kognition.

Aus den Quellen des republikanischen Zeitalters und aus denen die darauf hinweisen, läßt sich also feststellen: *im frühklassischen Zeitalter war die Sklavenehe mit keinerlei direkten Rechtswirkungen verbunden, die servilis cognatio bildete aber bei Freigelassenen ein Ehehindernis. Im übrigen anerkannte die Herrscherklasse die reine Sklavenehe allgemein nicht einmal als gegebene Tatsache,<sup>29</sup> nur in den Fällen die ihr wichtig waren, und erst gegen Ende des republikanischen Zeitalters beginnt man von Blutsverwandtschaft unter Sklaven und von Sklavenfamilien zu sprechen. Den Bestand von Sklavenehen (zwischen Bürgern und Sklaven) dagegen mußten die herrschenden Klassen, wegen des Verfalls der alten römischen Moral, zur Kenntnis nehmen, da es sich ja hier folgerichtig um Lebensverhältnisse römischer Bürger handelte.<sup>30</sup>*

<sup>27</sup> Kaser: Das altröm. ius. S. 62.

<sup>28</sup> Das regimen morum der Zensoren, wie es aus den von Livius zitierten Erklärungen des Cato maior (39. 42. 6.) und aus den Aufzeichnungen des Dio Cassius (52. 21.) ergibt, bezog sich dem Wesen nach auf die ordo senatorius und equestris. Siehe Pólay: A censori regimen morum (Das reg. mor. der Zensoren). S. 20. und 24. — Maschkin: (op. cit. S. 412.) legt fest, dass die lex Julia de maritandis ordinibus die Personen aus dem Senatoren — und Ritterstand betraf.

<sup>29</sup> Orestano (op. cit. S. 319.) ist der Meinung, dass die reine Sklavenehe, als bloße Tatsache schon zur Zeit der Republik im allgemeinen anerkannt wurde.

<sup>30</sup> Gegen die ausserehelichen Verbindungen, also bei der Vermählung der Anzahl der vollberechtigten Bürger treten in der praeklassischen Zeitperiode Cato

8. Untersuchen wir nun die Produktionsverhältnisse des frühklassischen Zeitalters, das heißt der blühenden warenproduzierenden Sklaverei in Rom und in diesem Rahmen auch die Frage der Sklavenehen.

Die Blütezeit der warenproduzierenden Sklaverei kennzeichnet sich durch den großen Überfluß an Sklaven und dieser Reichtum an Sklaven vermehrt sich im Grunde ständig bis zur Zeit Julius Caesars, nur die Bürgerkriege bedeuten hier einen gewissen Bruch. In diesem Zeitabschnitt weist die Sklavenarbeit u. a. zwei Eigenarten auf:

erstens, daß die Steigerung der Produktion in dieser Zeit ausschlaggebend nur durch Erhöhung der Sklavenzahl möglich ist,

zweitens, daß keine Notwendigkeit besteht, die individuelle Arbeitsfreude des Sklaven durch eine menschlichere Behandlung zu erhöhen, weil es zweckdienlich ist dem Sklaven seine ganze Energie in kurzer Zeit auszupressen, denn auf diese Weise wird sein Kaufpreis viel rascher amortisiert, und bei den sinkenden Sklavenpreisen konnte man den Verlust eines Sklaven mit einem billigeren ersetzen.

Diese Feststellungen beziehen sich naturgemäß auf Sklaven und Sklavinnen die in Gruppen in Betrieben arbeiteten und nicht auf Sklaven, die eine Ausnahmestellung einnahmen, auch nicht auf die in Sklavenstand lebenden Sklavenaufseher, Betriebsleiter oder Sklaven die im Haushalt halfen, der Bequemlichkeit ihres Herrn dienten und auch bessere Lebensverhältnisse hatten.

Die reinen Sklavenehen, wären sie auch nur als tatsächliche Einrichtung von der Herrscherklasse anerkannt worden, hätten die traurige Lage der Sklaven gemildert und eine menschlichere Behandlung bedeutet, dies hätte ihre Arbeitsfreude gesteigert und es wäre durch ihre Familiengründung zu einem Anwachsen der Sklavenzahl gekommen. Aber zur Zeit des großen Reichtums an Sklaven, hatten die Sklavenhalter alldies nicht nötig, da

eine Steigerung der Arbeitsfreude des Sklaven wegen einer produktiveren Arbeit nicht nötig war, denn alle Vorkehrungen, die zur Erhöhung der Arbeitsfreude beitragen konnten, dem Sklavenhalter mehr gekostet hätten, als die auf dem Sklavenmarkt käuflichen, durch das steigende Angebot immer billiger verwendenden neuen Sklaven, deren äußerste Ausbeutung größere materielle Vorteile brachte.

Auch die Vermehrung der Sklaven durch Ehe lohnte sich nicht, da im 2. Jahrhundert v. u. Z. der Marktpreis eines Sklaven bedeutend geringer war, als das Aufziehen eines Sklavenkindes im Hause kostete.<sup>31</sup>

maior, Q. Metellus Numidicus censor (Gell. 1. 6. 1–2.) und Cicero (De leg. 3. 3. 7.) auf, und damit wurden natürlich die gemischten Sklavenehen auch verdammt. „Ein Sittengericht über alle Bürger mit dem Bauernpathos Catos – sagt H. Siber (Römisches Verfassungsrecht, Leipzig, 1952. S. 374.) mit Hinweis auf das regimen morum der Zensoren sehr richtig – passte nicht mehr zu der Zivilisation des Weltreiches“, und so wurden die gemischten Sklavenehen von der öffentlichen Meinung nicht nur geduldet, ja sogar anerkannt. Zur Zeit des Prinzipats durch das regimen morum der Zensoren aufzutreten bedeutete schon ein Anakronismus. Diese Aktion wurde durch die unbeliebte Familiengesetzgebung der Augustus versucht. Die Mitglieder des Ritterstandes – wie es von Suetonius betont wurde (Aug. 34.) – versuchten aber diese Gesetze umzugehen und dadurch wird es beweis, dass diese Familiengesetzgebung die gesellschaftliche Auffassung der breiten herrschenden Schichten nicht vertrat.

<sup>31</sup> N. A. Maschkin: Istorija drevnego Rima (Geschichte des antiken Roms) Moskau, 1956. S. 195.

Die Zurkenntnisnahme und Anerkennung von Sklavenehen bei den in Betrieben beschäftigten Sklaven war daher unter den gegebenen Produktionsverhältnissen von Seiten des Sklavenhalters und so auch im allgemeinen seitens der römischen Herrscherschichte nicht begründet. Anders verhielt es sich naturgemäß bei den Sklavenaufsehern im Sklavenstand, bei den Meiern (villicus) und bei Sklaven die dem Sklavenhalter besondere Treue wahrten, die außergewöhnlich fleißige Arbeiter waren oder für die Person des Sklavenhalters zu sorgen hatten, bei Sklaven in Ausnahmstellung, deren eheähnliche Lebensgemeinschaft anzuerkennen im elementaren Interesse des Sklavenhalters lag, denn so konnte er den Sklaven an sich ketten, seine Treue für die Zukunft sichern, und so wurde dieser ein vollkommen verlässliches Werkzeug in seinen Händen und ein Verräter seiner unglücklichen Schicksalsgenossen. Diese Sklaven lebten in guten Verhältnissen, denn nur dadurch läßt sich das von uns untersuchte Inschriftsmaterial erklären, wo es heißt, der Sklavengatte habe den, oft gar nicht einfachen Grabstein „der verdienstvollen sehr lieben contubernalis Gattin“ (oder umgekehrt) gesetzt.<sup>32</sup> Das konnten sich nur begünstigte Sklaven leisten, die unter entsprechenden materiellen Verhältnissen lebten. Die müden Sklaven der Steinbrüche und Forstbetriebe beendeten ihr Leben eingescharrt in einer unbezeichneten Grube.<sup>33</sup>

Bei den gemischten Sklavenehen war es anders. Der römische Bürger (oder in diesem Zeitalter wahrscheinlich ganz ausnahmsweise auch eine Bürgerin) kaufte sich eine Gefährtin entweder eigens zum Zweck der Lebensgemeinschaft oder er wählte sich eine von seinen Hausklavinnen oder Betriebsklavinnen aus, entthob sie meist ihrer bisherigen schweren Lebenslage und brachte in sein Heim. Etwas anders dürfte es gewesen sein, wenn er mit einer fremden Sklavin in Lebensgemeinschaft trat, doch handelte es sich auch hier wahrscheinlich meist um Hausklavinnen. Die Sklaven-Lebensgefährten der Freien hatten in der Produktion allgemein kaum eine direkte Funktion, und daher war es vom Standpunkt des römischen Sklavenarbeitersystems belanglos, ob ein römischer Bürger mit einer Sklavin (ausnahmsweise umgekehrt) eine eheähnliche Lebensgemeinschaft einging. Und daß die sklavenhaltende Gesellschaft der herrschenden Klasse diese Lebensgemeinschaft als Tatsache wirklich anerkannte, zeigt sich an den, vermutlich aus dem republikanischen Zeitalter stammenden, Grabschriften,<sup>34</sup> die im Text auch gewisse gefühlsmäßige Momente zum Ausdruck bringen (coniugi — contubernali suo (a) bene merenti). Einem römischen Bürger konnte man so einen Grabstein nur mit stillschweigender Zustimmung der Gesellschaft und der öffentlichen Meinung setzen.

<sup>32</sup> CIL IX. 4010. und X. 1. 422.

<sup>33</sup> Die gerührten Zeilen des Leicht (op. cit. S. 308.), in denen er um das traurige Schicksal der solche Grabsteine aufstellenden Sklaven und Sklavinnen weint, sind unbegründet. Die Möglichkeit der tiefgreifenden gegenseitigen Liebe der Sklaven und Sklavinnen als Ehehälften im Rahmen jeder Sklavenehe gegeben war, aber wie gering der Anzahl derjenigen Sklaven war, denen die Möglichkeit ihre Gefühle in Form solcher Grabschriften auszudrücken bestand. Unter den Inschriften der römischen Kolumbarien kommen diejenige, die einen Hinweis auf eine Sklavenehe enthalten, sehr selten vor.

<sup>34</sup> Die Buchstaben „D M“ (Dis Manibus) — die erst seit der zweiten Hälfte des 1. Jhs. n. u. Z. üblich waren — sind im Texte dieser Inschriften nicht zu finden.

9. Daher ist die Sklavenehe auch im frühklassischem Zeitalter ein Lebensverhältnis, das sich außerhalb des Rechtes befindet, das die sklavenhaltende Gesellschaft, auch nur dem Bestande nach in jenen Fällen anerkennt, wenn sich an das Anerkennen besondere Interessen knüpfen. Bezüglich der gemischten Sklavenehen trat gegenüber dem Zeitalter des alten Rechtes insofern eine Änderung ein, daß diese jetzt praktisch schon auch außerhalb des Bereiches des mos fallen, da die Zensoren, die früher die Normen des mos wirkungsvoll zur Geltung brachten, nicht genug gewichtig gegen die öffentliche Meinung auftreten können, die die gemischte Sklavenehe als Tatsache zur Kenntnis nahm.<sup>35</sup> Der einzige mittelbare Zusammenhang zwischen dem Gebiet des Rechts und der Sklavenehe als reiner Tatsache liegt in der Rechtsnorm, laut welcher die *servilis cognatio* in einem gewissen Grad bei den *libertini* also nicht unter Sklaven, ein Ehehindernis bedeutet.

<sup>35</sup> Es steht auch Cicero ganz klar, dass gegen die gemischten Sklavenehen aufzutreten, also die Römer zum *iustum matrimonium* zu zwingen, nur durch die Gesetzgebung möglich sei (das *regimen morum* der Zensoren ist schon dazu ungenügend). Er richtet die folgenden Worte an Julius Caesar: „*Omnia sunt excitanda tibi C. Caesar, uni, quae iacere sentis belli ipsius impetu quod necesse fuit, perculsa atque prostrata: constituenda iudicia, revocanda fides, comprimendae libidines, propaganda soboles. Omnia quae dilapsa iam defluerunt, severis legibus vincienda sunt*“ (Pro Marcello 8. 23.)

### III.

#### *Sklavenehe im klassischen Recht*

##### *1. Rechtsnormen bezüglich der Sklavenehe*

1. Während im Zeitalter des alten Rechtes und des frühklassischen Rechtes bezüglich der Sklavenehen, ob reine oder gemischte Sklavenehen unmittelbar wesentlich keinerlei Rechtsnormen bestanden, erscheinen im klassischen Recht die ersten Rechtsnormen die sich mit diesem Lebensverhältnis erlaubend oder verbietend, befassen. Freilich bedeutet dies nicht, daß dadurch die Sklavenehe zu einer Rechtsinstitution geworden wäre, aber jedenfalls soviel, daß in gewisser Hinsicht in den Bereich des Rechtes gelangte, zumindest in dem Sinn, daß in den Rechtsregeln einige Normen bezüglich dieses Lebensverhältnisses Raum gewinnen. Unsere grundlegende Aufgabe ist die Frage zu entscheiden, inwieweit im klassischen Zeitalter die Sklavenehe zu einer Institution des römischen Reichsrechtes wurde und welche Faktoren die Wandlung hervorriefen, daß zwischen dieser reinen Tatsache und dem System des Reichsrechtes eine Annäherung stattfindet.

2. Mit der Frage Sklavenehe — direkt oder indirekt, erlaubend oder verbietend — befaßt sich in manchen Beziehungen sowohl die Rechtswissenschaft des klassischen Zeitalters, als auch die Rechtsgebung des Prinzipats. Untersuchen wir erst die Frage der Sklavenehe im Spiegelbild der *klassischen Rechtswissenschaft*.

a) *Die servilis cognatio* als Eehindernis — wie bereits erwähnt — kam laut Pomponius unter der Freigelassenen schon im Sinne der *mores maiorum* zur Geltung (D. 23. 2. 8.), daher berührt die Rechtsnorm hier die Sklavenehe indirekt — Paulus legt die *cognatio servilis* als Eehindernis etwas ausführlicher dar:

„Igitur suam matrem manumissus non ducet uxorem. Tantundem iuris est et in sorore et sororis filia. Idem e contrario dicendum est ut pater filiam non possit ducere si ex servitute manumissi sint, etsi dubitetur patrem eum esse, (D. 23. 2. 14. 2.).

Während bei Pomponius die Verwandtschaft im Sklavenzeitalter in der Seitenlinie mit den Geschwistern als Eehindernis endet, gilt dieses Eehindernis nach Paulus wahrscheinlich nicht nur für die Geschwister, sondern auch für die Abkömmlinge der Geschwister. Diese Unschlüssigkeit stammt aus der Unsicherheit, die hinsichtlich der Freigeborenen bestand.<sup>36</sup>

Im 1. Jahrhundert des Prinzipats lebte Labeo, der, im Gegensatz zu Plautus, der behauptet ein Sklave könne keinen Vater haben (Capt. 3. 574.) und mit Varro, der nur sehr verschwommen auf die Sklavenfamilien und die

<sup>36</sup> Kaser, RPR I. S. 270. — Kunkel, RE 14. Band Sp. 2266. Foti op. cit. S. 769. Justinian behandelt wieder nur die direkte Blutverwandtschaft und die geschwisterliche Kognation als Eehindernisse (Inst. 1. 10. 10.).



unter ihnen bestehende cognatio hinweist, (De re rust. 1 .17. 5.), bereits Folgerdes sagt:

„Parentes etiam eos accipi — Labeo existimat — qui in servitute susceperunt” (D. 2. 4. 4. 3.).

Selbstverständlich handelt es sich auch hier, wie bei der Vorschrift, daß die servilis cognatio bei den Freigelassenen ein Ehehindernis bildet, um die Aktualisierung der Sklaven-cognatio nach der Freilassung und nicht um den Zustand in der Sklavenzeit. Wir fühlen jedoch, daß Labeo wenigstens einen Schritt weiter tat und so ist er ein ideeller Vorläufer jenes Umwälzungsprozesses, der im spätklassischen Zeitalter, die Forderung nach eventueller Unzerstörbarkeit der Sklavenfamilie bereits in einer Rechtsnorm festlegte (C. 3. 38. 11.). Die Tatsache übrigens, daß das klassische Zeitalter im Gegensatz zu Plautus, schon anerkannte, daß der Sklave auch während seiner Sklaverei Familie haben kann, ist durch eine Stelle von Paulus ausdrücklich belegt:

„Non parcimus his nominibus, id est cognatorum, etiam in servis; itaque parentes et filios fratresque etiam servorum dicimus”: (D. 38. 10. 10. 5.).

Das meint er aber nur tatsächlich, nicht rechtlich. Um Mißverständnisse zu vermeiden, fügt er hinzu:

„Sed ad leges serviles cognationes non pertinent” (D. 38. 10. 10. 5.), womit er im Wesen ausdrückt, daß *man die Familie und Verwandtschaft der Sklaven bereits allgemein auch während der Sklaverei anerkennt, doch knüpft sich daran, solange einer Sklave ist, keine Rechtsfolge.*

Die zweite Rechtswirkung, die sich an die cognatio servilis nach der Freilassung knüpft ist die, daß *aus Sklavenehen stammende Kinder ihre Eltern nicht einklagen können.*<sup>37</sup> Auf das diesbezügliche Verbot der in ius vocatio weist Ulpianus mit folgenden Worten hin:

„Praetor ait: parentem, patronum, patronam, liberos, parentes, patroni, patronae in ius sine permissu meo ne quis vocet” (D. 2. 4. 4. 1.)

dann fügt er, auf Labeos Meinung gegründet, als Erklärung hinzu:

„Parentes etiam eos accipi Labeo existimat, qui in servitute susceperunt.” (D. 2. 4. 4. 3.).

Natürlich ist auch hier von einer solchen Rechtswirkung der servilis cognatio die Rede, die erst nach der Freilassung aktuell wird.

Foti<sup>38</sup> legt diese Stelle einschränkend aus, indem er feststellt, daß demnach Kinder aus Sklavenehen nur ihre Mutter nicht einklagen können. Foti läßt außer acht, daß im zitierten Text der Praetor das Wort „parentem” benützt und nicht „matrem”, und Ulpianus, Labeo folgend, den Sinn des Wortes „parentes” bezüglich der Sklaven erklärt. Vermutlich ließ sich Foti durch den Text Ulpianus' täuschen, in dem es weiter heißt: „nec tamen, ut Severus dicebat, ad solos iustos liberos, sed et si vulgo quaesitus sit filius, matrem in ius non vocabit” (D. 2. 4. 4. 3.); hier handelt es sich um ein außerehelich geborenes Kind, vulgo quaesitus, dessen Vater unbekannt ist und sich in diesem Fall das Wort parens naturgemäß nur auf die Mutter beziehen kann.

Diese Norm, daß Kinder ihre Eltern nicht einklagen können, entstand

<sup>37</sup> Foti op. cit. S. 769. — Kaser, RPR I. S. 298.

<sup>38</sup> Foti op. cit. S. 769.

scheinbar noch am Ende des republikanischen Zeitalters im Edikt des Praetors, da die Wissenschaft das Material des praetorischen Ediktes in diesem Zeitalter als abgeschlossen betrachtet,<sup>39</sup> Streitfrage aber ob für die Freigelassenen, das noch in ihrem Sklaventum entstandene elterliche Verhältnis, eine rechtliche Bedeutung hatte oder nicht, entstand offenbar erst zu Beginn des Prinzipats und wurde durch Labeos Gutachten entschieden.

Die einzige Rechtswirkung, die sich in diesem Zeitalter bezüglich der Blutsverwandtschaft bereits in der Sklavenzeit der Betroffenen aktualisiert war die, daß die *servilis cognatio als iusta causa manumissionis gilt*.<sup>40</sup>

Im zweiten Jahrhundert des klassischen Zeitalters lebte Gaius, der im Rahmen der Erklärung der *lex Aelia Sentia* auf das Gesetzverbot hinweist, laut dem man Sklaven unter 30 Jahren nur im Falle einer *iusta causa* freilassen darf, die vor dem *consilium*<sup>41</sup> zu beweisen ist. Die Fälle der *iusta causa* zur Freilassung sind vermutlich nicht in der *lex Aelia Sentia* aufgezählt, sondern werden durch die Rechtswissenschaft bestimmt, und darüber schreibt Gaius folgendes:

„*Iusta autem causa manumissionis est, veluti si quis filium filiamve aut fratrem sororemve naturalem ... manumittat*“ (1. 19.),

daß heißt: als *iusta causa* der Freilassung gilt die *cognatio*, die zwischen dem Sklavenhalter und seinem, im Zustand der Sklaverei befindlichen also von einer Sklavin geborenen Kind, oder zwischen ihm und den von einer Sklavin geborenen Kindern seines Vaters, also seinen Geschwistern, besteht. In diesem Fall handelt es sich im allgemeinen um die Blutsverwandtschaft aus gemischten Sklavenehen, wo der Sklavenhalter oder sein Vater mit seiner Sklavin in einer Lebensgemeinschaft stand, daher das Kind, das die Rechtsstellung der Mutter behält, zum Sklaven wurde. Freilich war auch der seltene Fall denkbar, daß z. B. der Sklavenhalter den in reiner Sklavenehe lebenden Sklaven freiläßt und ihn zugleich — meist testamentarisch — sein Kind beläßt, das dann vom Vater freigelassen wird.

Nicht ins Bereich der *servilis cognatio* gehört, aber da Gaius die Gründe der *iusta causa manumissionis* aufzählt, ist hier seine Stelle zu erwähnen:

„*Iusta autem causa manumissionis est, veluti si quis ... ancillam matrimonii causa apud consilium manumittat*“ (1. 19.)

Hier kann man sich zwei Varianten vorstellen: entweder schloß der Sklavenhalter die sogenannte Sklavenehe mit seiner Sklavin noch nicht und er will sie erst nach der Freilassung ehelichen, was offenbar eine Seltenheit war, oder der römische Bürger läßt, natürlich nach Zivilrecht, seine Sklavenlebensgefährtin frei, um mit ihr eine römische Ehe zu schließen.

<sup>39</sup> Cicero bringt die Auffassung seiner Zeit zum Ausdruck als er sagt: „*Qui plurimum tribuunt edicto, praetoris edictum legem annuam dicunt esse*“ (In Verr. Act. II. 1. 42. 109.). Die Entwicklung des praetorischen Ediktes war also in den letzten Jahrzehnten der ausgehenden Republik schon beendet. — R. Sohm — L. Mitteis — L. Wenger: Institutionen des röm. Rechts. München—Leipzig. 1931. S. 86. — Pólay: A praetor szerepe a római magánjog fejlődésében (Die Rolle des Praetors in der Entwicklung des römischen Privatrechts) Miskolc, 1944. S. 94—95. — W. Kunkel: Römische Rechtsgeschichte. Weimar, 1964. S. 89. — F. Wieacker: Vom röm. Recht. Der Prätor. Stuttgart. 1961. S. 121.

<sup>40</sup> Foti op. cit. S. 769.

<sup>41</sup> Kaser; RPR. I. S. 255.

b) Laut Ulpianus kann man *Sklaven des Ehebruchs* wegen anklagen,<sup>42</sup> wenn der Sklave den Ehebruch mit einer in *matrimonium legitimum* lebenden Freien beging:

„*Servos quoque adulterii posse accusari, nulla dubitatio est*“ (D. 48. 2. 5.).

Diese These war so unbestritten, daß nur jene die solche Möglichkeit der *accusatio* in Abrede stellten, die es auch bei Freien für unmöglich hielten, sie wegen *adulterium* unter Anklage zu stellen.

Wenn aber ein Freier mit einer fremden, in *Contubernalis-Ehe* lebenden Sklavin die Ehe brach, so konnte man gegen ihn keine *accusatio* wegen Ehebruchs (*adulterium*) erheben; nur solche Klagen konnten gegen ihn eingebracht werden, die bei Verletzung fremden Sklavenbesitzes (auch von Tieren) in Betracht kamen:

„*Inter liberas tantum personas adulterium stuprumve passas lex Julia locum habet; quod autem ad servas pertinet, et legis Aquiliae actio facile tenebit, et iniuriarum quoque competit; non erit deneganda praetoris quique actio de servo corrupto*“ (D. 48. 5. 6.)

Die Verletzung fremden Eigentums konnte die Folge haben, daß der Praetor dem Herrn der Sklavin gegen den Freien die *actio legis Aquiliae* oder die *actio iniuriarum* oder eventuell die *actio de servo corrupto* gewährte. Fraglich bleibt nur, ob dies bereits im klassischen Zeitalter so war oder ob sich diese Regel im spätklassischen Zeitalter ausgebildet hat, da Beseler,<sup>43</sup> das ganze Fragment nicht für einen Originaltext des Papinianus hält, sondern für das Ergebnis einer späteren Interpolation.

Während also der Sklave, der mit einer Freien die in rechtsgültiger Ehe lebt die Ehe bricht, im Sinne eines Reskript des Marcus Aurelius auch dann unter Anklage gestellt werden kann, wenn er den Ehebruch mit der Gattin seines Herrn vollführte,<sup>44</sup> kann der Freie der den Ehebruch mit Sklavin begeht, die in einer reinen oder gemischten *Contubernalis-Ehe* lebt, nur mit privatrechtlichen Klagen vom Herrn der Sklavin belangt werden, und zwar als Verletzer des Sklaveneigentums.

Daß aber das römische Recht die *contubernalis-Ehe*, sowohl die reine als auch die gemischte, in dieser Beziehung kaum als gegebene Tatsache anerkannte, zeigt sich an der kaiserlichen Verordnung aus dem Beginn des spätklassischen Zeitalters, die von Diocletianus und Maximianus im Jahre 290 erlassen wurde.

„*Servi ob violatum contubernium adulterii accusare non possunt*“ (C. 9. 9. 23.).

Anfangs konnte man also gegen den Sklaven oder die Sklavin, gleichzeitig ob sie in reiner oder gemischter *contubernalis-Ehe* lebten, bei Verletzung dieser Ehe nicht wegen Ehebruchs (*adulterium*) anklagen. Demzufolge konnte z. B. der Sklavengatte bei reiner Sklavenehe seine *Contuber-*

<sup>42</sup> *M. Andreev: Razvod i adulterium v klassitschestoko rimsko pravo* (Ehescheidung und adulterium im klass. röm. Recht) Sofia. 1954. S. 56. — *Foti op. cit.* S. 769.

<sup>43</sup> Beseler SZ 50. Band 1930. S. 28.

<sup>44</sup> „*Sed ex rescripto Divi Marci etiam adversus proprium servum accusati-  
onem institutere dominus potest*“ (D. 48. 2. 5. Ulp.).

nalistreuse mit einer Sklavin seines Sklavenhalters ungestraft verletzen, wenn aber seine Lebensgenossin die eigene Herrin war, konnte der Treubruch nur effektive, wenn auch für den Sklaven unter Umständen sehr schwerwiegende Folgen haben. Brach der Sklave die Ehe mit der Gattin seines Herrn, so konnte sein Herr, nach dem zitiertem Reskript des Marcus Aurelius gegen ihn die Klage wegen adulterium einbringen, aber nicht weil er die Treue gegen seine contubernalis-Lebensgenossin gebrochen hatte, sondern weil er den Ehebruch mit der Gattin seines Herrn verübte. Wenn der Sklave seine Contubernalistreuse mit einer fremden Freien brach und diese Freie in gesetzlichem Ehestand lebte, so konnte ihr Gatte den Sklaven wegen Treubruch unter dem Titel des adulterium unter Anklage stellen lassen. Falls der Sklave eine fremde Sklavin verführte und so seine Contubernalistreuse brach, konnte der Eigentümer der Sklavin gegen den Eigentümer des Sklaven die *actio de servo corrupto* erheben; aber der Sklave die Treue mit Vergewaltigung der fremden Sklavin brach, so stand dem Eigentümer der Sklavin gegen den Eigentümer des Sklaven die *actio iniurarum* zu, und falls die fremde Sklavin noch eine minderjährige Jungfrau war, wurde ihm die *actio legis Aquiliae* gewährt.<sup>45</sup> Dies galt *mutatis mutandis* auch für den Bruch der Contubernalistreuse durch eine Sklavin.

c) Die Sklavenehe suchte, rein oder gemischt, in gewisser Hinsicht das *matrimonium legitimum* nachzuahmen. Ein Zeichen dafür war die sogenannte *quasi dos*, als effektiver Brauch, und die zur Gesetzgebung berufene Organe mußten über das rechtliche Los dieser Vermögenszuwendung entscheiden, wenn Sklavenehepaare freigelassen oder gemischte Sklavenehen geschieden wurden.

Hier handelt es sich darum, daß eine Sklavin eine eheähnliche Lebensgemeinschaft eingehen will und aus diesem Anlaß entweder sie oder jemand anderer, dem Sklavengatten (oder seinem Herrn) ein bestimmtes Vermögen übergibt, das den Schein einer Mitgift erweckt. Mit dieser Gewohnheit und ihrer rechtlichen Auswirkung befassen sich die klassischen Quellen an zwei Stellen. Vor allem spricht Ulpianus von der Frage, der *quasi dos* bei reiner Sklavenehe:

„*Si serva servo quasi dotem dederit, deinde constante coniunctione ad libertatem ambo pervenerint peculio iis non adempto, et in eadem coniunctione permanserint, ita res moderetur, ut si quae ex rebus corporalibus, velut in dotem tempore servitutis datis extiterint, videantur ea tacite in dotem conversa, ut earum aestimatio mulieri debeantur*“ (D. 23. 3. 39. pr.).

Wenn also die Sklavin dem Sklavengatten eine „Mitgift“ gibt<sup>46</sup> und sie während des Bestandes ihrer Lebensgemeinschaft der Sklavenehe beide frei-

<sup>45</sup> Ulpian sagt: „*Si stuprum serva passa sit, iniuriarum actio dabitur ... vel si virginem immaturam stupaverit etiam legis Aquiliae actionem competere quidam putant*“ (D. 47. 10. 25.)

<sup>46</sup> Die Auffassung von *Leicht* (op. cit. S. 308.), dass es hier sich um eine tatsächliche Identität des Zustandes der Sklaven und Freien handelt, scheint übertrieben zu sein. Ulpian beabsichtigte hier bloß die Darstellung des Tatbestandes zur Lösung des Rechtsfalles, er betont aber eben den Unterschied zwischen den Freien und Sklaven. — Siehe noch *Costa* op. cit. S. 218. ff. — *Allard*, *Esclav.* S. 274. — In der älteren Literatur *A. Beckmann*: *Das römische Dotalrecht.* Erlangen, 1865—67. 2. Band. S. 7. — *Orestano* op. cit. S. 323.

gelassen werden, ohne daß der Freilasser ihr Peculium (das offenbar auch für die Mitgift gereicht hatte und diese auch enthält) nicht widerruft, wenn sie ferner auch nach der Freilassung in der Ehe verbleiben, so konvertiert sich die quasi dos gleichsam stillschweigend in eine wirkliche Mitgift. Die Originalität des Textes ist in der Literatur umstritten. *Mitteis* und *Beseler*<sup>47</sup> meinen, der Text sei vom Wort „ita“ angefangen durchgehend interpoliert. Dagegen ist *Kalb*<sup>48</sup> der Meinung, daß der ganze Text von Ulpianus stammt. Die Gegensätze sind schwer zu entscheiden. Wir meinen jedoch, *Kalb* stehe der Wahrscheinlichkeit näher, denn der erste Teil des Satzes ist ohne mit dem Worte „ita“ beginnenden Teil unvollständig und verweist auf keinerlei Lösung. Die beiden halben Sätze haben nur gemeinsam einen Sinn und man kann weder stilistisch, noch inhaltlich einen Bruch im Satze feststellen.

Die zweite Quelle über die quasi dos stammt von Paulus und bezieht sich auf eine gemischte Ehe, wo der Gatte Sklave und die Gattin eine filiafamilias ist.

„Lucius Titius, quum haberet filiam in potestate Seiam, Pamphilo servo alieno in matrimonium collocavit, cui etiam dotem dedit, quam sub titulo depositi in cautionem contulit et postea nulla denuntiatione domino facta pater decessit, mox et Pamphilus servus; quaero, qua actione Seia pecuniam petere possit, quum ipsa patri heres extiterit? Paulus respondit, quoniam dos constitui non potuit, ex causa depositi actione de peculio repetendam“ (D. 16. 3. 27.).

Das Wesen des Textes ist folgendes: Paulus nimmt ein Schulbeispiel an (dies zeigt sich an den gemeingebräuchlichen Namen), laut dem jemand seine filiafamilias an einem fremden Sklaven verheiratet; diesem übergibt er eine „Mitgift“ (quasi dos) unter dem Titel eines depositum. Dann stirbt der Vater ohne daß man den Sklavengatten des Sklaven davon verständigt, später stirbt auch der Sklavengatte. Nun ergibt sich die Frage: mit welcher Klage kann die Witwe als die Erbfolgerin ihres Vaters die quasi dos zurückzufordern? Paulus stellt sich auf den Standpunkt: da es sich um keine Mitgift im rechtlichen Sinne handelt, so kann die Summe der „Mitgift“ nur ex causa depositi mit der actio de peculio zurückgefordert werden. Der Text ist in der Literatur über jeden Interpolationsverdacht erhoben.

Aus den beiden Texten können wir bezüglich Sklavenehen folgern:

1) in der Zeit von Paulus und Ulpianus war es bei der Ehe von höher geschätzten Sklaven — bei reinen sowohl wie bei gemischten Sklavenehen — Brauch, falls bei reinen Sklavenehen die Frau ein peculium<sup>49</sup> hatte und bei gemischter Ehe, wo die Gattin eine Freie war, wenn es der paterfamilias, es für begründet hielt, dem Sklavengatten eine Mitgift (quasi dos) zu geben;

2) daraus können wir auch folgern, daß diese Sklavenehen bereits unter gewissen, wenn auch der Rechtsgrundlage entbehrenden Formen geschlossen

<sup>47</sup> L. *Mitteis*, SZ 22. Band. 1901. S. 132. und G. *Beseler*, SZ 45. Band 1925. S. 442.

<sup>48</sup> W. *Kalb*, Jahresbericht über die Fortschritte der klassischen Altertumswissenschaft. Ed. Bursian. Leipzig. 134. 1907. S. 96.

<sup>49</sup> Siehe die concessio und ademptio peculii (die Bewilligung und die Entziehung des peculium) bei *Kaser*, RPR I. S. 248.

wurden, da ja schon die Einigung bezüglich der „Mitgift“ unbedingt einen gewissen faktischen Akt voraussetzt;

3) diese „Mitgift“ kann natürlich während des Bestandes der Sklavenehe im rechtlichen Sinne in keiner Hinsicht als dos betrachtet werden, sondern als reine Tatsache; zurückfordern konnte man sie weder mit der actio ex stipulatu, noch mit der actio rei uxoriae;

4) wenn aber die Sklavenehe fortlaufend bestand und die Ehegemeinschaft auch nach der Freilassung aufrecht erhalten wurde, so verwandelte sich die quasi dos in eine Mitgift (dies dürfte sich nicht nur auf die reine, sondern auch auf die gemischte Ehe bezogen haben, wenn der Sklavenehepartner freigelassen wurde);

5) aus dieser Feststellung folgte aber — über die Problematik der quasi dos hinausgehend: wenn die Partner der reinen oder gemischten Sklavenehe, die eheähnliche Lebensgemeinschaft nach ihrer Freilassung unverändert fortsetzten, entstand aus dieser contubernalis-Lebensgemeinschaft, soweit die Freilassung nach Zivilrecht gültig war, automatisch ein matrimonium legitimum.

d) Bei bevorzugten Sklaven bedeutete es wahrscheinlich vom Ende der Republik an ein tatsächliches (kein juristisches!!) Problem, wenn bei reiner Sklavenehe die beide im Eigentum desselben Sklavenehehalters waren, der Sklavenehehalter entweder die Sklaveneheleute voneinander oder von ihren Kindern durch Entäußerung oder Freilassung trennen wollte. Neben dem Töten oder sein lebensbedrohender körperlicher Züchtigung des Sklaven dürfte dies der ärgste seelische Schlag für das Sklavenehepaar gewesen sein. Natürlich hing es von vielen Umständen ab, ob der Sklavenehehalter dies mit der Sklavenehefamilie tat oder nicht. Die Trennung der Sklavenehefamilie, in der beschriebenen Art, hing vom materiellen Interesse des Sklavenehehalters ab, von den Gefühlsmomenten die den Eigentümer an die Mitglieder der Sklavenehefamilie banden, von der allgemeinen Weltanschauung der Sklavenehehalter u. s. f.

Scaevola berichtet von zwei Testamenten aus dem 1. Jahrhundert v. u. Z. „Codicillis confirmatis ita cavit (sc. testator): omnibus autem, libertis meis, et quos vivus, et quos his codicillis manumisit, vel postea manumisero, contubernales suas, item filios, filias lego“ (D. 32, 41. 2.).

„Stichus, nutricis meae nepos liber esto, cui decem aureos annuos dari volo; qui ... eidem Sticho contubernalem eius et liberos legavit...“ (D. 34. 1. 20. pr.).

Im ersten Fragment erwähnt Scaevola — gleichsam als Beispiel — einen und allen seinen ehemaligen Sklaven, die er während seines Lebens freigelassenen codicillus confirmatus in dem der Erblasser allen seinen Libertinern hatte, ferner allen den jetzigen Sklaven, die er mit diesem codicillus freilässt oder noch in Zukunft freilassen wird; als Verlassenschaft ihren contubernalis-Ehepartner testiert, weiters auch ihre Söhne und Töchter, die noch in Sklaverei unter seiner Gewalt stehen.

Nach dem zweiten Fragment läßt der Erblasser seine Amme frei (Gefühlsmoment!!), vermacht ihr eine Jahresrente von 10 Goldstücken und hinterläßt ihr als Legat ihren contubernalis-Gatten und ihre Kinder.

Aus diesen Testamenten bzw. Kondizillmustern (darauf weist besonders bei letzterem der aus juristischen Beispielen bekannte Sklavename Stichus hin) läßt sich Folgendes folgern:

1) schon zur Zeit Scaevolus war es üblich, nicht nur den wirtschaftlich wichtigen villicus mit ihren Familien gut zu behandeln, auch im allgemeinen wurden Sklavenfamilien beim Verkauf, bei Nachlaß und bei der Freilassung nicht getrennt;

2) in Mitte des 2. Jhdts n. u. Z. war es schon für den Sklavenhalter nicht mehr gleichgültig, ob die Mitglieder der wichtigeren Sklavenfamilien beim Verkauf oder Beerbung zusammenbleiben oder nicht.

Einen ausgesprochenen Fortschritt bedeutet aber im klassischen Zeitalter der Rechtswissenschaft der folgende Text des Ulpianus:

„Uxores quoque et infantes eorum, qui supra enumerati sunt, credendum est, in eadem villa agentes, voluisse testatorem legato contineri. Neque enim duram separationem iniunxisse credendus est.“ (D. 33. 7. 12. 7.)

Hier spricht Ulpianus darüber, daß zu dem vom Erblasser im Testament bezeichneten Legat auch Sklaven gehören, die gemeinsam mit ihren Frauen und Kindern auf demselben Landgut arbeiteten. Die Frage geht dahin, ob der Wille des Erblassers dahin gerichtet war, daß auch die contubernalis-Gattinnen und die den Sklavenehen dieser Sklaven entsprossenen Kinder zu dem testamentarisch bezeichneten Legat gehören, oder nicht. Die Meinung des Rechtsgelehrten lautet: ja!

Kaser<sup>50</sup> hält diese Stelle für interpoliert, ebenso wie das andere Fragment des Ulpianus (D. 21. 1. 35.), das ausgesprochen das Beisammenlassen der Sklavenfamilien vorschreibt, und zu dieser Meinung neigt auch Bonfante.<sup>51</sup> Dagegen halten Perozzi und Leicht<sup>52</sup> den ganzen Text für original. Unseres erachtens vertreten Perozzi und Leicht die richtige Meinung. Hier kann kaum von einem rechtswissenschaftlichem Echo der constitutio des Constantinus die Rede sein, die expressis verbis erklärt, daß Sklavenfamilien bei Vermögensteilung nicht getrennt werden dürfen (C. 3. 38. 11.). Hier handelt es sich um nichts anderes, als um juristische Auslegung der unklaren Verfügung eines Testaments. Diese Auslegung hätte bereits zur Zeit Scaevolus standhalten können, und vielmehr zur Zeit Ulpianus'. Zu so einer Auslegung gehört nicht mehr, als juristische Logik und vernünftiges Denken (das Trennen der Sklavenfamilie konnte zur Zeit Ulpianus, schon weder dem Erben, noch dem Erblasser vorteilhaft sein, den so eine Erschütterung nimmt dem Sklaven die letzte Arbeitsfreude). Andererseits fehlt dem Text zweifellos die Entschiedenheit, die gewiß vorhanden wäre, wenn sie sich auf die kaiserliche constitutio stützte. Wir müssen daher die Stelle für den Originaltext des Ulpianus halten.

Wir wollen diese verbliebenen Fragmente des Ulpianus nicht überschätzen, doch glauben wir in ihnen eine *Auslegeregeln der Testamente* zu erkennen, laut der das Testament in strittigen Fällen so auszulegen ist, daß die Vollstreckung des Testament die Einheit der Sklavenfamilie womöglich nicht zerstöre.

<sup>50</sup> Kaser, RPR II. S. 85. Anm. 18.

<sup>51</sup> P. Bonfante: Corso di diritto romano. Roma, 1925. 1. Band. S. 151. 3. Anm. Siehe noch Fr. Pringsheim, Festschrift für O. Lenel, Leipzig, 1921. S. 259.

<sup>52</sup> S. Perozzi, Ist. 2. I. S. 201. 1. Anm. — Leicht op. cit. S. 309.

3. Nachdem wir die Rechtsnormen kennengelernt haben, mit denen die Rechtswissenschaft des Prinzipats die einzelnen Probleme der Sklavenehe zu lösen suchte, sehen wir uns die Rechtsvorschriften an, die die *Gesetzgebung des Prinzipats* zur teilweisen Regelung dieses tatsächlich anerkannten Lebensverhältnisses schuf.

a) Das erste Produkt der Gesetzgebung war die Vorschrift zur Einschränkung der Sklavenehe, das *Sc. Claudianum* (54 u. Z.). Der Form nach ist das natürlich kein Ergebnis der kaiserlichen Gesetzgebung, aber zur Zeit des Prinzipats war bekanntlich der Senat im Grunde genommen der Vollstrecker des kaiserlichen Willens und so können wir auch die Senatsbeschlüsse begründet als den zum Gesetz gewordenen Willen des Kaisers betrachten. Es würde den Rahmen unserer Untersuchung überschreiten, wenn wir uns hier — oder im Abschnitt über die spätklassische Literatur — mit der ganzen Problematik des *Sc. Claudianum* und mit der diesbezüglichen Literatur<sup>53</sup> befaßten. Hier wollen wir nur die Belange auswerten, die unsere Thema am nächsten stehen.

Tacitus (Ann. 12. 53.) sagt über die Entstehung des Senatsbeschlusses: „Inter quae refert ad patres de poena feminarum, quae servis coniungerentur; statuiturque, ut ignaro domino ad id prolapsae in servitute, sin consensisset, pro libertis haberentur.“

Der Senatsbeschluss straft also die *schuldigen* Bürgerfrauen, die mit einem fremden Sklaven, ohne Wissen des Sklaveneigentümers, die Ehe schließen (*coniungerentur*), mit dem Sklavenstand; wenn aber die Eheschließung mit Wissen des Sklavenhalters geschah, so bleibt die Frau eine Freie. Wir müssen aber gleich hinzufügen, daß dies für den umgekehrten Fall nicht galt, denn „si liber homo alienae ancillae contubernium sequatur, licet et fuerit denuntiatum, ut se abtineret, servus domini mulieris non fit“ (Alexander Sevrus const. aus dem Jahr 225. C. 7. 16. 3.).<sup>54</sup>

Gaius teilt bereits die gesetzlichen Bestimmungen mit, die sich auf das Los der Kinder solcher Mischehen bezogen.

„Ecce enim ex senatus consulto Claudiano poterat civis Romana, quae alieno servo volente domino eius coit, ipsa ex pactione libera permanere, sed servum procreare; nam quod inter eam et dominum istius servi convenerit, ex senatus consulto ratum esse iubetur. Sed postea divus Hadrianus iniquitate rei et inelegantia iuris motus restituit iuris gentium regulam, ut eum ipse mulier libera permaneat, liberum pariat.“ (1. 84.) Dies ergänzt ein weiterer Text des Gaius:

„Item si qua mulier civis Romana praegnas ex senatus consulto Claudiano ancilla facta sit ob id, quod alieno servo invito et denuntiante domino eius coierit, complures distinguunt et existimant, si quidem ex iustis

<sup>53</sup> Die ältere Literatur siehe bei *B. Biondi*: Iura 3. Band 1952. S. 147 ff, die moderne bei *Kaser*, RPR I. S. 251. 17. Anm.

<sup>54</sup> Hier ist es zu erwähnen, dass das Zitat von Tacitus in der Wirklichkeit nicht nur die gemischten Sklavenehen (*feminarum, quae servis coniungerentur*) betrifft, sondern es bezieht sich auch auf jene Bürgerinnen, die mit einem fremden Sklaven eine Liebschaft ohne eine Lebensgemeinschaft begangen hatten. Darauf weisen die Texte von Gaius „alieno servo coit (coierit)“ (1. 84. — 1. 91.) hin.



nuptiis conceptus sit, civem Romanum ex ea nasci, si vero volgo conceptus sit, servum nasci eius, cuius mater facta esset ancilla." (1. 91.)

Hier handelt es sich wesentlich um Folgendes: wenn eine römische Bürgerin mit einem fremden Sklaven, mit Wissen und Zustimmung des Sklaveneigentümers, geschlechtlich verkehrte, blieb sie im Falle einer diesbezüglichen Vereinbarung im Sinne des Sc. Claudianum eine Freie, die Kinder aber wurden zu Sklaven. Hadrianus hingegen setzte diesen, dem Geiste des *ius gentium* widersprechenden Senatsbeschuß außer Kraft, und bestimmte, daß, da die Frau selbst eine Freie ist, die Kinder, die durch sie vom Sklaven unter den erwähnten Umständen gebärt, ebenfalls Freie sein sollen. — Während uns hier Gaius den Inhalt eines Senatskonsults und einer abändernde Konstitution des Hadrianus mitteilt, handelt es sich im Folgenden schon um juristische Stellungnahmen zum Senatskonsult. Aus diesen folgt: wenn eine schwangere römische Bürgerfrau laut des Sc. Claudianum darum zur Sklavin wurde, weil sie mit einem fremden Sklaven, ohne Einwilligung, ja sogar trotz Warnung seines Eigentümers, geschlechtlich verkehrte, ging die Ansicht der Juristen allgemein mehr dahin, daß, wenn das Schwängern der Frau während des Bestandes eines *matrimonium legitimum* erfolgt war, das zu gebärende Kind ein römischer Bürger werde; andernfalls wird es ein Sklave dessen, dem auch die Mutter gehört.

Aus diesen beiden Gaius-Zitaten können wir erstens bezüglich der gemischten Sklavenehen im ersten Jahrhundert des Prinzipats und zweitens bezüglich des rechtlichen Schicksals der Kinder Folgerungen ziehen, die aus solchen Ehen erstammen.

Was die *gemischten Sklavenehen* betrifft, so konnten diese grundlegend zweierlei sein:

entweder solche, wo die Ehe mit *eigenen Sklaven* oder solche wo die Ehe mit *fremden Sklaven* geschlossen wird.

Wenn ein freier Mann oder eine freie Frau mit der eigenen Sklavin oder mit dem eigenen Sklaven die Ehe schließt, ergibt sich dem Senatbeschuß zufolge kein Rechtsproblem.

Wenn ein römischer Bürger mit einer fremden Sklavin die Ehe schließt sind zwei Fälle möglich:

entweder ist der Gatte ein römischer Bürger und die Frau eine Sklavin, oder umgekehrt: die Frau ist eine römische Bürgerin und dem Gatten fehlt der *status libertatis*.

Im ersten Fall besteht nach dem Senatskonsult kein Rechtsproblem, solche Ehen sind gesetzlich nicht verboten, wenn auch eine solche Heirat gesellschaftlich zweifellos einen Schatten auf den römischen Bürger wirft. Darauf verweist eine von Constantinus (319), also aus der spätklassischen Zeit stammende, doch inhaltlich offenbar auch in der Prinzipatszeit zur Geltung kommende Regel, laut welcher die mit einer Sklavin geschlossene Ehe „*videtur tamen indignum, minime tamen legibus prohibetur*" (C. Th. 12. 1. 6.).

Wenn die Frau eine römische Bürgerin ist und der Gatte ein fremder Sklave, so bestehen wieder zwei Möglichkeiten:

entweder tritt, — mit Wissen und Bewilligung des Herrn des Sklavengatten — die Freie mit dem Sklaven in die *contubernalis*-Lebensgemeinschaft,

oder aber geschieht dies *ohne Wissen und Bewilligung*, sogar gegen den Einspruch des Sklavenhalters.

Im ersten Fall behält die römische Bürgerfrau ihren bisherigen Status, im letzteren Fall dagegen wird sie zur Strafe die Sklavin des Herrn ihres Gatten (Tac. Ann. 12. 53.), da die Gesellschaft solche Ehen nicht nur verachtet, sondern sie sogar mit der Strenge des Gesetzes verhindern will.

Was nun den *Status der Kinder aus solchen gemischten Sklavenehen* betrifft, kommen folgende Regeln zur Geltung.

Die allgemeine Regel ist die, die Gaius folgendermaßen formuliert:

„Qui nascitur iure gentium matris condicionem sequitur“ (1. 86.),

den Rechtsstand des Kindes bestimmt, also der Rechtsstand der Mutter. Ist die Mutter eine Freie, so werden auch die Kinder als Freie geboren, wenn sie keine Freie ist, so werden die Kinder Sklaven.<sup>55</sup> Von dieser Regel machte zwar das Sc. Claudianum eine Ausnahme — offenbar darum, um die römischen Bürgerinnen von dem Schritt in die contubernalis-Lebensgemeinschaft abzuschrenken —, denn die Kinder aus der Ehe einer Bürgerin und eines fremden Sklaven wurden auch dann zu Sklaven, wenn die Ehe mit Bewilligung des Sklaveneigentümers geschlossen wurde (Gai. 1. 84.); diese strenge Norm hob aber Hadrianus auf (Gai. 1. 84.) und von dieser Zeit kam wieder die obige Regel des *ius gentium* zur volle Geltung.

Dieser Hauptregel zufolge sind:

Kinder aus Sklavenehe Sklaven, wenn die Mutter Sklavin war und Kinder, deren Mutter eine Freie war, sind ebenfalls Freie.

Immerhin schuf das klassische Zeitalter drei Ausnahmen aus der Regel:

die erste, welche die Rechtswissenschaft schuf: wenn die Mutter, die im Sinne des Sc. Claudianum zur Sklavin wurde im Zeitpunkt der Empfängnis in einer zivilrechtlichen Ehe gelebt hatte, wurde das Kind als römischer Bürger geboren (Gai. 1. 91.);

die zweite lautet: wenn der freie Gatte seine Gattin für eine Freie hält, obwohl sie sich im Sklavenstand befindet, werden die Söhne aus dieser Verbindung — gemäß der *lex Minicia*, die vermutlich aus der Zeit der Bundeskriege stammt<sup>56</sup> — als Freie geboren, (die Töchter als Sklavinnen). Diese Regel aber — die von der Hauptregel des *ius gentium* ebenso abwich wie die diesbezügliche ursprüngliche Bestimmung des Sc. Claudianum — setzte Vespasianus außer Kraft, und in solchen Fällen wurden alle Kinder, ohne Rücksicht auf ihr Geschlecht, als Sklaven geboren. (Gai. 1. 85.);

als dritte Ausnahme entwickelten schließlich die Severi und ihre Ju-

<sup>55</sup> Kaser, RPR I. S. 249. und Literatur in 2. Anm. — Siehe noch R. Taubenschlag: Das Sklavenrecht im Rechte der Papyri. SZ 50. Band. 1930. S. 144. Bei Gaius wird diese *regula iuris gentium* auch anderstwo zum Ausdruck gebracht: „Illud quoque his consequens est, quod ex ancilla et libero iure gentium servus nascitur, et contra ex libera et servo liber nascitur“ (1. 82.).

<sup>56</sup> C. Castello, St. in onore di S. Solazzi. Napoli, 1948. S. 242. ff. Was die Entstehungszeit der *lex Minicia* betrifft, siehe Castello: La data della legge Minicia. St. in on. di V. Arangio-Ruiz. Napoli. 1952. 3. Band S. 301 ff. Nach diesem Gesetze wird das von einer Mischehe geborene Kind, wenn es kein *conubium* bestand, kein Bürger, sondern ein Latiner oder ein Peregriner (Gai. 1. 78. — Ulp. 5. 8.)

risten<sup>57</sup> die Regel, laut der das Kind als frei geboren wurde, falls die Mutter während ihrer Schwangerschaft auch nur vorübergehend, wenn auch nur für noch kurze Zeit, eine Freie war (D. 1. 5. 5. 3. Marcianus).

Drei Gründe dürften bestanden haben, warum man das Sc. Claudianum erließ:

1) da zur Verhinderung von mit fremden Sklaven geschlossenen, gesellschaftlich unerwünschten, Mischehen, außer der gesellschaftlichen Mißbilligung gegen die *civis romana* kein Abschreckungsmittel<sup>58</sup> zur Verfügung stand, versuchte Kaiser Claudius durch diese strafrechtliche Bestimmung das Überhandnehmen solcher Mischehen einzudämmen. Die Retorsion war zweifach, und zwar wirkte sie sich direkt auf die Bürgerin aus, wenn sie ohne Wissen und Bewilligung des Herrn des Sklavengatten so ein Verhältnis einging, oder betraf sie nur indirekt, wenn die Verbindung mit Einverständnis des Sklaveneigentümers zustande kam. In diesem Fall behielt die Bürgerin allerdings ihren bisherigen Stand, aber ihre Kinder wurden Sklaven. Diese letztere Bestimmung wurde jedoch durch die Konstitution des Hadrianus außer Kraft gesetzt;

2) wenn eine freie Frau mit einem fremden Sklaven eine *contubernalis*-Ehegemeinschaft einging, war dieser Schritt ein schwerer und befugter Eingriff in das Privateigentum des Sklavenhalters. Darum differenzierte die kaiserliche Gesetzgebung den Fall auf zweierlei Hinsicht. Wenn der Sklavenhalter selbst in dieses Verhältnis einwilligte, so unterblieb die in Aussicht gestellte Strafe auf Grund des Prinzips „*volenti non fit iniuria*“, obwohl bis zur Zeit des Hadrianus auch dieser Fall nicht vollkommen sanktionslos blieb (die Kinder wurden Sklaven). Wenn aber die „Eheschließung“ ohne Wissen und Bewilligung erfolgt, verliert die freie Frau die Freiheit;

3) die Bestrafung des unerlaubten Eindringens in fremdes Sklaveneigentum sollte die Unantastbarkeit des Privateigentums schützen, diene dem Schutz der Interessen der Sklavenhalter und sollte dadurch auch das römische Sklavenhaltersystem stärken. Darum wurde die Bürgerin die das Eigentum eines fremden Sklavenhalters verletzte ohne Erlaubnis selber zur Sklavin dieses Herrn und darum wurden, fast ein Jahrhundert lang, die aus solchen, von den nicht erlaubten Verhältnissen geborenen Kinder Sklaven des Herrn, dem auch ihr Vater gehörte.

b) Die andere Bestimmung der kaiserlichen Gesetzgebung bezüglich der Sklavenehe war die kaiserliche Konstitution über das *quasi postliminium*. Auch mit dieser Frage wollen wir uns nur in dem Rahmen befassen, der dem Umfang unserer Studie entspricht.<sup>59</sup>

Die Kaiser Severus und Antoninus (Ende des klassischen Zeitalters) faßten in einem konkreten Fall folgenden Beschluß:

„*Ex duobus captivis Sarmatia nata patris originem ita secuta videtur, si ambo parentes in civitatem nostram redissent. Quamquam enim iure*

<sup>57</sup> Kaser, RPR I. S. 250.

<sup>58</sup> Höchstens vielleicht die *actio de servo corrupto* gegen eine einen fremden Sklaven verführenden *civis Romana*.

<sup>59</sup> Kaser, RPR I. S. 251.

proprio postliminium habere non possit quae capta non est, tamen parentum restitutio reddet parti filiam." (C. 8. 50. 1.).

Hier war davon die Rede, daß ein römischer Bürger und seine Gattin in Kriegsgefangenschaft der Barbaren gerieten. In der Gefangenschaft in Sarmatien wurde aus ihrer Lebensgemeinschaft, die damals als reine Sklavenehe bewertet wurde, ein Mädchen geboren. Die Frage ist nun, was ist die Rechtslage des Mädchens, wenn die Eltern bei ihrer Rückkehr nach Rom auf Grund des *ius postliminii* in ihren ehemaligen Stand zurückkehren? Die Frage entstand darum, weil den Eltern das Mädchen während der *servitus apud hostes* geboren wurde und nie römische Bürgerin war, daher auch nicht über das *ius postliminii* verfügte. Die kaiserliche Entscheidung erstreckte aber den Begriff des *postliminium* auch auf den Fall, daß der Rechtsstand der Eltern nach ihrer Rückkehr wiederhergestellt wird; dadurch verleiht sie dem Kind den römischen Bürgerstand, also mit dem *postliminium* „gibt dem Vater seine Tochter zurück“. Dieser Satz ist übrigens bezeichnend für die damals noch herrschende, auf Plautus zurückweisende Ansicht, daß der Sklave keinen Vater hat,<sup>60</sup> denn diesen kann nur ein Freier haben.

Die *constitutio* des Severus und Antoninus erläutert Marcianus und bildet die darin enthaltene Entscheidung fort:

„*Divi Severus et Antoninus rescripserant, si uxor cum marito ab hostibus capta fuerit, et ibidem ex marito enixa sit, si reversi fuerint, iustos esse et parentes, et liberos, et filium in potestate patris, quemadmodum iure postliminii reversus sit; quodsi cum matre sola revertatur, quasi sine marito natus, spurius habebitur*“ (D. 49. 15. 25.).

Der kaiserliche Erlaß wird hier von der Rechtswissenschaft insofern ergänzt, daß man, wenn aus der römischen Ehe in der Kriegsgefangenschaft eine Sklavenehe wurde, aus ihr ein Kind geboren wurde und nur die Mutter mit dem Kind aus der Gefangenschaft zurückkehrt, das Kind als *spurius* zu betrachten ist.

Ein anderes Problem ist — da D. 49. 15. 25. den Fall nicht erwähnt — was dann geschah, wenn das in der Gefangenschaft geborene Kind der Eltern nur mit dem Vater, aber ohne Mutter oder aber ganz allein aus der Gefangenschaft zurückkehrte?

Die allgemeine anerkannte Regel des *ius gentium* ist die, daß das Kind dem Rechtsstand der Mutter folgt (Gai. 1. 86.). Hier handelt es sich um ein Kind, das die Eltern in Kriegsgefangenschaft zeugten, dessen Mutter in der Kriegsgefangenschaft verblieb oder dort verstarb und das dann allein oder mit dem Vater gemeinsam zurückkehrt. Das Kind der Sklavin — und um ein solches handelt es sich hier — ist selbst auch Sklave und kann nur durch Freilassung zu einem Freien werden. Aber wer soll es freilassen? Der ausländische Sklavenhalter? Das ist offenbar ausgeschlossen! In diesem Falle also verbleibt ein solcher Mensch, wenn er nach Rom zurückkehrt, lebenslang ein Sklave, auch dann, wenn er mit seinem Vater heimkehrt, der im Sinne des *postliminium* sein römisches Bürgerrecht zurückerwirbt, da ja die Verordnung besagt, daß nur die Rückkehr beider Elternteile das quasi *postliminium* fürs Kind sichert (*parentum restitutio* und nicht *parentis restitutio reddet*

<sup>60</sup> Plautus, Capt. 3. 574.

patri filiam). Der zurückgekehrte Vater konnte sein Kind nicht einmal in der christlichen Zeit legitimieren, weil sich diese Möglichkeit nur auf Kinder aus einem Konkubinat, also auf freie Menschen bezog, Andererseits kann man sich kaum vorstellen, daß ein Mensch, der mit seinem Vater oder allein zurückkehrte, nie seine Freiheit erlangen konnte. Dies steht im Widerspruch mit der Ideologie des römischen Monopolsystems. Die Lösung können wir vielleicht im folgenden Text des Ulpianus suchen, der die Konstitution der Severi gleichsam — vielleicht erweiternd — erläutert:

„Apud hostes susceptus filius, si postliminio redierit, filii iura habet. Habere enim eum postliminium nulla dubitatio est post rescriptum Imperatoris Anonini et Divi Patris eius ad Ovinium Tertullum praesidem provinciae Mysiae inferioris.“ (D. 49. 15. 9.)

Der erste Satz des Textes bezieht sich darauf, daß das Kind nach Rom samt seinen Eltern zurückkehrt. In diesem Fall gelangt es unter die patria potestas. Der zweite Satz steht aber im Widerspruch zu der kaiserlichen Konstitution (quemadmodum enim iure proportio postliminium habere non possit, quae capta non est, tamen parentum restitutio reddet patri filiam), weil er vom postliminium des Kindes spricht, wo doch die Konstitution sagt, daß es über solches nicht verfügt und ihm nur die Rückkehr der Eltern die Freiheit und die patria potestas sichert. Wenn wir eine Lösung für obigen Fall (für die Rückkehr des Kindes allein oder mit seinem Vater) finden wollen, so können wir den zweiten Satz des Textes nur dahin auslegen, daß nach Ansicht Ulpianus das Kind auf jeden Fall aus eigenem Recht das postliminium hat das, irregulären Charakter trägt (quasi postliminium). Das römische Bürgerrecht erhält es auch dann, wenn es allein oder mit dem Vater heimkehrt, aber unter die patria potestas kann es im letzteren Fall nur durch eine geeignete Form der Adoptierung gelangen.

4. Die Rechtsnormen der Sklavenehen, im klassischen Zeitalter bewertend, kann folgendes festgestellt werden:

a) die reinen Sklavenehen wurden als Tatsachen von breiteren Kreisen der öffentlichen Meinung Roms zur Kenntnis genommen;

b) gegen die gemischten Sklavenehen suchte die römische Herrscherklasse mit Mitteln des Rechtes aufzutreten, aber in der Rechtsregelung kam die auf allen Linien die nachteilige Unterscheidung der Frau zum Ausdruck,<sup>61</sup> denn während der Abschluß einer Mischehe beim römischen Bürger nur die öffentliche Meinungs gegen sich hatte, wurde die Mischehe einer Bürgerin — anfangs sogar mit Wirkung auf die Kinder — unter gewissen Umständen auch im Wege der Rechtsordnung geahndet;

c) die sehr eng bemessene rechtliche Regelung der Sklavenehe berührte, dem Rechtszustand der Sklaven entsprechend, die betroffenen Parteien grundlegend in nachteiliger Weise (Sc. Claudianum); die diesbezüglichen Normen waren entschieden und unmißverständlich. Wenn hingegen die Rechtsrege-

<sup>61</sup> H. Insadowski (Quid momenti habuerit christianismus ad ius Romanum matrimoniale evolvendum Acta Cong. iur. internat. II. Roma, 1935. S. 75.) behauptet, dass die Ideenwelt des Christentums einen starken Einfluss auf die Abschaffung dieser Unterscheidung zur Zeit des christlichen Kaisertums ausgeübt hat. Unserer Meinung nach ist diese Ansicht kaum anzunehmen.

lung den Sklavenzustand ausnahmsweise vorteilhaft berührte, so geschah dies durch die ziemlich unsteten Normen der Rechtswissenschaft (z. B. die Auslegungsregel bezüglich dessen, die Sklavenfamilien womöglich nicht auseinander zu trennen);

d) im übrigen beziehen sich die Rechtsnormen mehr auf den Zustand der Sklaven nach der Freilassung (*servilis cognatio*, als Ehehindernis nach der Freilassung; das *Los* der quasi *dos* nach der Freilassung; das Verbot in *ius vocatio* bezüglich der freigelassenen Eltern und ihrer Kinder; das quasi *postliminium* bei Geburt des Kindes in der Kriegsgefangenschaft und seiner Rückkehr) und nur ausnahmsweise auf die bestehenden Sklavenehen (*Sc. Claudianum*, die Richtlinie für die Auslegung der Unzertrennbarkeit der Sklavenfamilien), das sich naturgemäß aus der Tatsache ergibt, daß die geringe Zahl der Rechtsnormen die Sklavenehe zu keiner Rechtsinstitution machte.

## 2. Der Begriff der Sklavenehe und der Ausdruck „*contubernium*“

1. Als Begriff entstand die Sklavenehe in Rom früher als das Wort „*contubernium*“ erscheint und als eine allgemein akzeptierte Bezeichnung der Sklavenehe gebraucht wird.

Wie erwähnt, konnte sich zur Zeit der Republik die reine Sklavenehe anfangs nur als tatsächlicher Begriff entwickeln, da die gemischten Sklavenehen durch die Normen der *mores maiorum* streng verpönt waren und nur zu Ende der Republik, mit dem Schwinden zur Zeit der patriarchalischen Sklaverei geltenden moralischen Normen als Tatbestand mehr oder minder zur Kenntnis genommen wurden. Das *Sc. Claudianum* venankert um die Mitte des 1. Jahrhunderts u. Z. einen erweiterten Begriff der Sklavenehe bereits mit Rechtsnormen. Als Sklavenehe werden mithin an der Wende der Staatsform beide Arten bewertet, sowohl die eheähnliche Lebensgemeinschaft unter Sklaven, als auch solche Lebensgemeinschaften eines römischen Bürgers mit einer Sklavin oder einer römischen Bürgerin mit einem Sklaven.

2. Beim Bereinigen des Begriffes Sklavenehe muß man auch die Frage zu klären was der *Inhalt der Sklavenehe* war? Hier handelt es sich um einen Tatbestand, den die Gesellschaft zur Kenntnis nimmt und der eine Nachahmung der bürgerlichen Ehe ist. Eine weitere Frage geht dahin, wann die Tatsache der bestehenden Sklavenehe gesellschaftlich anerkannt wurde.

Die Anerkennung der reinen Sklavenehen erfolgte — wie erwähnt —, als sich diese Verbindung für die sklavenhaltende Gesellschaft, fallweise für den betreffenden Sklavenhalter von Interesse erwies. Dieses Interesse konnte materieller oder politischer Natur sein, z. B. bei Sklavenaufsehern, Meiern aus dem Sklavenbestand,<sup>62</sup> oder aber war dieses Interesse gefühlsmäßig, wie z. B. bei *Scaevola*, bei der Ehe des Enkels der Amme des Sklavenhalters (*D. 34. 1. 20. pr.*). So ein Anerkennen der reinen Sklavenehe als bestehende Tatsache erfolgte nur bei Sklaven, die mit dem Sklavenhalter oder dem Aufseher irgendeinen menschlichen Kontakt hatten. Dies war gewöhnlich der Fall bei der *familia urbana* der Sklaven, bei ihrer *familia rustica* meist

<sup>62</sup> Varro, *de re rustica*. 1. 17. 5. — Siehe noch *Maschkin*: *Rom*. S. 257–258.

nur bei einem Landgut mit geringem Sklaven bestand. Auf keinen Fall konnte dort von einer Kenntnisaufnahme dieses Tatbestandes die Rede sein, wo es sich um Sklavenmassen handelte, um Männer und Frauen und vielleicht auch um deren Kinder, wo die Sklaven gleichsam nur Zahlen waren und als „sprechende Arbeitsmittel“<sup>63</sup> Steine brachen, Wälder rodeten und Moraste entwässerten, das heißt die schwersten Arbeiten vollbrachten, und wo unter den Peitschenhieben der Sklavenaufseher täglich zugrunde gingen.

Bei gemischten Sklavenehen war — wie erwähnt — die Lage eine andere. Bei diesen mußte der Sklavenpartner für gewöhnlich nicht zu schwer bei der Produktion mitarbeiten und er lebte, wenn es sich um einen Sklaven handelte, im Haus oder wurde aus der familia rustica zum Hausdiens heraufgehoben. Aber auch wenn es sich um einen fremden Sklaven handelte, so traten römische Bürger oder Bürgerinnen meist mit solchen Sklaven in Verbindung. Hier handelt es sich bereits um einer solche Tatsächlichkeit, über die sich die Gesellschaft nicht mehr wortlos hinwegsetzen konnte, da ja der eine Partner römischer Bürger war; die ständig anwachsende Zahl solcher Verbindungen veranlaßte die Gesellschaft seit Ende der Republik diese Verbindung zur Kenntnis zu nehmen so sehr, daß 54 u. Z. ein kaiserliches Gesetz diesen Zustand fixiert (Sc. Claudinaum).

Die Slavenehe, ob rein oder gemischt, versuchte, wenn es möglich war (wenn sie die Sklavenhalter zur Kenntnis nahm), das matrimonium legitimum zu imitieren. Das ist aus Folgenden klar ersichtlich:

a) die in Rom gefundenen und von uns untersuchten Grabinschriften, ob es sich um reine Sklavenehen (CIL VI. 2. 4350, 4370, 5178, 5198, 5558, 5884, 7287) oder um gemischte handelt (CIL VI. 2. 4464, 4465, 5192, 8453/a), gebrauchen konsequent den Ausdruck „coniunx“, man bezeichnet also den unter dem Grabstein Ruhenden als „Ehegenossen“. Anderorts nennt die Sklavengattin ihren Gatten „matritus“ (CIL VIII. 1898, 2296.) oder „vir“ (CIL VIII. 3150.), vollkommen wie in der Terminologie der gesetzlichen Ehe. Schon Cato der Ältere verwendete für die Frau der Sklavenehe den Ausdruck „uxor“ (De agric. 143.), gar nicht zu reden von Plautus, der, allerdings in Schauspielen die nicht in Rom spielen, hier ebenfalls das Wort „uxor“ benützt (Casina I. 109. und Mil. glor. 4. 2. 1006);<sup>64</sup>

b) die Sklavenehe (Angaben haben wir auch bei den Mischehen) trägt im klassischen Zeitalter manchmal den Namen „matrimonium“, wie wir dies bei Paulus sahen (D. 16. 3. 27.);<sup>65</sup>

c) bei reinen ebenso wie bei gemischten Sklavenehen, war es üblich, daß die Frau, oder mit Rücksicht auf sie jemand anderer, dem Gatten, für die Dauer der Ehe ein gewisses Vermögen übergab welches nach außen den Eindruck einer Mitgift erweckte; Ulpianus gebraucht dafür sogar den Ausdruck „quasi dos“ (D. 23. 3. 39. pr.), obwohl es rechtlich keineswegs eine Mitgift und infolge der Rechtslosigkeit der Sklaven auch gar keine sein konnte;

<sup>63</sup> „Instrumentum vocale“. Varro, de re rust. 1. 17. 1.

<sup>64</sup> Siehe Orestano op. cit. S. 324. 1121—1124. Anm.

<sup>65</sup> Die Terminologie wird in der nachklassischen Zeitperiode schwankend. Der Sentenzenverfasser (PS. 2. 19. 6.) schreibt: „inter servos et liberos matrimonium contrahi non potest“. Dementgegen wendet Kaiser Zeno die Wörter „matrimonium“ und „contubernium“ als Synonyme an (C. 11. 69. 1.).

d) soweit die Sklavenehe auch nach der Freilassung der Sklavenpartner fortbestand, wurde sie durch die zivilrechtliche Freilassung automatisch zu einem *matrimonium legitimum*<sup>66</sup> auch mit der Wirkung, daß die aus dem *peculium* der Sklavin dem Sklavengatten abgezweigte *quasi dos* zur wirklichen Mitgift wurde (Ulp. D. 23. 3. 39. pr.).

3. Das Wort „*contubernium*“ wurde weder im vorklassischen noch im Großteil des klassischen Zeitalters verwendet. Die Ausdrücke *contubernales* und *contubernalis coniunx* (*mulier*) wurden jedoch schon seit dem Ende der Republik allgemein angenommen und von juristischen und nichtjuristischen Schriftstellern gleichermaßen gebraucht.<sup>67</sup> Selbst die von den Verfassern der *Digesten* zusammengefügte Fragmente des Ulpianus und Paulus erklären das Wort „*contubernalis*“ (und in diesem Zusammenhang das Wort „*tabernae*“) folgendermaßen:

„*Tabernae appellatio declarat omne utile ad habitandum aedificium, non ex eo, quod tabulis cluditur*“ (Ulp. D. 50. 16. 183.),

„*inde tabernacula et contubernales dicti sunt*“ (Paul. ebenda 184.), das heißt, beide Juristen leiten den Ausdruck *contubernalis* vom Wort „*taberna*“ ab (= jedes zum wohnen geeignete Gebäude) und enthalten keinen Hinweis auf die Sklavenehe.

Unter den nichtjuristischen Schriftstellern ist Festus der erste, der die Worte *contubernium* und *contubernalis* definiert (De verb. sign. 38):

„*Contubernales dicuntur ex tabernis, quae fiebant ex tabulis. Unde et tabernacula sunt dicta...*“

„*Contubernium dicitur contubernalium habitatio*“.

Festus leitet also den Ausdruck *contubernalis*, im Gegensatz zu Ulpianus, letztlich aus dem Worte *tabula* ab, doch verwendet er die beiden Worte nicht ausdrücklich im Zusammenhang mit der Sklavenehe: unter *contubernium* versteht er das gemeinsame Wohnen, das sich ebenso auf einen Heerführer oder Statthalter mit seinem Gefolge (*comites, amici*)<sup>68</sup> wie auf die Lebensgemeinschaft eines Sklaven mit einer Sklavin oder von zwei Menschen verschiedenes Geschlechtes beziehen kann, deren einer ein Sklave ist. Daraus geht aber hervor, daß zum *Begriffsinhalt des contuberniums grundlegend die Lebensgemeinschaft der beiden Partner gehörte, und wenn die Lebensgemeinschaft gelöst wurde, so war offenkundig auch die Sklavenehe gelöst.*

In den Rechtsquellen wird das Wort *contubernium*, erstmalig am Ende der klassischen Zeit erwähnt, im Jahre 225, in einer Verordnung des Kaisers Alexander Severus:

<sup>66</sup> Hier handelt es sich um eine Erscheinung von der Art, wenn der Freigelassene in dem Moment seiner Freilassung der Eigentümer seines *peculium* geworden ist.

<sup>67</sup> Scaevola D. 32. 41. 2. — 34. 1. 20. pr. — 32. 41. 5. — 40. 5. 41. 15. — Columella 1. 8. 5. — Siehe die von Costa (op. cit. S. 215.) gesammelten und von Orestano zitierten (op. cit. S. 322. 1122. Anm.) Inschriften aus Italien und Sardinien, in deren Text das Wort „*contubernalis*“ überall angewendet wurde. — Siehe noch CIL VI. 2. 7287 „D M Cer L. Volusi cubic(ularius) Pri(mitia) cont(ubernali) coniugi). — Foti op. cit. S. 769. und Leonhard op. cit. Sp. 1164.

<sup>68</sup> Cic. Pro Planc. 27. — Pro Coel. 73. — Suet. Caes. 2. 42. — Tib. 14. — Vesp. 4. Siehe Leonhard op. cit. Sp. 1164.



„Si liber homo alienae ancillae contubernium sequatur, licet et... fuerit denuntiatus, ut se abstineret, servus domini mulieris non fit“ (C. 7. 16. 3.).

Von dieser Zeit an wird das Wort *contubernium*, für die Bezeichnung der Sklavenehe anfangs ausschließlich, später gemeinsam mit anderen gleichwertigen Ausdrücken in den Rechtsquellen allgemein verwendet.

### 3. Auswirkung der socialwirtschaftlichen Zustände und der Ideenströmungen auf die rechtliche Regelung der Sklavenehen

1. Das klassische Zeitalter erleichterte die Lage der Sklavenehen in mancher Hinsicht. Hadrianus war der erste, der das Töten der Sklaven — allerdings nicht mit allgemeiner Wirksamkeit — verbot, und den Sklavhalter, der eine solche Tat beging, mußte man zur Bestrafung vor den Richter stellen (Script. hist. Aug. Hadriani 18.).<sup>69</sup> Antoninus Pius bestraft das Töten des eigenen Sklaven ebenso, wie wenn man fremden Sklaven getötet hätte (Gai. 1. 53.). Claudius ließ mit einer Verordnung die wegen Alters oder Krankheit ausgesetzten Sklaven frei und wertete das Töten solcher Sklaven als Mord (Suet. Claud. 25.). Ein Senatskonsult aus dem Jahr 83. u. Z. bestraft auch die Kastration der Sklaven (Ven. Sat. D. 48. 8. 6.). Hadrianus bestrafte in einem konkreten Fall eine Bürgerin mit Relegation, da sie ihre Sklavinnen wegen jeder Kleinigkeit fürchterlich quälte (Coll. 3. 3. 4. = D. 1. 6. 2.). Er war es auch, der es verbot Sklaven und Sklavinnen an Bordelle zu verkaufen oder für Gegenwert zu überlassen, bzw. einen Sklaven an einen Lanisten zu verkaufen (Script. hist. Aug. Hadriani 18.). In einem Reskript des Antoninus Pius heißt es, wenn ein Sklave vor den Mißhandlungen (*saevitia*) seines Herrn zum Monument des Kaisers flieht (*ad statuum principis*) und Hilfe bittet, der Kaiser den Sklavhalter zum Verkauf des Sklaven zwingt (Ulp. D. 1. 6. 2. — Gai. 1. 53. — Coll. 3. 3. 1—3.). Wenn der Sklave seine Freiheit *suis nummis* erkaufte und sein Herr danach zögert ihn freizulassen, kann der Sklavhalter laut Ulpianus dazu gezwungen werden (D. 40. 1. 4. pr. ff.).<sup>70</sup>

Eine nennenswerte Besserung in der Rechtslage der Sklaven zeigt sich aber nicht. Die Rechtsunfähigkeit der Sklaven besteht auch weiterhin, nur der *servus publicus* kann, laut spätklassischer Rechtswissenschaft, über sein halbes *peculium* verfügen (Ulp. 20. 16.).

Gleichzeitig erschwerte sich aber gerade im klassischen Zeitalter die Lage der Sklaven in gewisser Hinsicht. Zuerst trifft im Wesen das *Sc. Silanum*<sup>71</sup> die ganze urbane Sklavenfamilie, da laut diesem beim gewaltsamen Tod des Herrn, seine mit ihm unter einem Dach lebenden Sklaven hingerichtet

<sup>69</sup> Die Tötung des Sklaven wurde aber nur später, nach zwei Jahrhunderten von Constantin als Mordtat qualifiziert (C. Th. 9. 12. 1.)

<sup>70</sup> F. Schulz: Prinzipien des röm. Rechts. München—Leipzig, 1934. S. 149. ff., Kaser, RPR I. S. 246—247. und Leicht op. cit. S. 305. ff.

<sup>71</sup> Die Literatur des *SC Silanianum* siehe Benedek F.: A senatus consultum Silanianum. Stud. Iuridica. Pécs. 1963. S. 3. 1. Anm. und Kaser, RPR I. S. 246. 17. Anm.

werden sollen. Die *lex Aelia Sentia* und die *lex Fuffia Caninia*, die Gesetze des Augustus enthalten strenge Verbote gegen die, im letzten Jahrhundert der Republik massenhaft gewordene Freilassung der Sklaven (während der Bürgerkriege hauptsächlich aus politischen Gründen).<sup>72</sup>

*Bezüglich der rechtlichen Anerkennung der Sklavenehen geschah gegenüber dem spätclassischen Zeitalter nichts ausschlaggebendes.* Die Rechtsregeln bezogen sich — wie wir sahen — eher auf die Freigelassenen als auf die Sklaven in Sklavenehe, und wenn sie sich auf diese bezogen, so grundlegend nur zu Lasten der Partner. Vielleicht können wir hier zwei Umstände hervorheben, die anscheinend darauf hinweisen, daß bezüglich der Sklavenehen und der Sklavenfamilien in der Rechtswissenschaft und in der kaiserlichen Rechtsgebung eine gewisse Milderung eintrat:

a) der eine Umstand war, die von Ulpianus konstruierte, auf etwas wandenden Grundlagen stehende Rechtsauslegung, man habe die testamentarische Verfügung im Zweifelsfall so zu verstehen, daß die auf dem gleichen Landgut arbeitenden Sklaven und ihre Familien, womöglich gemeinsam den Gegenstand des Legates bilden sollen, das heißt, die Familien auch dann beisammen bleiben können, wenn der Erblasser nur über den Sklaven verfügte (D. 21. 1. 35.);

b) den andere Umstand ist, aus dem Wohlwollen des Kaiser Hadrianus, die Änderung der schwerwiegenden Vorschrift des *Sc. Claudianum*, laut der bei *contubernium* einer Bürgerin mit einem fremden Sklaven die daraus geborenen Kinder zu Sklaven des Herrn ihres Gatten wurden. Hadrianus bringt hier konsequent die Regel des *ius gentium* zur Geltung, daß der, den eine freie Frau gebar, als Freier geboren werde (Gai. 1. 84.).

*Die erste Rechtsregel ist aber sehr labil und ergreift unter den vielen Möglichkeiten nur eine indem sie das Zusammenleben der Sklavenfamilien ermöglicht; die andere Rechtsnorm hingegen bedeutet nur das Entfernen eines „privilegium odiosum“ aus dem römischen Sklavenrecht, das das Grundprinzip des ius gentium durchbrochen hatte, sichert daher nur die ungebrochene Geltung des Rechtsprinzips und stellt gleichzeitig nur die frühere Rechtslage wieder her.*

*Die mildere Auffassung über das contubernium ist also im frühclassischen Zeitalter nur durch die Rechtserklärung des Ulpianus vertreten.*

2. Die nächste Frage geht dahin, welche Faktoren es waren, die die gemilderte Rechtslage der Sklaven hervorriefen bzw. die generelle Besserung der Lage verhinderten und worauf die einzige, mildernde Regel bezüglich der Sklavenehe zurückzuführen ist.

Vor allem ist die Wirkung der herrschenden Ideenströmungen zu untersuchen.

Da die *griechische Philosophie* älter war und sich in Rom früher auswirkte als das Christentum, müssen wir zuerst ihre Einwirkung untersuchen.

Das Gebiet der griechischen Philosophie, das bei der Gestaltung der Rechtsbildung in Frage kommt, ist die Philosophie der griechischen Stoa, die *stoische Philosophie*. Diese Philosophie hatte zwischen dem 4. und 3. Jahrhundert in Athen Zenon aus Zypern gegründet. Sie verkündete neben

<sup>72</sup> *Maschkin*: Zwischen Rep. und Kaiserreich, S. 247. ff.

der Veränderlichkeit der Naturerscheinungen auch das Dasein eines Weltgeistes. Nach Zenon ist die menschliche Seele ein leeres Blatt, auf das sich die äußeren Gegenstände in der Form von Vorstellungen einprägen. Diese Richtung verliert später ihren teilweise materialistischen Charakter und wird eine idealistische Philosophie zur Konservierung der Ordnung der Gesellschaft. In Rom verbreitete sich die stoische Philosophie im 2. Jahrhundert v. u. Z. durch den rhodesen Panaitios — den Gründer der „Mittleren Stoa“ — und so legte er die Grundlagen zum römischen Stoizismus. Die ersten Anzeichen des Verfalls zeigen sich in der römischen Sklaventhaltergesellschaft schon im ersten Jahrhundert des Prinzipats, und auch die römische Projektion der stoischen Philosophie mußte sich entsprechend anpassen. Der Philosoph Seneca, der Erzieher Neros, gründet im 1. Jahrhundert u. Z. den römischen Stoizismus (Neue Stoa). Seine philosophische Anschauung hat zwei Aspekte: *die Grundlage des tugendhaften Lebens ist die Fügung in die Bestimmung des Schicksals.*<sup>73</sup> *Gleichzeitig verkündete er aber auch, daß alle Menschen Brüder sind und daher die Moral die Nächstenliebe und das Mitgefühl gebietet.*

In diese Gedankenwelt fügen sich die Ausdrücke *humanitas*, *pietas*, *clementia* und vielleicht auch *benignitas*, gut ein, die bei Seneca und den römischen Schriftstellern, später auch bei den Juristen immerhäufiger vorkommen. Daran knüpft sich aber auch einigermaßen der Gedanke der *naturalis ratio* (den zwar die Juristen des klassischen Zeitalters nur mit gewissen Vorbehalt gebrauchen), der sich aus dem Begriff des stoischen Naturrechts<sup>75</sup> (das der physikalischen und geistigen Natur des Menschen entstammt und dem positiven Recht widerspricht) zu Ende der Republik entwickelte und seine Wirkung im nachklassischen Recht besonders fühlbar machte.

Wie kommen aber die in diesen Worten ausgedrückte Menschlichkeit, Nächstenliebe und menschliches Mitgefühl, als moralische Produkte der neuen stoischen Richtung, bezüglich der Sklaven zur Geltung?

Aristoteles<sup>76</sup> betrachtet das Sklaventum als Grundlage des Staates und, ihm folgend verteidigten auch die alte und mittlere Stoa die Einrichtung der Sklaverei. Cicero der in seinen Reden oft die Humanität erwähnt, bezieht diese keineswegs auf Sklaven. Aus einem seiner Briefe geht hervor (Ad. Att. 1. 12.), daß sich Mitleid und Nächstenliebe seiner Meinung nach nicht auf Sklaven beziehen können. Denn in seinem Brief an Atticus entschuldigt er sich, daß ihn der Tod eines seiner Vorlesersklaven ihn mehr erschüttert habe, als es nach allgemeiner Meinung der Tod eines Sklaven durfte. Man sieht dies aber auch bei Ulpianus, der bezüglich eines Sklaven, der die Begehung eines Mord eingestand, über den Statthalter schreibt, daß dieser den

<sup>73</sup> Istorija filosofii (Geschichte der Philosophie) Moskau, 1957. 1. Band. Siehe das II. Kapitel 5. über die Entwicklung der Philosophie im antiken Rom von A. O. Makowelskij.

<sup>74</sup> Im Rahmen der Charakterisierung der stoischen Philosophie von Epiktetos betont Maschkin (Rom. S. 467.), dass durch den Einfluss diese Richtung der griechischen Philosophie entwickelte sich in den Menschen die Auffassung, dass die existierende Gesellschaftsordnung eine unüberwindliche Notwendigkeit bedeutet.

<sup>75</sup> G. Dulckeit—F. Schwarz: Römische Rechtsgeschichte, München—Berlin, 1963. S. 120. — Schulz, Prinz. S. 23—24. und Geschichte S. 161—162. mit Literatur.

<sup>76</sup> Politika I. P. 1253 b 15. ff.

Sklaven „*egregia ratione humanitatis*“ foltern ließ (D. 48. 18. 1. 27.), um sich von der Wahrheit des Geständnisses zu überzeugen. Die einzige Lehre die gewünscht hätte die Lage des Sklaven zu erleichtern, war die des Griechen Chrysispos, laut dem — wie auch Seneca (De benef. 3. 22.) berichtet —, der Sklave ein ewiger Lohnarbeiter sei (*prepetuus mercennarius*). Diese Ansicht blieb in der Praxis — abgesehen davon, daß sie wesentlich allein stand<sup>77</sup> — eine philosophische Anschauung und wurde in Wirklichkeit niernends realisiert. Sie konnte sich auch nicht realisieren, da diese Ausdrücke, hauptsächlich die *humanitas* und *pietas*, die Nomenklatur gewisser moralischer Begriffe nur für freie Menschen bedeuten konnten, aber nicht für Sklaven. Die *humanitas* entwickelte sich auf Grund der Lehren des Griechen Panaitios, und dieser Begriff wurde im Freudenkreis von Scipio den Jüngeren (*cos. 147.*) geschaffen. Die „Philanthropie“ die bei erweiterter Auslegung auch Barmherzigkeit gegenüber den Sklaven hätte bedeuten können, war nur der eine und nicht einmal der wichtigste Sinn der Humanität. Sie wollte hauptsächlich das Gefühl für den Wert der menschlichen Persönlichkeit zum Ausdruck bringen, das die Verpflichtung des Menschen umfaßt, diese Persönlichkeit, natürlich unter Beachtung der Persönlichkeiten der anderen, auszubilden. Nur so ein Mensch verdient den Namen „*homo*“ und nur dieser kann „*human*“ sein. In diesem Sinn ist es vollkommen klar, daß es sich hier nur um die Beachtung der Persönlichkeit der freien Menschen handeln kann und um das Mitempfinden und die Nächstenliebe zu freien Menschen, sofern es um den Sinn der Humanität als „*Menschenliebe*“ (= *philanthropia*) geht.<sup>78</sup>

Der Begriff *pietas* ist angestammt römischen Ursprungs. Er bedeutet den menschlichen Seelenzustand, der den von den gentilischen „*di parentes*“ vorgeschriebenen Anforderungen entspricht. Das Gegenteil ist der „*impius*“, der dadurch die Rache der Götter gegen sich herausfordert. Durch griechischen Einfluß knüpft sich in der Zeit des Cicero die *pietas* an das Verhältnis der Menschen zu ihren Vaterland. (Cic. Rep. 6. 15. — Liv. 6. 42. 9. — 5. 7. 11. — 23. 9. 10.) In der Kaiserzeit tritt anstelle des Begriffes *patria* der Kaiser, der aber eine der *clementia* ähnliche *pietas* erfordert.<sup>79</sup>

Wie ersichtlich, waren die beiden Hauptbegriffe der unter griechischem Einfluß aufkeimenden stoischen Philosophie keineswegs geeignet, eine Bewegung für die Erleichterung des Loses der Sklaven ins Rollen zu bringen, am wenigsten die *pietas*, die die Pflege der Sippengesinnung und später die

<sup>77</sup> Vielleicht nur Cicero ist der einzige von den Römern, bei dem ein ähnlicher Gedanke zu finden ist: „*fortuna servorum, quibus non male praecipunt, qui ita iubent uti ut mercennariis*“ (De off. 1.13.42.)

<sup>78</sup> Schulz, Prinz. S. 128—129. und Geschichte, s. 375. — R. Reitzenstein: Werden und Wachsen der Humanität im Altertum. Universitätsrede. 1907. S. 4. und 7. — H. Krüger: Die *humanitas* und die *pietas* nach den Quellen des röm. Rechts. SZ. 19. Band 1899. S. 6. ff. — I. Heinemann: „*Humanitas*“ in RE Suppl. 5. Sp. 282—310. — Személyi, K.: A keresztény eszmék hatása a római kötelmi jog kifejlődésére. (Der Einfluss der christlichen Ideen auf die Entwicklung des römischen Obligationenrechts), Szeged, 1939. S. 13.

<sup>79</sup> C. Koch: „*Pietas*“ in RE 20. Band 1. Halbband Sp. 1222—1223. — Krüger op. cit. S. 6. ff. — Hohenlohe op. cit. S. 127.

Kaiserverehrung bedeutete. Demzufolge ist auch die Auffassung von Schulz<sup>80</sup> kaum anzunehmen, daß in der Kaiserzeit Seneca eine gewisse Rolle dabei gespielt hätte, die Sklaven humaner zu behandeln. Wir dürfen nämlich nicht vergessen — wie wir einleitend zu dieser Frage betonten —: *Seneca verkündet, als Begründer der neuen Stoa nicht nur die Nächstenliebe und das Mitgefühl, sondern auch, daß es das höchste Gebot der Moral bedeutet sich der bestehenden Weltordnung zu fügen. Dies schließt im vorhinein den Wunsch aus, die Lage der Sklaven aus Gefühlsgründen zu ändern.* Auch der Argumentation von Schulz kann man sich nicht anschließen, die sich auf Petronius (Cena Trim. 71.) stützt, der sagt: „Amici inquit, et servi homines sunt, et aequae unum lactem biberunt, etiam si illos malus fatus oppresserit“. In diesem Zitat liegt der Ton nicht darauf, daß die Sklaven ebensolche Menschen sind wie die Freien, da sie ebenso an der Mutterbrust saugen, sondern darauf, daß das Schicksal böse mit ihnen umging. Nach der Philosophie Senecas hat man aber kein Recht an diesem Schicksal zu ändern, denn wenn man danach trachtet, kann man nicht tugendhaft sein.

Gleichzeitig aber blitzt in diesem Text der Gedanke auf — genauso wie bei Seneca, der von den Sklaven sagt „Diener, aber Menschen“ (Ep. ad Luc. 47. 1.). — die Menschen seien von Natur aus gleich, und das drücken die spätklassischen Texte folgendermaßen aus: „quia quod ad ius naturale attingit, omnes humines aequales sunt“ (D. 50. 17. 32.)<sup>81</sup> und „servitus est constitutio iuris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subiicitur“ (D. 1. 5. 4. 1.).<sup>82</sup>

Man muß allerdings feststellen (wie wir dies im Kapitel IV. Titel 2. Punkt 1 näher ausführen werden), daß die Texte, die im Zusammenhang mit der Sklavenehe die Worte, beziehungsweise Ausdrücke „humanitas“, „pietas“, „impium“ oder „naturale ius“ gebrauchen, alle durch *Interpolation nach dem klassischen Zeitalter entstanden sind.*

*Für die mildere Beurteilung der Sklavenehe hatten also die Ideen der stoischen Philosophie kaum etwas zu bedeuten.*

3. Nun untersuchen wir die Wirkungen der *christlichen Ideenwelt* auf die Sklavenehen.<sup>83</sup>

Die fundamentale Lehre der urchristlichen Kirche, von Apostel Paulus folgendermaßen formuliert, lautet:

„Es gibt weder Juden, noch Griechen, *keine Sklaven und Freie*, keine Männer, und keine Frauen, denn wir alle sind alle eins in Jesu Christo“ (Gal. 3. 28.).

<sup>80</sup> Schulz: Prinz. S. 148. — Über den Einfluss der stoischen Philosophie auf die römische Rechtsbildung siehe E. Albertario: *Il diritto romano*. Milano, 1940. S. 32 ff. und B. Kübler: *Griechische Einflüsse auf die Entwicklung der römischen Wissenschaft*, Atti del cong. di diritto rom. Roma—Pavia, 1934. 1. Band S. 93. ff.

<sup>81</sup> Der erwähnte Text ist nach E. Albertario (Rendiconti del R. Istituto Lombardo di scienze e lettere. Milano, 57. Band. 1924. S. 176.) und nach Perozzi (Ist. 21. Band S. 100. 3. Anm.) völlig interpoliert.

<sup>82</sup> Der Ausdruck „contra naturam“ ist Perozzis Ansicht nach (Ist. 2. Band S. 73. 3. Anm.) das Ergebnis einer nachklassischen Einschaltung.

<sup>83</sup> Mit den Einflüssen der Ideenwelt des Christentums auf das römische Recht beschäftigt sich eine ausgedehnte Literatur. Siehe Schulz; *Geschichte*. S. 376. 1. Anm.

Das bedeutet natürlich nicht, daß ob Apostel Paulus die Institution des Sklaventums nicht zur Kenntnis genommen habe. Dies geht auch aus seinem Epheserbrief hervor (6. 5.), in dem er die Sklaven zum Gehorsam gegen ihre Herrn ermahnt. Diese Ermahnung zum Gehorsam ist aber nicht ganz eindeutig und einseitig, da er im weiteren Teil desselben Briefes schreibt:

„Auch ihr Herrn tut auch dasselbe gegen sie und lasset das Dräuen, wissend, daß auch euer Herr im Himmel ist und ist bei ihm kein Ansehen der Person“ (Eph. 6. 9.).

Immerhin besteht ein gewisser Unterschied zwischen der diesbezüglichen Auffassung der stoischen Philosophie und der christlichen Ideologie, obwohl diese viele ethische Elemente der Philosophie der Stoa übernahm. Dieser Unterschied liegt darin, daß sich die christliche Ideologie gleichermaßen an die Sklaven wie an die Sklavenhalter richtet, die Philosophie der Neuen Stoa dagegen im Wesen die Liebe und das Wohlwollen mehr nur innerhalb der freien Gesellschaft erfordert. Das ist übrigens natürlich, da der Begründer der Neuen Stoa, Seneca, die Sklaven zwar als Menschen betrachtet (Ep. ad Luc. 47. 1.) selbst zu den Herrn des Reichs, zu den großen Sklavenhaltern gehört ebenso wie Petronius, der erklärt, er habe dieselbe Muttermilch gesogen wie die Sklaven, doch habe sie das Mißgeschick (*fatus malus*) in die Sklaverei verstoßen (Trimalch. 71.).

Die Lehren des Apostels Paulus bezogen sich naturgemäß nur auf die Christengemeinden und wurden dort lebende Wahrheit.<sup>84</sup> Diese Gemeinschaften lebten — wie Paul sagt (Phil. 4. 7.) — „im Frieden Gottes“, wo der Sklavenhalter seinen Sklaven als Bruder betrachten mußte. Als Apostel Paulus den Sklaven Onesimus seinem Herrn zurückschickte, mahnte er den Sklavenhalter, diesen „bereits nicht mehr als Diener, sondern höher als einen Diener, als *geliebten Gewatter*“ zu behandeln (Philemon 16.). Freilich konnten sich diese Lehren praktisch auf die Heiden gar nicht beziehen, und vermutlich hielten auch nicht jeder zum Christen gewordene Sklavenhalter diese Lehren ein, besonders wenn er selbst keiner Christengemeinde angehörte.

Die christliche Ideologie mußte daher, obwohl sie die Einrichtung der Sklaverei zur Kenntnis nahm und anerkannte, mit der Ideologie des Sklavenstaates in einen gewissen Gegensatz kommen, sowohl mit dem Staat selbst und auch mit seinem Recht, zumindest bis zum 3. Jahrhundert, wie dies die christliche Auffassung über die Sklavenehe bezeugt.

Papst Callistus I. (217–222),<sup>85</sup> der früher selber Sklave war, erklärte von Standpunkt der Kirche alle Ehen für gültig, die Mitglieder des Senatorenstandes mit Freien aus anderen Ständen schlossen, ja offenbar auch die reinen und gemischten Sklavenehen, die im Widerspruch zu dem staatlichen Gesetzen als „Gewissensehen“ zustande kamen.<sup>86</sup> Mit dieser Entscheidung steht

<sup>84</sup> *Leicht* op. cit. S. 307. — *Roberti*: La Lettera di S. Paolo a Filemone a la condizione giuridica del servo fuggitivo. Univ. Catt. S. Cuore, Milano II. 40. Band 1933. — *Wallon* op. cit. S. 296 ff. — *Insadowski* op. cit. S. 59. 177. Anm.

<sup>85</sup> *Hohenlohe* (op. cit. S. 140.) schreibt — offensichtlich irrtümlich — von einem gewissen Papst Cornelius. — Die Regierung des Papstes Callistus I. beginnt nach *Leicht* (op. cit. S. 310.) im J. 219.

<sup>86</sup> *Orestano* op. cit. S. 303. — *Hohenlohe* op. cit. S. 140. ff. — *Biondi* op. cit. 3. Band. S. 88. — *P. Allard*: Histoire des persécutions dans la première moitié du III. Siècle. Paris, 1886. S. 181 ff. — *Leicht* op. cit. S. 310.

die Grabinschrift aus dem 3. Jahrhundert in vollem Einklang die aus der St. Domitilla-Katakomba stammt:

D

M

„FLABIE SPERANDAE CONIUGI SANCTISSIMAE  
INCOMPARABILI MATRI OMNIUM. QUAE. BIXIT  
MECU. ANNIS. N. XXVIII. M. VIII SENE UL  
LA . BILAE . ONESIFORUS . C . F . CONIUX B  
ENEMERENTI FECIT“<sup>87</sup>

Der Inschrift nach war es eine „clarissima femina“ (C F), also eine Frau aus dem Senatorenstand, der ihr Gatte Onesiforus, mit dem sie lange Zeit verheiratet war den Grabstein errichten ließ. Der Gatte war aller Wahrscheinlichkeit nach ein Sklave. Dies ist begründet aus dem Namen mit griechischem Klang zu schließen.<sup>88</sup> Der Beschluß des Papstes Callistus I. setzt sich hier praktisch durch!

Die Stellungnahme der Leiter der Kirche war aber schon im 3. Jahrhundert nicht einheitlich, und so können wir nicht die Ansicht *Orestanos*<sup>89</sup> teilen, laut der vor Constantinus für die kirchliche Auswirkung der christlichen Ehe die Gleichheit vor Gott wesentlich genügte und erst seither der Wunsch der Kirche nach Gleichheit auch vor den Menschen entstand. Der nordafrikanische Kirchenvater Tertullianus (160—220) sagt nämlich über den Begriff des Plagiarius (*Adversus Marcionem libri 1. 23.*):

„Quid enim iniustius, quis iniquius at improbius, quam ita alieno benefacere servo, ut domino eripiat ut alii vindicetur . . . talis adsertor etiam damnaretur in saeculo, nedum plagiator, non aliter deus Marcionis . . .“

Mit diesem Satz bringt der Kirchenvater zum Ausdruck, daß er die Unverletzlichkeit des Sklaveneigentums und die Gewalt des Sklavenhalters über seinen Sklaven zur Gänze billigt, und auf der Basis des römischen Reichrechtes steht. Im Gegensatz zu Papst Callistus also, der sich über das römische Recht hinwegsetzt, nahm Tertullianus die Einrichtung der Sklaverei nicht nur zur Kenntnis, so wie der Apostel Paulus, sondern setzte sich auch kräftig für sie ein.<sup>90</sup>

Einen ähnlichen Standpunkt sehen wir in der vorkonstantinischen Zeit, im 3. Jahrhundert, bei einem anderen gewichtigen Kirchvater: Cyprianus (*Testim. 3. 72—73.*):

„Servos, cum crediderint, plus dominis carnalibus servire debere . . .“ item dominos mitiores debere esse.“

Cyprianus sagt also, daß gläubige Sklaven ihren Herrn auf dieser Welt treuer zu dienen haben als die Heidensklaven, wenn sie ihre Herrn allerdings

<sup>87</sup> *De Rossi*, *Bullettino di Archeologia Cristiana*. 1873. S. 64. — *Orestano* op. cit. S. 304. — *Hohenlohe* op. cit. S. 141.

<sup>88</sup> *Orestano* (op. cit. S. 304.) hält es für möglich, dass Onesiforus ein Freigelassener war, in diesem Fall dürfte es aber ein Hinweis auf den Namen des Patrons nicht fehlen. *Hohenlohe* (op. cit. S. 141.) ist der Meinung, dass Onesiforus musste unbedingt ein Sklave sein.

<sup>89</sup> *Orestano* op. cit. S. 304.

<sup>90</sup> *A. Beck*: *Römisches Recht bei Tertullian und Cyprian*. Halle (S. 1930. S. 92. und 95.) — *Orestano* (Op. cit. S. 303.) weist darauf hin, dass die Entscheidung des Callistus den Gegensatz des Staates und der Kirche widerspiegelt.

auch milder behandeln müssen. Dieser Standpunkt entfernt sich bereits von der Anschauung des Apostels Paulus, da er den christlichen Sklaven ein erhöhtes Pflichtbewußtsein ihrem Herrn gegenüber auch dann vorschreibt, wenn dieser ein Heide ist und somit den Sklaven nicht nur körperlich, sondern auch seelisch unterdrückt.<sup>91</sup> Apostel Paulus wollte aber die Herrn keineswegs vernahmen, eine solche Verwarnung stand ihm, seinem Charakter nach, völlig fern.

Diese, auch im Rahmen der Kirche verlautete Anschauung, macht es erklärlich, daß Papst Hippolytus den erwähnten Beschluß des Papstes Callistus I. stark mißbilligte und darin eine Entsittlichung erblickte, zu einer Zeit, als die christliche Religion noch weit davon entfernt war, die römische Staatsreligion zu werden.<sup>92</sup>

Dies ergab sich offenbar daraus, daß unter den Leitern der Kirche solche vorkamen, die wie Papst Callistus (der ehemalige Sklave), durch ihren Klassenstand in Gegensatz mit dem römischen Staat gerieten und auch solche, die wegen ihrer Klassenzugehörigkeit oder wegen ihrer guten Verbindungen mit der herrschenden Schichte, auf den Niederbruch der Schranken zwischen Kirche und Staat hinstrebten.

Zu dieser Zeit konnte die christliche Ideologie durch die Zugehörigkeit von Vertretern verschiedener Gesellschaftskategorien beeinflussend auf das Verhältnis der gläubigen Sklaven zu ihren Sklavenhaltern sein, konnte aber keinen allgemeinen Einfluß auf die Milderung der Grausamkeit des römischen Sklavenhalterstandes ausüben, so unter anderem auch nicht bezüglich der Rechtsordnung zu einer milderen Bewertung der Sklavenehen. Die konsequenten Vertreter der christlichen Ideenwelt, die tatsächlich Gegner des Sklaventums waren, konnten infolge ihrer Klassenzugehörigkeit und Auffassung mit der herrschenden Klasse Roms nicht in Kontakt geraten und auf diese einwirken. Die andere Gruppe hingegen, die die Lehre des Paulus über die Gleichheit zwischen Freien und Sklaven aufgab und sich so der Auffassung der herrschenden Klasse annäherte, mußte sich notgedrungen an deren Ideologie anpassen und daher die Auffassung der Callistus verurteilen.

Orestano<sup>93</sup> schreibt dieses opportunistische Verhalten ihres Leiters (Hippolytus) der Vorsicht der Kirche zu, die hier ein doppeltes Ziel verfolgte: einerseits wollte sie einen weiteren Verfall der Moral und der Sitten verhindern, andererseits suchte sie Differenzen mit den bürgerlichen Behörden zu vermeiden. Der vorzügliche Romanist sieht das zweite Ziel richtig, doch bewertet er, unseres Erachtens, die Feststellung des Hippolytus, daß der Callistus-Beschluß die Moral verderbe, nicht entsprechend. Von welcher Moral ist hier die Rede? Auf keinen Fall von christlicher Moral, die keinen Unterschied zwischen Freien und Sklaven kennt, weil alle Geschwister in Christo sind, bestimmt aber ist die Rede von der Sklavenhaltermoral Roms, die während der ganzen republikanischen Zeit im Wege des regimen morum der Zensoren für die pflichtvergessenen Senatoren und Ritter zur Geltung kam, die sich Sklaven zu Lebensgenossen wählten und gegen die die Kaiserzeit bereits mit der Strenge des Gesetzes auftrat (Sc. Claudianum).

<sup>91</sup> Beck op. cit. S. 136.

<sup>92</sup> Döllinger: Hippolytus und Kallistus. Regensburg, 1853. S. 158. — Orestano op. cit. S. 303. — Allard, Esclaves. S. 264. ff.

<sup>93</sup> Orestano op. cit. S. 303.



4. Da sich keine Auswirkungen der zwei wichtigsten Ideenrichtungen des klassischen Zeitalters auf die gesellschaftliche und rechtliche Bewertung der Sklavenehen nachweisen lassen, ist zu untersuchen, wie weit sich die sozial-wirtschaftlichen Verhältnisse einerseits auf die rechtliche Sicherstellung einer milderen Behandlung der Sklaven auswirken, andererseits auf die zu dieser Zeit entstehenden gesellschaftlichen und rechtlichen Ansichten über die Sklavenehen.

Die römischen Sklaventhaltergesellschaft erreichte ihr klassisches Zeitalter im 2. Jahrhundert v. u. Z., damals entfaltete sich die warenproduzierende Sklaverei in ihrem vollen Ausmaß. Diese Blütezeit war aber beiläufig zu Beginn des Prinzipats vorüber.<sup>94</sup> Die Anzeichen des Zerfalls des warenproduzierenden Sklaventums sind bereits im zweiten Jahrhundert des Prinzipats zu bemerken.<sup>95</sup> Dies hatte seinen Grund darin, daß die Wirtschaft mit der Sklaverei quantitativ nicht weiter gesteigert werden konnte, da die Produktionsverhältnisse keinen entsprechenden Rahmen für den Ausbau der Produktion mehr boten. Ein gewisser wirtschaftlicher Fortschritt war nur mehr durch eine Erhöhung der Sklavenzahl erreichbar. Davon konnte aber zur Zeit der Pax Romana des Augustus kaum die Rede sein, da die Zahl der Sklavenkriege immer mehr abnahm und sich nur selten ein größerer Aufschwung im Sklavenzustrom zeigte, wie zum Beispiel nach dem Feldzug Trajans in Dazien. Man muß daher die Arbeitsordnung des Reiches, das Sklavensystem konservieren. Dieses Konservieren läßt sich nur durch möglichst Aufrechterhalten und eventuelles Vermehren der Sklavenzahl erreichen. Daher mußten Gesetze erlassen werden, die eine Abnahme der Sklavenzahl verhinderten. Diese konnten entweder eine menschlichere, oder eine unmenschlichere Behandlung vorschreiben. Es waren hier also nicht die Interessen der Sklaven maßgebend, sondern der Sklaventhalter. Daß das Töten der Sklaven und die Grausamkeit ihnen gegenüber verboten wurden, selbst unter staatlichem Eingriff in das Privateigentum (behördlicher Verkauf des Sklaven wegen Grausamkeiten des Herrn gegen ihn), war nicht die Folge der „humanitas“ dem Sklaven gegenüber oder die Auswirkung der durch die christliche Religion verkündeten Nächstenliebe; das Verbot war darauf zurückzuführen, daß durch grundloses Töten und Quälen der Sklaven der Sklavenbestand vermindert wird. Gleichzeitig wird aber die Bestimmung wider die Sklaven eingeführt, die den zunehmenden Freilassungen Einhalt gebieten will; ebenfalls um die Anzahl der Sklaven zu erhalten.

Der staatliche Eingriff in die Sklavenehen zeigt ein ähnliches Bild. Daß das Sc. Claudianum die Bürgerin, die sich gegen der Willen des Sklaven-

<sup>94</sup> J. Kuczynski (Allgemeine Wirtschaftsgeschichte, Berlin, 1949. 1. Band. S. 93 ff.) ist der Meinung, dass der Verfall des römischen Sklaventhaltersystems schon im Zeitpunkt der Begründung des Prinzipates beginnt, zu jener Zeit sicherten nämlich die Produktionsverhältnisse den Produktivkräften seiner Auffassung nach keine Entwicklungsmöglichkeit mehr; die scheinbare wirtschaftliche Blüte in den ersten Jahrzehnten des Prinzipats ergibt sich seiner Meinung nach aus dem Nivellierungsprozess des verschiedenen Niveaus der wirtschaftlichen Entwicklungsstufen der Provinzen. — J. Toutain (L'économie antique, Paris, 1927.) meint, dass der Verfall der römischen Sklaventhaltergesellschaft am Ende der zweiten Jhs beginnt (S. 415.).

<sup>95</sup> Das Imperium Romanum erreichte sein Höchstausmass zur Todeszeit des Kaisers Trajan (117), sein Nachfolger, Kaiser Hadrian wurde aber schon gezwungen auf die östlichen Eroberungen seines Vorgängers zu verzichten.

halters in fremdes Eigentum einmengt, zur Sklaverei verurteilt und auch ihre Kinder zu Sklaven macht, dient dem Vermehren der Sklavenzahl. Daß man mit der Überlassung eines peculium an die ausgesuchten Sklaven des Gutsbesitzers (an den villicus) durch die Sicherstellung einer contubernalis-Lebensgefährtin die Familiengründung ermöglichen will, diene dem Vermehren der verlässlichen Sklaven. Die rechtserklärende Vorschrift des Ulpianus bezüglich des Zusammenbleibens der Sklavenfamilien will die Erben und Legatäre dagegen sichern, daß sie auf Grund des Testaments solche Sklaven erhalten, die — wegen ihrer Entreißung aus der Familie — noch weniger Arbeitsfreude haben als früher, wo sie noch zusammen mit ihren Familienmitgliedern lebten.

*Die Rechtsnormen zu Beginn der Kaiserzeit über die mildere Behandlung der Sklaven hatten daher ebenso, wie die vielleicht wenigeren Vorschriften über ihre strengere Behandlung, soziale und wirtschaftliche Gründe. Solche Gründe bestimmten auch die gesellschaftliche und rechtliche Auffassung über die Sklavenehe.*

*Das Reichsrecht tat in der rechtlichen Anerkennung der Sklavenehen gegenüber der republikanischen Zeit, keinen Schritt nach vorne, da dies durch die sozialen und wirtschaftlichen Faktoren nicht erfordert war, die gerade das erforderten, die Sklaven auch weiterhin rechtlos zu erhalten und auch in dieser Hinsicht das System des Sklavenhaltertums weiter zu konservieren.*

#### IV.

### *Sklavenehe im nachklassischen und justinianischen Recht*

#### 1. Die rechtliche Regelung der Sklavenehe

1. Die Quellen gebrauchen zur Bezeichnung der Sklavenehe seit Ende des klassischen Zeitalters allgemein das Wort *contubernium* und um diese Zeit wird auch der Begriff *contubernium* präzisiert.

Constantinus stellt i. J. 319., also zu Beginn des 4. Jahrhunderts, bezüglich der Ehe mit einer Sklavin fest:

„etsi videtur indignum, minime tamen legibus prohibetur, sed neque conubium cum personis potest servilibus et ex huiusmodi contubernio servi nascuntur“ (C. Th. 12. 1. 6.)

Wie auch *Biondi*<sup>96</sup> hervorhebt, ist hier die kaiserliche Verordnung ihrer Sache nicht ganz sicher. Diese Unsicherheit besteht darin, daß die Stelle einleitend die gesellschaftliche Auffassung feststellt, die vielleicht geneigt wäre, die Ehe mit einer Sklavin, trotz Mißbilligung gewisser Gesellschaftsschichten, halbwegs anzuerkennen, weiters von einer „*persona servilis*“ spricht was in die klassische Rechtsrechtsterminologie kaum hineinpaßt, da der Sklave zwar keine „*res*“, sondern ein „*homo*“, aber keine „*persona*“, kein Rechtssubjekt ist; aber zum Schluß wird doch bestimmt, daß für die Sklaven kein *conubium* besteht, hier nur ein *contubernium* vorliegt, aus dem — da in diesem Fall die Frau die Sklavin ist — nur Sklaven geboren werden können.<sup>97</sup>

In die justinianische Gesetzgebung gelangt diese Konstitution schon ganz präzise, ohne Unsicherheiten:

„Cum ancillis non potest esse conubium, nam ex huiusmodi contubernio servi nascuntur“ (C. 5. 5. 3.).

Ganz unmißverständlich aber ist diese These in der nachklassischen Rechtswissenschaft, in den Regeln des Ulpianus (5. 4–5.).

„Conubium habent cives Romani cum civibus Romanis; cum Latinis autem et peregrinis ita si concessum sit; cum servis nullum est conubium“

sowie im Werk des Verfassers der *Sententiae* (PS 2. 19. 6.):

„Inter servos et liberos matrimonium contrahi non potest, contubernium potest“.

<sup>96</sup> *Biondi* op. cit. 3. Band. S. 88.

<sup>97</sup> Die Unsicherheit scheint aber natürlich nur in der Beziehung der gemischten Sklavenehen vorhanden zu sein und nur in jenem Fall — mit Rücksicht auf das SC *Claudianum* — wenn der Mann ein *civis romanus* war. Im Gebiete der rechtlichen Anerkennung der reinen Sklavenehen gibt es selbstverständlich keinen Zweifel, denn die Nichtanerkennung derjenigen Verbindungen ist den Quellen völlig eindeutig.

Daß der Sklave kein *conubium* hat, war nie bestritten, da nach dem *ius gentium* als Rechtssubjekte geltenden *Peregrinen* und *Latini* auch kein solches besaßen (letztere galten nur dann als Rechtssubjekte, wenn es ihnen Rom eigens gewährte). Dennoch wurde diese Rechtsnorm erst im nachklassischen Zeitalter positiv verfaßt, woraus ersichtlich ist, daß die Sklavenehe erst zur Zeit des *Dominats* so allgemein wurde (bezüglich der reinen Sklavenehe, soweit sie der Sklaventhalter überhaupt zur Kenntnis nahm, trat diese Frage nie in einer Form auf, die eine solche Formulierung erfordert hätte), daß man diese Norm, die aus dem Mangel der Rechtssubjektivität der Sklaven von Anfang an naturgemäß folgte auch schriftlich niederlegen mußte.

2. Der Begriff *contubernium* änderte sich im spätclassischen Zeitalter im gewissen Sinn, was durch das Erscheinen der verschiedenen Kategorien der Halbfreien in der römischen Gesellschaft und dadurch auch im römischen Recht verursacht war, und dabei kommen für Lebensgemeinschaften dieser Art verschiedene gleichbedeutende Ausdrücke in Gebrauch.

Die kaiserlichen Konstitutionen, auf die wir uns bei der Schilderung des Ausdrucks *contubernium* und seine inhaltlichen Änderung zu stützen haben, sind chronologisch die folgenden:

„*Si liberti conventibus patronis consortium cum ancilla (sc. nostra) colonisve nostris elegerint, sciant, illi se deinceps commoda patronatus ammisuros*“ (Valentinianus und Valens C. 6. 4. 2. const. aus dem Jahr 367.).

Laut dieser Verordnung verliert der Patron des Gatten über den Freigelassenen das *ius patronatus*, wenn der Freigelassene unter Zustimmung seines Patrons mit einer kaiserlichen Sklavin oder einer kaiserlichen Kolone eine Lebensgemeinschaft (*consortium*) eingeht. Der Grund zu dieser Verordnung war vermutlich, daß die Kaiser auf diese Weise, durch die Heiraten ihrer Sklavinnen und Kolonen, neuere Arbeitskräfte für ihre Güter verschaffen wollten, indem sie die fremden Freigelassenen von den Verpflichtungen aus dem *ius patronatus* ihren Patronen gegenüber befreiten, damit sie künftig ihre ganze Arbeitskraft dem kaiserlichen Besitz widmen.

Die nächste kaiserliche Verordnung stammt bereits aus dem 5. Jahrhundert:

„*Mulier (sc. colona) quae fuisse originaria docebitur, si cuiuscumque liberi hominis secuta consortium in urbibus vel in quibuscumque locis victura constitit, eius omnem subolem secundum vetera constituta conveniet revocari*“ (Arcadius und Honorius const. aus dem Jahr 410. C. 11. 48. 16.).<sup>98</sup>

Hier spricht die Verordnung von einer Kolone, die mit einem Freien das Gut verläßt und in der Stadt oder anderswo eine Lebensgemeinschaft (*consortium*) eingeht. Der Gutsbesitzer kann auch ihre Kinder zurückrufen.

<sup>98</sup> Dieser Erlass wurde durch eine Konstitution des Kaisers Valentinian III. im J. 451. ergänzt (Nov. Valent. 31. 5.). Im Sinne dieser Konstitution, wenn nämlich ein freier Mann sich mit einer *colona* verheiratete ist er verpflichtet von den kompetenten Behörden zu versprechen, dass er die *colona* und ihren Herrn nicht verlassen wird. Er bleibt also frei, es besteht ihm aber keine Möglichkeit, das Gut, zu dem seine Frau gebunden ist, zu verlassen. („*salva ingenuitate licentiam non habeat discedendi*“)

Die folgende Verordnung stammt — ohne Zeitangabe — von Kaiser Zeno (C. 11. 69. 1. pr. und 1.):

„Si liber colonus vel colona libera tamiaco, vel tamiacae matrimonii iure copuletur, filii vel filiae ex huiusmodi contubernio procreati, vel procreatae colonis dominicis adnecterentur. (1) Sin autem adscripticius vel servus alienus colonam vel ancillam dominicam ducat uxorem, vel adscriptitia vel ancilla (sc. aliena) colono vel servo nubat dominico et ex huiusmodi coniunctionibus nati sunt liberi, legum veterum ius tenere sancimus.“

In dieser Konstitution über die kaiserlichen Sklaven und Halbfreien die an den Besitz des Kaisers gebunden sind, regelt der Kaiser ihre Ehen untereinander und den Status ihrer Kinder. Zuerst spricht sie vom contubernium eines liber colonus (colona libera)<sup>99</sup> und einer tamiaca (tamiacus)<sup>100</sup> Keiner ist Sklave (obwohl beide ingendwie an die Scholle gebunden sind). Ihre Ehe ist trotzdem ein contubernium. Im Grunde handelt es sich hier also von einem contubernium Halbfreier. Danach spricht die Konstitution von der Ehe zwischen einem adscripticius<sup>101</sup> und einer colona dominica (kaiserliche Kolone), beziehungsweise zwischen einer ancilla dominica (kaiserliche Sklavin) und einem servus alienus (fremder, also nicht kaiserlicher Sklave) und von der Ehe (coniunctio) einer colona oder ancilla dominica sowie über die Ehe einer adscripticia oder über die Ehe (coniunctio) einer ancilla aliena (fremde, also nicht kaiserliche Sklavin) mit einem kaiserlichen colonus oder Sklaven.

Die folgenden Konstitutionen stammen schon alle von Justinianus:

„Que ex mulieribus adscripticiis et viris liberis progenita sit, in suo statu relinqui, et sit adscripticia proles ex tali copulatione procreata. (1) Si

<sup>99</sup> Die Rechtsstellung des colonus liber ist in der Literatur ziemlich bestritten. Ranowitsch (A colonatus a II—V. század római törvényhozásában = Das Kolonat in der Gesetzgebung der II—V. Jhs. Ungarische Übersetzung der „Sowjetskaja Archeologia“ IV. 1953. S. 52.) ist der Meinung, dass unter dem Begriff des liber colonus — gegenüber dem halbfreien colonus-ein freier Bauer zu verstehen ist. Kasers (RPR II. S. 98.) Ansicht nach wurden die liberi coloni der adscriptio (Aufnahme in die Grundsteuerliste) nicht unterworfen und entbehrten das Recht zur Freizügigkeit nur infolge spezieller Gesetze. Brósz, R. (Nem teljes jogú polgárok a római jogforrásokban = Nicht vollberechtigte Bürger in den römischen Rechtsquellen. Budapest, 1964 .S. 189.) ist der Meinung, dass es sich hier um solche Freigeborene handelt die Rechtsstellung des colonus freiwillig auf sich genommen hat. Unserer Auffassung nach bildeten die coloni liberi eine Art der hörigen halbfreien Bauern, ihre Rechtsstellung genauer festzulegen ist es aber schon heute kaum möglich. Weitere Literatur siehe bei Kaser (RPR II. S. 98. 21. Anm.) und bei Brósz (op. cit. S. 190.).

<sup>100</sup> Unter dem Begriff tamiacus verstehen die Römer den colonus gewisser kaiserlichen Fiskalgüter. Das praedium tamiacum bedeutete die kaiserlichen Güter in den Provinzen. (C. 11. 69. De praediis tamiacis).

<sup>101</sup> Die adscripticii waren in die Steuerliste aufgenommenen coloni der östlichen Provinzen, die auch „coloni censibus duntaxat adscripti“ genannt wurden (C. 11. 50. 2. pr.). Von den adscripticii sagt Justinian folgendes: „etenim differentia inter servos et adscripticios intellegitur, cum uterque in domini sui positus est potestate et possit servum cum peculio manumittere et adscripticium cum terra suo dominio expellere“ (C. 11. 48. 21. 1.). Hier handelt es sich also fast um zum Sklavenstand gehörende Leute; rechtlich gesehen ist aber ihre halbfreie Stellung kaum zu bestreiten, diese Rechtsstellung wird nämlich bei allen Kolonen in den Quellentexten festgelegt. (Kaser, RPR II. S. 100.).

quis autem vel ex *servo* et *adscripticia*, vel *ancilla* et *adscripticio* fuerit editus, matris suae ventrem sequatur et talis sit condicionis, qualis et genetrix fuit, sive *ancilla*, sive *adscripticia*” (C. 11. 48. 21. pr. und 1.).

Der Text spricht von der Lebensgemeinschaft einer *adscripticia* mit einem Freien (*copulatio*), ferner von der Ehe eines Sklaven (Sklavin) mit einer *adscripticia* (*adscripticius*) und dem rechtlichem Los ihrer Kinder. Während also die Konstitution Zenos über die eheähnliche Lebensgemeinschaft einer Kolone und eines Sklaven auf den kaiserlichen Güterns handelt, befaßt sich die Konstitution des Justinianus mit der Lebensgemeinschaft von Halbfreien und Sklaven die unter der Gewalt von Privaten stehen und ihren Rechtsfolgen.

Daran schließt sich die folgende Konstitution des Justinianus:

„*Si qui adscripticiae condicionis constituti mulieres liberas* quacumque mente aut quacumque machinatione sive scientibus dominis sive ignorantibus sibi uxores *coniunxerunt* vel postea coniunxerint, in sua libertate permanere tam eas quam prolem quae ex eis cognoscitur procreata sancimus ... ut si ex libero marito et *adscripticia* uxore partus fuerit editus, is *maternae* condicionis maculam, non *paternam* sequatur libertatem.” (C. 11. 48. 24. pr.).

Diese Konstitution spricht von dem *adscripticius* der eine freie Frau unter Täuschung zur Ehe (*coniunctio*) veranlaßt. Die Kinder aus dieser Ehe folgen dem Rechtsstand der Mutter, aber — da setzt die Verordnung fort — der *adscripticius* kann diese Tat nicht ungestraft verüben, da in solchem Fall entweder der *dominus* selbst auf seine Bitte der *praeses provinciae* „*talem hominem castigatione moderata corrigere et abstrahere a tali muliere*” (C. 11. 48. 24. 1.), man kann also einen solchen *adscripticius* züchtigen und von seiner freien Frau trennen.

Zum Schluß müssen wir noch eine ganz überraschende Konstitution des Justinianus aus dem Jahre 531 erwähnen:

„*Si quis sine uxore constitutus ancillam suam nomine habeat concubinae* et in eadem usque ad mortem consuetudine permanserit et forsitan liberos ex ea sustulerit, sancimus omnimodo non concedi heredibus defuncti eandem vel liberos ius, si etiam liberos habuerit, in servitatem deducere, sed post mortem domini sub certo modo eripiatur in libertatem una cum subole sua, si etiam eam forsitan habuerit. (1) *Ipsi etenim domino, dum superest, damus licentiam, quomodo coluerit uti tam ancilla sua quam etiam ex ea progenita subole et in suo ultimo elogio quidquid voluerit contra eos disponere, id est sive quasi servos eos aliis legare, sive in servitute heredum nominatim relinquere. Sin autem taciturnitate eos praeterierit, tunc post mortem eius ad libertatem eripiantur, ut sit domini mors libertatis eorum exordium. (2) Omnibus etenim uxores habentibus concubinas vel liberas vel ancillas habere nec antiqua iure nec nostra concedunt*” (C. 7. 15. 3. pr. und 1—2.).

In dieser Verordnung bestimmt Justinianus, daß ein Bürger nur dann ein Konkubinat eingehen darf, wenn er keine Gattin hat und die Konkubine — und das ist neu — muß nicht eine Freie, sie kann auch eine Sklavin sein (*ancilla*). Das Konkubinat mit einer Freien benötigt keine Erläuterung. Diese

zwar bekanntlich in der Kaiserzeit meist durch den Klassenunterschied als Ehehindernisses begründet. Was aber soll das Konkubinat eines Freien mit einer Sklavin bedeuten? Erlagt die Sklavenkonkubine dadurch den Stand einer Freien, wird sie dadurch eine Freie, können ihre Kinder legitimiert werden oder bleiben sie und ihre Kinder auch weiterhin Sklaven? Im ersten Fall würde es sich um ein wirkliches Konkubinat, im letzteren um einen neueren Namen für das contubernium handeln oder vielleicht um eine neue Form die einen veränderten Inhalt deckt.

Diesen Text bringt deutlich zum Ausdruck, daß dieser „concupinatus“ zur Lebzeiten des freien Gatten, der mit einer Sklavin eine Lebensgemeinschaft einging weder der Form noch dem Inhalt nach, vom Begriff des contubernium abweicht; es ist eine wahre Sklavenehe, nur hat sie zwei Vorbedingungen:

erstens muß der Freie eine solche Lebensgemeinschaft mit seiner eigenen Sklavin eingegangen haben,

zweitens muß die Lebensgemeinschaft bis zum Ableben des Gatten bestehen.

Über diese kann zwar der Erblasser nach Justinianus frei testieren, wenn jedoch im Testament keine Verfügung ist oder wenn der Erblasser im Testament seine Konkubine und deren Kinder stillschweigend übergibt, so werden diese automatisch zu Freien. Hier stehen wir also einer Spezialform der gemischten Sklavenehen gegenüber. Man kann daher die Ansicht *Biondis*<sup>102</sup> nicht ohne jeden Vorbehalt annehmen, daß Justinianus das Konkubinat mit einer Sklavin anerkannt habe, denn in Wirklichkeit handelt es sich hier nicht um ein Konkubinat, da die Konkubane nur eine freie Frau sein konnte. Nur die Verbindung bekam diesen Namen, tatsächlich lag aber hier auch weiterhin ein contubernium vor, das aber nach dem Tode des freien „Gatten“ spezielle Rechtsfolgen haben konnte, und zwar solche, die bisher unbekannt waren. Das müssen wir allerdings anerkennen, daß *die mildere Beurteilung der gemischten Sklavenehen bei Justinianus die Folge des Verschmelzens der stoischen und christlichen Philosophie sein konnte*<sup>103</sup> *und ein kleiner Schritt zur rechtlichen Anerkennung der Sklavenehe war.*

Aus den Stellen über die Sklavenehe läßt sich grundlegend folgern:

a) der Ausdruck contubernium als Bezeichnung für die Sklavenehe bürgert sich gegen Ende des klassischen Zeitalters ein, aber von der Mitte des nachklassischen Zeitalters an verwandelt die kaiserliche Gesetzgebung<sup>104</sup> schon andere Synonyme für das contubernium, und im justinianischen Recht werden diese Ausdrücke fast zur Gänze von anderen verdrängt (coniunctio, consortium, copulatio);

b) das contubernium oder gleichbedeutenden Ausdrücke bezeichnen nicht mehr allein die Sklavenehe im bisherigen Sinne, als die Lebensgemeinschaft,

<sup>102</sup> *Biondi* op. cit. 3. Band S. 90.

<sup>103</sup> Die Ursachen dieser Bestimmung waren kaum wirtschaftlichen Charakters.

<sup>104</sup> Der Ausdruck „contubernium“ wird vom Sentenzenverfasser, von Alexander Severus (C. 7. 16. 3.), von Diocletian und Maximian (C. 9. 9. 23.) von Constantian (C. Th. 12. 1. 6. und 4. 11. 1.) und von einigen interpolierten Digestenfragmenten (Paul. D. 23. 2. 14. 3. — Ulp. D. 21. 1. 35.) konsequent angewendet, seit der Zeit Constantins (C. 5. 5.3.) erscheinen aber schon die Synonyme des contubernium (coniunctio).

in der beide Partner Sklaven sind oder zwischen Sklaven und Freien. Die Rechtsentwicklung schuf den Stand der Halbfreien der an die Scholle gebunden Freien, und mit Entstehen der verschiedenen Kategorien der *coloni* nannte man deren Ehen mit Sklaven, ihre Ehen untereinander und die Ehen die sie mit Freien schlossen, ebenfalls *contubernium* (oder *consortium*, auch *copulatio* oder *coniunctio*). Ja gerade die Lebensgemeinschaft von zwei Halbfreien (*colonus liber* und *tamiaca* oder umgekehrt) wurden als *contubernium* bezeichnet und für die Sklavenehen im alten Sinne gebrauchte man die Synonyme des *contuberniums*;

c) nebenbei wurde auch die Institution des Konkubinats mit der eigenen Sklavin eingeführt, die unverändert eine gemischte Sklavenehe im alten Sinne ist, aber nach dem Ableben des freien Lebensgenossen zu speziellen vorteilhaften Rechtsfolgen für die Konkubine in Sklavenstand und deren Kinder führt.

Nun wollen wir untersuchen, welche Varianten unseren Quellen nach im nachkassischen Zeitalter für das *contubernium* bestanden, das *mas* auch als *coniunctio*, *copulatio*, *consortium* und ausnahmsweise auch als Konkubinats bezeichnete, das sich von der römischen Ehe durch das Fehlen des *conubiums*<sup>105</sup> unterschied, und zwar wegen der völligen oder teilweisen Rechtsunfähigkeit beider Parteien oder des einen oder anderen Partners:

a) Ehe von zwei Sklaven untereinander:

1. *servus alienus* — *ancilla dominica* (C. 11. 69. 1. Zeno.),
2. *servus dominicus* — *ancilla aliena* (C. 11. 69. 1. Zeno.).

Ehe solcher Partner nennen die Quelle *coniunctio*;

b) Ehe von Sklaven mit Halbfreien:

1. *servus* — *adscripticia* (C. 11. 48. 21. pr. Just.),
2. *adscripticius* — *ancilla* (C. 11. 48. 21. pr. Just.).

Diesen Ehen geben die Quellen keinen bestimmten Namen;

c) Ehe von Sklaven mit Freien:

1. *servus alienus* — *mulier libera* (Sc. Claudianum PS 2. 21a 1—18. C. Th. 4. 12. 1. Const. — C. Th. 4. 12. 7. Valent. — Val. — Cons. vet. c. iur. 9. 7. — C. 7. 24. 1. 1. Just.)
2. *servus suus* — *mulier libera* (hier mit dem eigenen Sklaven) davon handelt C. 9. 11. 1.,
3. *homo liber* — *ancilla sua* (C. 7. 15. 3. pr. und 1—2. Just.)
4. *homo liber* — *ancilla aliena* (C. 7. 16. 3. Alex. Sev.),
5. *libertus* — *ancilla dominica* (C. 6. 4. 2. Valent.—Valens.).

<sup>105</sup> Dieses Prinzip scheint durch eine kaiserliche Konstitution (366.) durchgebrochen zu sein: „Si apud libidinosam mulierem plus valuit cupiditas, quam libertas, ancilla facta est, non bello, non praemio, sed connubio, ita ut eius filii iugo servitutis subiaceant“ (C. Th. 4. 12. 7.) Hier ist es aber zu bemerken, dass das *conubium* in diesem Quellentext nicht im rechtlichen Sinne angewendet wurde, sondern zur Bezeichnung der Entstehung einer ehenartigen Lebensgemeinschaft dient, und so ist es von keiner Bedeutung.



Bei Punkt 1. wurde nur salopp in den Verordnungen von Valentinianus und Valens die Lebensgemeinschaft als *conubium* in der von Arcadius als *consortium* und in der des Justinianus als *nuptiae* bezeichnet, die übrigen Quellen nennen die Lebensgemeinschaft *contubernium*. Die Variation 2. heißt in der Quelle *coniunctio*. Bei Punkt 3. nennt die Quelle die Lebensgemeinschaft *Konkubinat* (mit spezieller Rechtswirkung!), aber diese Variation besteht nur seit Justinianus, früher war nur das *contubernium* möglich. Bei Punkt 4. ist die Benennung *contubernium*. Bei Punkt 5. bezeichnet die Konstitution die Lebensgemeinschaft als *consortium*.

d) *Ehe von Halbfreien mit Freien*.<sup>106</sup>

1. *adscripticius* — *mulier libera* (C. 11. 48. 24. pr. Just.),
2. *homo liber* — *adscripticia* (C. 11. 48. 21. pr. Just. — Nov. 156.).
3. *homo liber* — *colona* (C. 11. 48. 16. Arc. und Hon.),
4. *libertus* — *colona dominica* (C. 6. 4. 2. Valent. und Val.).
5. *curialis* — *colona* (C. Th. 12. 19. 1. Arc. und Hon.)

Im ersten Fall nennt die Quelle diese Verbindung *coniunctio*, bei Punkt 2. wird sie *cogulatio* genannt, bei den Punkten 3. und 4. heißt sie *consortium*, während sie bei Punkt 5. nur umschrieben wird.

e) *Ehe unter zwei Halbfreien*:

1. *colonus liber* — *tamiaca* (C. 11. 69. 1. Zeno.),
2. *tamiacus* — *colona libera* (C. 11. 69. 1. Zeno.),
3. *adscripticius* — *colona dominica* (C. 11. 69. 1. 1. Zeno.),
4. *colonus dominicus* — *adscripticia* (C. 11. 69. 1. 1. Zeno.).

In den Fällen 1. und 2. heißt die Ehe *contubernium*, bei 3. und 4. *coniunctio*.

3. Wie bereits erwähnt, stieß der Abschluß dieser Ehen auf verschiedene Hindernisse, der Herr des Sklaven konnte diesen von seiner Lebensgefährtin trennen, wie es sich aus seinem Eigentumsrecht ergab. Vor diesem Recht machten aber die Sklavenhalter immer seltener Gebrauch, weil diese Sklavenehen durch die Abnahme der Sklavenzahl, immer größere Bedeutung gewannen, da sie zur Vermehrung der Sklaven beitrugen (z. B. im Falle des Sc. Claudianum).

Untersuchen wir aber konkret, welche Rechte die Sklavenhalter und die Herrn der *coloni* von der spätkaiserlichen Gesetzgebung erhielten, um sich in die Ehen ihrer Unterworfenen einzumengen. Diese Fälle waren — wie dies bereits zum Teil aus den zitierten Quellen hervorgeht — die folgenden:

a) wenn ein *adscripticius* eine Freie mit Täuschung zu einer Lebensgemeinschaft veranlaßt, hat der Herr des *colonus adscriptus* laut Justinianus das Recht, ihn (selbst oder im Wege des Statthalters) zu bestrafen und von seiner freien Lebensgefährtin zu trennen (C. 11. 48. 24. 1.);

<sup>106</sup> Über die verschiedenen Varianten der Ehen zwischen Freien und Kolonen siehe Wallon op. cit. 3. Band. S. 512.

b) dasselbe gilt, wenn der Sklave eine Freie heiratet, nach dem Zeitpunkt als Justinianus das Sc. Claudianum außer Kraft gesetzt hatte (C. 7. 24. 1. 1.);

c) wenn die colona die Scholle verläßt an die sie gebunden war, um mit einem Freien eine Lebensgemeinschaft einzugehen und mit ihm an einem anderen Ort, in der Stadt lebt, kann sie ihr Herr von ihrem Lebensgefährten trennen und sie mit ihren Kindern gemeinsam auf der verlassenen Besitz zurückbringen lassen, wie dies die Kaiser Arcadius und Honorius bestimmen (C. 11. 48. 16.).

Außerdem gibt es in der kaiserlichen Gesetzgebung weitere drei zwingende Vorschriften über die Ehe von Sklaven oder von Halbfreien mit Freien, die auch den Freien schwer bestrafen:

a) Constantinus erläßt im Jahre 319 folgende Verordnung:

„Si enim decurio clam actoribus atque procuratoribus nescientibus alienae fuerit servae coniunctus et mulierem in metallum trudi per sententiam iudicis iubemus et ipsum decurionem in insulam deportari, omnibus bonis eius civitati, cuius curialis fuerat, mancipandis, si patria potestate fuerit liberatus, nullosque habeat liberos vel parentes vel etiam propinquos, qui secundum legum ordinem ad eius sucessionem vocantur“ (C. 5. 5. 3. pr.).

Laut dieser Konstitution ist der decurio, der mit einer fremden Sklavin, ohne Wissen und Bewilligung seiner Vorgesetzten, die Ehe schloß, zu verbannen, und sein ganzes Vermögen geht (sofern er keine gesetzlichen Erben hat) in den Besitz der Gemeinschaft über, deren curialis er früher war und die Sklavin ist gerichtlich zu Grubenarbeit zu verurteilen. Der Grund dieser grausamen Verfügung lag darin, daß man die Dekurionen bereits im 4. Jahrhundert so stark an die Stadt fesselte<sup>107</sup> und ihren ganzen Lebenswandel so dem Konsens der Stadtleitung unterstellte, daß ein solches contubernium — die Stelle nennt es coniunctio — eine flagrante Verletzung dieses Rechtszustandes bedeutete; daher mußte man zur Strafe strengere Mittel anwenden, mit besonderem Bedacht auf die Möglichkeit, das Vermögen des decurio zu Gunsten der Gemeinschaft einzuziehen. Die unerlaubten Verbindungen der Dekurionen verfolgte man derart, daß der Staat dazu selbst in die Interessen des Sklavenhalters eingriff, indem er die Sklavin ins Bergwerk schickte;

b) wenn weiters die Sklavenherrin mit ihrem eigenen Sklaven eine geheime coniunctio eingeht (de mulieribus, quae servis propriis se iunxerunt), ist sie auf Grund eines richterlichen Urteils zu verbrennen (C. 9. 11. 1. pr. Const.), wenn es auch wahrscheinlich ist, daß diese Vorschrift nicht durchgeführt wurde;

c) laut einer Verordnung des Valentinianus III. aus dem Jahre 451, mußte ein Freier der mit der Kolone eines anderen die Ehe schließen wollte, vor der Behörde erklären, die Kolone und deren Herrn nicht zu verlassen. Infolge dieses Gelöbnisses konnte es sich, obwohl er der Person nach ein

<sup>107</sup> Brósz op. cit. S. 232 ff. — Es weist auf einen ähnlichen Fall eine Verordnung Constantins v. J. 318. hin (C. Th. 12. 1. 6.) — Siehe noch Kaser RPR II. S. 112.

Freier blieb, von dem Grundstück mit dem seine Frau verbunden war, nicht entfernen, und sank dadurch in den Stand eines Kolonen (Nov. Valent. 31. 5.). Diese Verfügung ist also strenger als das Sc. Claudianum, da dieses den Stand des Freien bei einem contubernium nicht berührte.

Der Überblick dieser Regeln überzeugt uns, warum man die rechtliche Einschätzung der Sklavenehen auch auf die Ehen von Halbfreien ausdehnen mußte. Die zitierten kaiserlichen Verordnungen erwähnen überall mit dem Sklaven gemeinsam den liber colonus, den colonus adscriptus, den tamiacus, also die verschiedensten Arten der Kolonen, und Justinianus scheut sich nicht offen auszusprechen:

„Quae etenim differentia inter servos et adscripticios intellegetur, cum uterque in domini sui positus est potestate, et possit servum cum peculio manumittere et adscripticium cum terra suo dominio expellere?“ (C. 11. 48. 21. 1.);

das heißt: wenn auch der adscripticius persönlich frei ist, unterscheidet er sich praktisch kaum vom Sklaven, da beide der Gewalt ihres Herrn unterliegen, während aber der Herr den Sklave, „cum peculio“ freilassen kann, ist der adscriptus nur gemeinsam mit dem Grund und Boden an derer gebunden ist zu entlassen.

Die Kolonen gerieten also in eine ähnliche Lage wie die Sklaven und es hatte keinen Grund ihre reine oder gemischte Ehe anders zu beurteilen als die reine oder gemischte Sklavenehe. *Auf diese Weise war die Ausdehnung des Begriffes des contubernium* — auch dann, wenn er gegebenenfalls auf die Ehe von Halbfreien angewandt und die Sklavenehe mit einem Synonym bezeichnet wurde — *auf die Ehe von Halbfreien, die naturgemäße Folge jener Tatsache, daß die Kolonen, wenn auch nicht rechtlich, so doch effektiv ins Sklavenlos versanken.*<sup>108</sup>

4. Weiters besteht die Frage, ob der im klassischen Zeitalter für die Sklavenehen das so wichtige Senatskonsult: das Sc. Claudianum, auch im nachklassischen Zeitalter beibehalten, oder ob dessen Vorschriften erleichtert oder verschärft wurden.

Vor allem ist festzustellen, daß an der Grenze zwischen dem klassischen und nachklassischen Zeitalter — da ja das Sententiarum libri das den klassischen Werken des Paulus entnommene Material in der nachklassischen Zeit auszugsweise und abgeändert wiedergab — die Verordnungen des Sc. Claudianum verfeinert und kasuistisch fortentwickelt wurden. Dies bezeugt — wie im vorstehenden Satz erwähnt — der Verfasser der Sententia im Titel XXIIa „De mulieribus, quae se servis alienis iunxerint, vel ad Senatus Consultum Claudianum“ seines zweiten Buches. Dieser Absatz wünscht die Umstände der Mahnung (denuntiatio) an eine Freie, die ein contubernium mit einem Sklaven eingehen will, ganz genau detailliert zu ordnen (siehe Gai. 1. 84. und 1. 91.).

<sup>108</sup> Die Verblässung der rechtlichen Unterschiede zwischen den Kolonen und Sklaven wurde in Praxis auch dadurch gesteigert, dass die Rechtsnorm des Verbotes, demgemäss man die Kolonen ohne das Grundstück nicht veräußern darf, auf einige Gruppen von Sklaven erstreckt wurde (servi casati). Siehe *Maschkin*, Rom. S. 540. — Es waren auch die adscripticii in Sklavenstand auch bekannt (C. Th. 7. 1. 3.).

Der Titel geht davon aus, daß:

„Si mulier ingenua civisve romana vel Latina alieno se servo coniunxerit, si quidem invito et denuntiante domino in eodem contubernio perseveravit, efficitur ancilla“ (PS 2. 21. a. 1.).

Wenn also eine freie Frau mit einem fremden Sklaven, ohne Wissen des Eigentümers des Sklaven ein contubernium eingeht und diese Lebensgemeinschaft trotz Mahnung des Herrn aufrechterhält, wird sie dadurch zur Sklavin. Diese Stelle wiederholt daher etwas genauer als Gaius die Grundverfügung des Sc. Claudianum. Hierauf gibt sie eine detaillierte kausuistische Ausführung darüber, um welche Mahnung es sich hier handelte, wer zu dieser berechtigt ist und welche Ausnahmen von diesen Regeln bestehen, d. h. unter welchen Umständen die Freie, trotz der Mahnung nicht zur Sklavin und wie sie es auch ohne Mahnung wird. Die Normen sind zusammengefaßt die folgenden:

a) im Allgemeine wird die Freie nach einmaliger vergeblicher Mahnung zur Sklavin; wenn aber die Mutter mit dem Sklaven ihres Sohnes ein contubernium eingegangen war, so erfolgt dies erst nach dreimaliger Mahnung (PS 2. 21. a. 17.);

b) weiters stellt der Verfasser der Sententia fest, wer diese Mahnung rechtsgütig vornehmen kann. Wie erwähnt, ist die Grundregel die, daß dazu der Herr des Sklaven berechtigt ist, in speziellen Fällen sind aber zur Mahnung berechtigt;

aa) der Vormund, wenn der Sklave im Eigentum eines Pupillen steht (2),

bb) der Vertreter, der filiusfamilias oder ein anderer Sklave auf Befehl (ex iussu) des paterfamilias oder des dominus (4),

cc) wenn der Sklave zum peculium castrense des filiusfamilias gehört, der Eigentümer dieses Vermögens, also der filiusfamilias,

dd) wenn der Sklave mehrere domini hat (in Miteigentum steht), so steht das Recht der denuntiatio jedem für sich<sup>109</sup> oder auch allen gemeinsam zu (15).

c) *Trotz der Warnung wird* aus der Freien die ein contubernium mit einem fremden Sklaven eingeht und dabei verbleibt *keine Sklavin*,

aa) wenn die filiafamilias ohne Wissen und Bewilligung des paterfamilias mit einem fremden Sklaven ein contubernium eingeht (9), kommen die Anordnungen des Sc. Claudianum erst dann in Anwendung, wenn die filiafamilias ihr contubernium auch nach dem Ableben ihres Vaters aufrecht erhält (18),<sup>110</sup>

bb) wenn die Mutter ein contubernium mit dem Sklaven ihres Sohnes eingeht, was die Verordnung durch das Verhältnis zwischen Eltern und Sohn begründet (17), aber auch sie wird — wie erwähnt — nach dreimaliger fruchtloser denuntiatio dieser Vergünstigung verlustig,

<sup>109</sup> In diesem Fall wird die freie Frau die Sklavin jenes Freien, der gegen diese Verbindung als der erste protestiert hat (PS 2. 21. a 15.).

<sup>110</sup> Diese Bestimmung wurde dadurch motiviert, dass die Rechte des paterfamilias gegen seinen Willen nicht zu beeinträchtigen sind.

cc) wenn die *liberta* mit dem Sklaven ihres Patrons ein *contubernium* eingeht, da sie mit diesem Schritt den Willen ausdrückt, das Haus ihres Patrons nicht zu verlassen (11).

d) ohne einen Einspruch wird die Freie zur *Sklavin*, wenn sie mit einem fremden Sklaven ein *contubernium* eingeht,

aa) wenn sie das *contubernium* mit einem Sklaven eingeht, der dem *peculium* eines *filiusfamilias* angehört; in solchen Fällen ist der Wille des *paterfamilias* — laut dem Sentenzenverfasser — gar nicht zu prüfen (5), weiters

bb) wenn die *liberta* ohne Wissen ihres Patrons mit einem fremden Sklaven ein *contubernium* eingeht, so fällt sie ausnahmsweise nicht in die *Sklaverei des dominus des Sklaven*, sondern in die ihres eigenen Patrons zurück, (7) was eigentlich die Wirkung einer — zu dieser Zeit nur in Ausnahmefällen, auf Grund einer kaiserlichen Verfügung durchführbaren — *revocatio in servitute* hatte; ferner

cc) wenn sie das *contubernium* mit einem Sklaven ihres Landsmannes in Kenntnis dessen (nämlich seines Sklaventums) eingeht (14),

dd) wenn sie sich für eine *Sklavin* hält und erfährt, daß sie eine Freie sei und trotzdem weiter bei ihrem *contubernalis*—Lebensgenossen ausharrt (22),

ee) wenn die *filiafamilias* auch nach dem Tod ihres Vaters bei ihrem Sklavengatten ausharrt (18).

Interessant ist die weitere Entwicklung der Frage der *denuntiatio*. Im klassischen und zum Beginn des nachklassischen Zeitalters, kam die *denuntiatio* als Vorbedingung der Versklavung unbestritten zur Geltung und der *Sententia*-Verfasser stellt taxativ die fünf Ausnahmen fest, wann ohne *denuntiatio* an die Freie die *capitis deminutio maxima* eintritt. In der späten Kaiserzeit wurde diese Vorschrift allerdings problematisch und es gab Tendenzen die Freie die mit einem fremden Sklaven ein *contubernium* einging (ja samt ihren etwa bereits vorhandenen Kindern),<sup>111</sup> ohne Mahnung, rein auf Grund des bestehenden *contubernium*, in den Sklavenstand zu versetzen.

Nach der Verordnung des Constantinus aus dem Jahre 314, verliert eine Freie, wenn sie mit einem fremden Sklaven ein *contubernium* eingeht, ihre Freiheit, ohne sonstige Vorbedingungen zu erwähnen (C. Th. 4. 11. 1.). Eine Konstitution aus dem Jahre 317 schreibt dagegen, wenn die dreimalige *Denuntiatio* im gegebenen Fall nötig ist — im vollen Gegensatz zur vorhin erwähnten Tendenz — bei der dritten Mahnung die Gegenwart von 7 Zeugen vor. Eine kaiserliche Verordnung aus dem Jahre 331 erklärt die *Denuntiatio* als völlig überflüssig (C. Th. 4. 12. 4.), bis dann im Jahre 362 Kaiser Julianus diese neuerlich vorschreibt (C. Th. 4. 12. 5.). Eine wenige Jahre später erlassene Konstitution schweigt dann wieder von der Notwendigkeit der *Denuntiatio*, sie weist im Gegenteil ausdrücklich darauf hin, daß diese zum Eintreten der Versklavung nicht erfordert sei:

<sup>111</sup> C. Th. 4. 11. 1. — Siehe noch dazu S. W. Zimmern: Geschichte des röm. Privatrechts bis Justinian. Heidelberg, 1826–29. 2. Band S. 731. — Siehe noch C. Th. 4. 11. 7. und noch dazu L. Mitteis: Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des Römischen Reichs. Leipzig. 1891. S. 371.

„Si apud libidinosam mulierem plus valuit cupiditas, quam libertas, ancilla facta est, non bello, non praemio, sed connubio“ (C. Th. 4. 12. 6.).

Im Gegensatz dazu weist das Consultatio veteris c. iurisconsulti 9. 7. auf eine noch spätere kaiserliche Verordnung hin, laut welchem: „non statim in ipsis coniunctionum primordiis refugerunt“. Das will ausdrücken, daß das Zustandekommen des contuberniums sofort zur Statusveränderung der Freien führt, und daraus folgt, daß die Denuntiatio doch nötig ist.

Die andere Eigenheit der nachklassischen kaiserlichen Konstitutionen ist es daß; wenn die Freie Kinder hatte, bevor sie in Sklaverei geriet, auch diese in den Sklavenstand gerieten. Darauf weisen zwei Konstitutionen hin, die wir zum Teil bereits angeführt haben:

„atque eius filii servi sint domini cuius se contubernio coniunxit; quam legem et de praeterito custodiri oportet“. (C. Th. 4. 12. 1.).

Diese Verordnung weist besonders mit ihrer rückwirkenden Kraft unmißverständlich darauf hin, daß hier die Freie samt ihren vor der capitis deminutio maxima geborenen Kindern ins Sklaventum gerieten. Nach der anderen Konstitution wird — wie schon zitiert — „wenn der liebestollen Frau die Begierde mehr bedeutet als die Freiheit“, zur Sklavin auf Grund der Eheschließung selbst und zwar so daß

„eius filii iugo servitutis subiaceant“ (C. Th. 4. 12. 6.).

Die Frage ist schließlich, da der Begriff der Sklavenehe sich in gewisser Hinsicht auch auf die Ehen zwischen Freien und Kolonen, und auch auf die Ehen der Kolonen verschiedener Kategorien untereinander bezog, ob das Sc. Claudianum auch diesbezüglich ausgedehnt wurde oder des näheren, ob die Freie, die einen colonus heiratet, ebenfalls in den Status der Kolonen gerät.

Von dem Fall, daß eine Freie einen colonus heiratet, schreibt wesentlich nur eine Quelle, und zwar bewegt ein adscripticius eine mulier libera „quacumque machinatione“ dazu, daß sie mit ihm eine Lebensgemeinschaft eingele. In diesem Fall bleibt die Freie:

„in sua libertate... sancimus“ (C. 11. 48. 24. pr.).

Allerdings kann dieser Fall nicht ganz maßgebend sein, denn man muß darauf achten, daß der colonus adscriptus eine Freie unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zum contubernium überredete und das beweist nicht, daß man das Sc. Claudianum nicht auch auf das contubernium des colonus und der Freien ausdehnte.

Einige Fälle weisen dennoch darauf hin, daß sich das Sc. Claudianum auch auf das contubernium der Freien Frau einem colonus erstreckte:

a) laut einer nachklassischen kaiserlichen Verordnung wurde das Kind aus dem contubernium einer Freien mit einem colonus, ein colonus (Nov. 14. pr.),

b) eine andere Verordnung schreibt vor, falls der Herr des colonus das contubernium gestattete, das Kind ein colonus wird, *ohne diese Erlaubnis aber ein Sklave* (Nov. Valent. 31. 6.),

c) wenn die colona libera — die nach einigen Auffassungen das Los des

Kolonats aus freiem Willen wählte,<sup>112</sup> — mit einem tamiacus, also mit einem fast in der Sklaverei befindlichen colonus, ein contubernium einging, wurden die Kinder „coloni dominici“ (kaiserliche Kolonen) und folgten daher nicht den Status der Mutter (C. 11. 69. 1. pr. Zeno.);

d) wenn eine ingenua einen Münzpräger heiratet (laut der Quelle „zu ihm herablaß“<sup>113</sup>), werden die Kinder auch an das Münzamt gebunden sein und mithin auch selbst zu Münzprägern werden.

Daraus läßt sich berechtigt folgern, daß, wenn wir es hier auch nicht mit einer solchen allgemeinen Vorschrift zu tun haben, wie im Sc. Claudianum bezüglich des contubernium der Freien mit einem Sklaven, doch anzunehmen ist, daß die Freie, durch das contubernium mit einem colonus, auch selbst zur colona wurde,<sup>114</sup> da ja noch obigen Regeln ihre Kinder in den Kolonus-Status gerieten, da sie ja nach den allgemeinen Normen des ius gentium dem Stand der Mutter folgten. Folglich muß hinzugefügt werden, daß sich hier keine Spur von einer Denuntiation seitens des Herrn des colonus vorfindet, was verständlich ist, da sich ja der Gutsbesitzer nur freute, wenn er durch das contubernium seines colonus eine neue kostenlose Arbeitskraft erhielt.

*Bezüglich der Änderungen des Sc. Claudianum im nachklassischen Zeitalter können wir daher Folgendes feststellen:*

a) das nachklassische kaiserliche Recht konnte im großen und ganzen die ehemals vorgeschriebene denuntiatio abschaffen und dadurch — wenn es dazu auch von Zeit zu Zeit als Vorbedingung der capitis deminutio minima der Freien betonte — die Versklavung der Freien erleichtern;

b) ebenso bestimmt das kaiserliche Recht, daß die Kinder einer Freien, die vor dem contubernium mit einem fremden Sklaven geboren wurden, Sklaven des Herrn ihres Sklavengatten sein sollen; schließlich

c) die Verordnungen des Sc. Claudianums erweiterte die nachklassische kaiserliche Gesetzgebung, wenn auch nicht mit einer generellen Regel, aber mit fallweiser Verordnung auf das contubernium der Freien mit Kolonen oder mit Halbfreien, die sich in einer, den Kolonen ähnlichen Lage befanden (die verschiedenen Kategorien die an ihr Handwerk gebunden waren).

*Die Tendenz war: mit rechtlichen Mitteln immer mehr Freie zu versklaven oder sie an die Scholle zu binden.*

*Erst Justinianus setzt das Sc. Claudianum außer Kraft.* Die Begründung dieser Außerkraftsetzung ist vielseitig und auffällig hochtrabend.

„Cum in nostris temporibus in quibus multos labores pro libertate subsectorum sustinimus, satis esse impium credidimus, quasdam mulieres libertate sua fraudari et quod ab hostium ferocitate contra naturalem

<sup>112</sup> Brósz op. cit. S. 189. — Siehe noch Kaser, RPR II. S. 98.

<sup>113</sup> Es ist noch zu bemerken, dass die Prägmeister der staatlichen Münzhäuser nach einer kaiserlichen Konstitution v. J. 317. zu ihrem Beruf gebunden waren und es gab keine Möglichkeit von dieser Gebundtheit frei zu werden (C. Th. 10. 20. 1. und C. 11. 8. 1.), sie wurden also die „coloni“ ihres Berufes, also praktisch Halbfreie. Es war aber der umgekehrte Fall auch bekannt: wenn die Tochter eines Bäckers nicht mit einem Bäcker verheiratet wurde, hat sie ihren Mann zu der Korporation der Bäcker gebunden (C. Th. 14. 3. 2.).

<sup>114</sup> Brósz op. cit. S. 211–212.

libertatem inductum est, hoc a libidine nequissimorum hominum inferri, Claudianum senatus consultum et omnem eius observationem circa denuntiationes et iudicum sententias conquiescere in posterum volumus, ne quae libera constituta est, vel semel decepta vel infelici cupidine capta, vel alio quocumque modo contra natalium suorum ingenuitatem deducatur in servitutem et sit pessimum dedecus cognationis suae fulgori, ut quae forsitan decoratus dignitatibus habeat cognatos, haec in alienum cadat dominium et dominum pertimescat forsitan cognatis suis inferiorem" (C. 7. 24. 1. pr.).

Die Begründung der außerkraftsetzenden kaiserlichen Konstitution läßt sich in großen Zügen in drei Richtungen zusammenfassen:

erstens widerspricht das Sc. Claudianum dem Grundsatz, daß jeder Mensch von Natur frei ist, widerspricht also dem *ius naturale*,

zweitens ist es unbillig, wenn eine gebürtige Freie irreführt oder von heillosen Liebessehnsucht getrieben entgegen ihrer Geburt als Freie in die Sklaverei eines Fremden gerät und

drittens verbietet es auch die gesellschaftliche Schichtung, daß eine, die vielleicht Verwandte in hoher Stellung hat, zur Sklavin werde, eine solche Person und deren Verwandte als ihren Herrn zu betrachten und dessen Familie zu achten habe, die die gesellschaftlich minder bewertet werden als ihre eigene Familie und Verwandtschaft.

Natürlich entstanden diese Gründe nicht in der justinianischen Zeit und waren auch nicht der Grund für das Überholtsein der Anordnungen des Sc. Claudianum. Schon in der klassischen Zeit stellt Florentinus fest:

„*Servitus est constitutio iuris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subiicitur*" (D. 1. 5. 4. 1.),

d. h. die Sklaverei ist eine Einrichtung des *ius gentium*, aber nicht des *ius naturale*. Obwohl Perozzi<sup>115</sup> des Ausdruck „*contra naturam*“ als das Ergebnis einer späteren Interpolation betrachtet, entwickelte sich diese Ansicht zweifellos vor Justinianus.<sup>116</sup> Daß eine die als Freie geboren wurde zur Sklavin wird, erachteten gewisse Gesellschaftsschichten bereits bei der Entstehung des Sc. Claudianum als unbillig, doch mußte man zweifellos das weitere Verbreiten der gemischten Sklavenehen verhüten und die unbefugten Eingriffe von Fremden in das Sklaveneigentum verhindern. Und dann bestand der zuletzt angeführte vom Klassegeist durchdrungene Grund auch schon zur Zeit als der Senatsbeschluß in Kraft trat.

Der wahre Grund der justinianischen Konstitution war offenbar der, daß es durch viele und scheinbar immer zunehmende fallweise Verordnungen zur Zeit Justinianus bereits gesichert war, die Freie, die mit einem Kolonen ein *contubernium* einging, an die Scholle zu binden (offenbar samt ihren Kindern). Unter diesen Umständen, im 6. Jahrhundert, als in der Provinz auf den Gutsbesitzen die Sklavenarbeit gegenüber der Arbeit der Kolonen immer mehr in den Hintergrund rückt, wird es immer weniger nötig Freie wegen des *contubernium* in die Sklaverei zu schicken. Diese strenge —

<sup>115</sup> Perozzi, *Ist.* 2. Band 1. S. 73. 3. Anm.

<sup>116</sup> Ähnlicherweise hält diesen Textteil auch Perozzi (*Ist.* 2. Band 1. S. 100. 3. Anm.) für interpoliert. Dasselbe ist die Meinung anderer Romanisten vom Fragmente D. 50. 17. 32. ähnlichen Inhaltes.



sicherlich zu allen Zeiten stark beanstandete und nur aus wirtschaftlicher Notwendigkeit aufrechterhaltene — Rechtsregel wird durch die kaiserliche Gesetzgebung außer Kraft gesetzt, sobald sich auf anderem Gebiet (contubernium einer Freien mit einem Kolonen) Ersatz für die Herrn des Staats bietet.

Daraus ergibt sich vernunftgemäß, daß die Rechtspraxis bezüglich des contubernium der Kolonen mit Freien, nach der durch diese Tatsache auch die Freie eine Kolone wurde, durch die justinianische Rechtsgebung nicht außer Kraft gesetzt wurde, ja an Auswirkung stark zunahm.

5. *Bezüglich der Rechtsstellung der aus einem contubernium geborenen Kinder gilt auch im nachklassischen Zeitalter allgemein das Prinzip, daß diese durch die der Mutter bestimmt wird* (Gai. 1. 82. und 86.).<sup>117</sup> Das wird im nachklassischen Zeitalter erweitert durch folgende Präzisierung:

„ubi non est aequale coniugium, matrem sequatur agnatio ubi vero iustum erit, patri cedat ingenua successio“ (C. Th. 14. 7. 1.)

d. h. in der gesetzlichen Ehe bestimmt der Status des Vaters, bei ungleicher Verbindung der der Mutter die Rechtsstellung des Kindes. Das nachklassische Recht zeigt mehrere scheinbare, doch auch eine tatsächliche Abweichung:

a) die Freie, die eine solche Verbindung mit dem eigenen Sklaven insgeheim eingeht, ist zu verbrennen; ihre Kinder, aus diesem contubernium behalten zwar den Status der Freien, sind aber unfähig zur Übernahme aller Ämter und Auszeichnungen (C. 9. 11. 1. 2. Const.).

b) die Kolone, die mit einem freien Mann ein contubernium eingeht und dabei der Scholle entflieht an die sie gebunden war, kann von ihrem Herrn, samt ihren Kindern die diesem Verhältnis entsprossen, in den Kolonenstand zurückberufen werden (C. 11. 48. 16. Arcadius und Honorius);

c) wenn die colona libera und der tamiacus (oder umgekehrt) ein contubernium eingehen, werden die Kinder coloni dominici.<sup>118</sup>

Tatsächlich wird in diesen drei Fällen das Prinzip des ius gentium freilich nicht durchbrochen. Im ersten Fall sind die Kinder, der Rechtsstellung der Mutter folgend, Freie, wenn es nur eine nuda libertas ist, da sie eine in gewisser Hinsicht, beschränkte Rechtsfähigkeit haben. Im zweiten Fall wurde die colona, durch das contubernium mit dem freien Mann, nicht zu einer Freien, sie lebt nur in freiem Zustand, weil sie die Scholle verließ, an die sie gebunden war. Die Zurückberufung bezieht sich daher auch auf ihre Kinder aus dieser Verbindung, ist also eine naturgemäße Folge des Rechtsverhältnisses zwischen der Kolone und ihrem Herrn. Im dritten Fall liegt nur ein Unterschied in der Qualifizierung vor, die Kinder der Kolone werden aber auch selbst in den Kolonen-Status<sup>119</sup> hineingeboren.

Die tatsächliche Ausnahme bestimmt die 162. Novelle 2. Absatz von Jus-

<sup>117</sup> Siehe noch dieses Prinzip in C. 11. 69. 1. — 7. 16. 3. — 11. 48. 21. pr. und 24. pr.

<sup>118</sup> Der colonus dominicus bedeutet den kaiserlichen colonus.

<sup>119</sup> Wenn die Mutter eine tamiaca, d. h. eine zu einem Fiskalgrundstück gebundene colona ist, so gewinnt das Kind dem Wesen nach dieselbe Rechtsstellung; wenn ein tamiacus eine libera colona geheiratete, wird die colona libera und notwendigerweise ihr Kind auch zum Fiskalgut gebunden.

tinianus für die Kinder aus der Ehe eines Kolonen mit einer Freien. Der Form nach will der Text der Novelle von der allgemeinen Regel nicht abweichen, da er sagt, daß „nunquam permissuros nos esse, ut liber venter adscripticum pariat“, und er bezeichnet das Kind aus einem contubernium auch als „liber“, aber als einen Freien, der „in domicilio vero detentus“. Eine Novelle aus dem Jahre 540 (Nov. App. I.) aber durchbricht die obigen Regeln auch der Form nach, indem sie bestimmt: wenn auch nur einer der Ehepartner dem Kolonenstand angehört, so soll das Kind ein Kolone sein. Noch weiter geht Justinianus (Nov. 156 und 162) indem er vorschreibt: bei einer Ehe eines Freien mit einer adscripticia sollen die Kinder, wenn ihre Anzahl gerade ist, je zur Hälfte dem Stand ihrer Eltern folgen, das restliche folgt dem Stand der Mutter.<sup>120</sup>

6. Die Regeln des klassischen Zeitalters über die *servilis cognatio* gelten auch im nachklassischen Recht. Die beiden Rechtswirkungen der *servilis cognatio*, daß diese eine *iusta causa manumissionis* und bei Freigelassenen ein Ehehindernis bildet, stellt Justinianus bündig fest:

„Illud certum est, serviles quoque cognationes impedimento nuptiis esse, si forte pater et filia, aut frater et soror manumissi fuerint“ (Inst. 1. 10. 10.) und<sup>121</sup>

„Iustae autem manumissionis causae haec sunt: veluti si quis patrem aut matrem, filium filiamve, aut fratrem sororemve naturales ... manumittat“ (Inst. 1. 6. 5.)

In einer Hinsicht erweitert sich aber die Rechtswirkung der *servilis cognatio*, und zwar indem die *servilis cognatio* sogar in der gesetzlichen Erbfolge zur Geltung kommt, falls die Eltern und Kinder freigelassen werden:

„Illud certum est, ad serviles cognationes illam partem edicti, qua proximitatis nomine bonorum possessio promittitur, non pertinere. Nam nec ulla antiqua lege talis cognatio computabatur. Sed nostra constitutione, quam pro iure patronatus fecimus, quod ius usque ad nostra tempora satis obscurum atque nube plenum et undique confusum fuerat, et *hoc humanitate suggerente consessimus*, ut si quis servili consortio constitutus liberum vel liberos habuerit, sive ex libera sive ex *servilis conditionis muliere*, vel contra *serva mulier ex libero vel servo habuerit*, sive ex libera sive ex *servilis conditionis muliere*, vel contra *serva mulier ex libero vel servo habuerit*, liberos cuiuscunque sexus et ad libertatem his pervenientibus, et ii, qui ex *servili ventre nati sunt*, libertatem meruerint, vel dum *mulieres liberae erant*, ipsi in *servitute eos habuerint*, et postea ad libertatem pervenerint, ut hi omnes ad *successionem patris vel matris veniant, patronatus iure in hac parte sopito*. Hos enim liberos non solum in suorum parentum *successionem* sed etiam alterum in alterius *mutuam successionem* vocavimus, ex illa lege specialiter eos vocantes, sive soli inveniantur, qui in *servitute nati* et postea *manumissi sunt*, sive una cum aliis, qui post *libertatem parentum concepti*

<sup>120</sup> Siehe einige partikuläre Rechtsnormen bei Brósz op. cit. S. 190–191.

<sup>121</sup> D. 23. 2. 14. 2. (Paul.).

sunt, sive ex eodem patre vel ex eadem matre, sive ex aliis *ad similitudinem eorum, qui ex iustis nuptiis procreati sunt*" (Inst. 3. 6. 10.)<sup>122</sup>

Das Gesetz schafft einen interessanten Rechtszustand. Personen, die zueinander in keiner nach römischem Recht anerkannte Verwandtschaft stehen (*servilis cognatio*), daher keine Verwandten im rechtlichen Sinne sind<sup>123</sup> — sie doch der Text bei der Anführung der Konstitution hervorhebt — erhalten auf Grund der *servilis cognatio*, natürlich ohne dadurch zu kognatischen Verwandten zu werden, ein gegenseitiges Intestaterbrecht.

Von wem ist hier die Rede:

von Kindern aus reiner oder gemischter Sklavenehe, die später freigelassen wurden,

von Eltern, die in reinem oder gemischtem *contubernium* lebten (wobei einer von ihnen auch frei sein konnte),

von Kindern, die als Freie geboren wurden, weil die Mutter eine Freie, der Vater aber ein Sklave war,

von Kindern, die bereits lebten, als ihre Eltern oder ihre Mutter in Sklaverei gerieten,

von Kindern, deren Mutter in Sklaverei geriet, und die dadurch zu Sklaven wurden.

Man beerbt einander gegenseitig:

einsteils zwischen Eltern und Kindern,

anderenteils zwischen Geschwistern untereinander.

Eine einzige Bedingung besteht, daß die berührten Personen beim Antritt des Nachlasses *ingenui* oder *libertini*, also auf jeden Fall Freie seien.

Eine bedeutsame Neuerung bedeutet das Durchbrechen der Intestaterbfolge auf Grund des *patronatus*. Der justinianische Erbfolge zufolge erben intestat nach dem *libertinus*: 1. die Deszendenten, 2. der Patron und seine Kinder, 3. die Verwandten des Patrons auf der Seitenlinie. Falls aber das *libertinus*-Kind stirbt und seine Eltern, sowie seine Geschwister oder Halbgeschwister im Status der Freien leben, sind diese, vor dem Patron, erbberechtigt. Natürlich ändert sich das justinianische Intestaterbfolgrecht nicht, wenn der erblassende *libertinus* nur freie Deszendenten und keine Geschwister hat. Wenn aber Geschwister da sind, wird dadurch das gesetzliche Erbrecht des Patrons geschmälert.

Die Erbfolge ist dieselbe als ob die Verwandtschaft durch das *iustae nuptiae* vermittelt wäre, das justinianische Intestaterbfolgrecht kommt jedoch nur beschränkt zur Geltung, weil die Deszendenten der Geschwister und die übrigen kognatischen Verwandten keine Erben auf Grund *servilis cognatio* sind.

Wir müssen noch hervorheben, daß Justinianus diese Konstitution „*bewegt vom Geiste der Humanitas*“ schuf. Tatsächlich ist bei dieser Verordnung festzustellen, daß die Idee der *Humanitas* eine gewisse Rolle spielte, doch darf man nicht außer acht lassen, daß das Sklaventum — wie schon

<sup>122</sup> C. 6. 4. 4. 10–11. und 11. a. (Justinians Konstitution v. J. 531.). Siehe C. Ferrini: *Manuale di Pandette*. 3. Aufl. Milano, 1908. S. 57. 2. Anm. und *Leicht* op. cit. S. 309.

<sup>123</sup> Für den Freigelassenen entstand eine Verwandtschaft im rechtlichen Sinne nur durch eine *Arrogation* (*patria potestas*), oder für die *libertina* durch die *conventio in manum mariti*.

erwähnt — hauptsächlich in der Provinz vom Kolonat verdrängt war und daher diese Einschränkungen der erbrechtlichen Ansprüche des Patrons und seiner Familie für die ehemalige Sklavenhalterschicht kein schwerwiegendes Unrecht bedeutet.

7. Als neue Maßnahme erscheint im nachklassischen Recht die Schwägerschaft aus der Sklavenzeit, *die servilis adfinitas, als Ehehindernis nach der Freilassung*.

Eine dem Paulus zugeschriebener Digestenstelle (23. 2. 14. 3.) sagt folgendes:

„Idem tamen, quod in servilibus cognationibus constitutum est, etiam in servilibus affinitatibus servandum est, veluti ut eam, quae in contubernio patris fuerit, quasi novercam non possim ducere, et contra eam, quae in contubernio filii fuerit, patrem quasi nurum non ducere, aequae nec matrem eius, quam quis in servitute uxorem habuit, quasi socrum; quam enim cognatio servilis intelligitur, quare non et affinitas intelligatur? Sed in re dubia certius et modestius est huiusmodi nuptiis abstinere.“

Das Eheverbot des Reichrechts bezüglich der Schwägerschaft in grader Linie, erweitert diese Quelle auf die Schwägerschaft die in Sklavenstand entstanden war,<sup>124</sup> deren Grundlage also die reinen oder gemischten Kontubernien von Sklaven waren.

Wie bereits bemerkt, wird diese Digestenstelle Paulus zugeschrieben, stammt also scheinbar aus dem klassischen Zeitalter, da aber die Schwägerschaft erst in der christlichen Kaiserzeit zum Ehehindernis wurde (C. Th. 3. 12. 2. — C. 5. 5. 5. Verordnung aus dem Jahre 393 von Valentinianus, Theodosius und Arcadius), konnte dieses Ehehindernis offenkundig nicht aus einem früheren Zeitpunkt stammen. Die dem Paulus zugeschriebene Stelle ist also — wie auch die Literatur festgestellt hat<sup>125</sup> — eine nachklassische Interpolation.

Est ist aber zu betonen, daß die *servilis adfinitas* die nach dieser Quelle nur in direkter Linie ein Ehehindernis bildet, sich bei Freigeborenen auch auf die Seitenlinie und auf die Geschwister des Ehegenossen bezieht.

8. Die Hauptregel der kaiserlichen Gesetzgebung im nachklassischen Zeitalter ist das Verbot die Sklavenfamilien zu trennen und dementsprechend entwickelt auch die Rechtswissenschaft die von Ulpianus im klassischen Zeitalter bezüglich des Legats geschaffene Erläuterungsvorschrift (D. 33. 7. 12. 7.) weiter. Nach dieser hatte man, wenn die Frau und die Kinder des testamentarisch hinterlassenen Sklaven auf demselben Grundbesitz mit ihm arbeiten zu vermuten, daß der Erblasser den Wunsch hatte die ganze Sklavenfamilie gemeinsam zu legieren.

Die Konstitution des Constantinus aus dem Jahre 325 oder 334 besagt: „Possessionum divisiones sic fieri oportet, ut integre apud successorem unumquemque servorum vel colonorum adscripticiae condicionis seu inquilinorum proxima agnatio vel adfinitas permaneret. Quis enim ferat liberos a parentibus, a fratribus sorores, a viris coniuges segregari. Igitur

<sup>124</sup> A. Guarino: Adfinitas. Milano. 1939. S. 89. ff. — Kaser, RPR II. S. 85. 20. Anm.

<sup>125</sup> Siehe Kaser, RPR II. S. 85. 20. Anm.

si qui dissociata in ius diversum mancipia vel colonos traxerit, in unum eadem redigere cogatur" (C. 3. 38. 11).<sup>126</sup>

Bei einer Vermögensteilung sollen also sowohl die Sklaven als auch die coloni adscripti (adscripticii) und die Inquilinen<sup>127</sup> zusammen mit ihrer nächsten Agnation und Schwägerschaft (adfinitas) unter die Herrschaft des Rechtsnachfolgers gelangen, denn wer würde es unternehmen die Eltern von den Kindern oder die Brüder von Schwestern oder Gatten von der Gattin zu trennen; wenn jemand dies dennoch täte, soll man ihn zwingen, den vorigen Zustand, d. h. die Einheit der Sklaven- oder Kolonenfamilie wiederherzustellen.

Aus dem Text ist manches festzustellen und zu folgern:

a) daß es um diese Zeit bereits gesetzlich vorgeschrieben ist, die auf dem contubernium beruhende Familieneinheit, gleichgültig ob es sich um Sklaven- oder Kolonenfamilien handelt, aufrechtzuerhalten;

b) daß die kaiserliche Verordnung ziemlich verschwommene Ausdrücke verwendet, da bei Sklaven und Kolonen von keiner Agnation die Rede sein kann, und die Rechtsordnung selbst an ihre Blutsverwandtschaft (cognatio) nur ausnahmsweise Rechtswirkungen nach ihrer Freilassung knüpft;

c) daß die servilis adfinitas in der nachklassischen Zeit anscheinend in mehrerer Hinsicht bewertet wird, da sie nicht nur ein Ehehindernis nach der Freilassung bildet (in engerem Umfang als bei Freien), sondern daß bei den Kolonen und Sklaven auch die Schwägerschaft zum Familienkreis gehört, wenn es sich bei einer Vermögensteilung um das Zusammenbleiben des Familienkreises handelt.

Dieser Frucht der kaiserlichen Gesetzgebung folgte bald die Rechtswissenschaft mit ihrer Kasuistik. Dies geht aus dem folgenden Fragment<sup>128</sup> hervor, das Ulpianus zugeschrieben wird:

<sup>126</sup> Die in Codex Theodosianus (2. 25. 1.) veröffentlichte Konstitution betrifft nur Sardinien. Kaser (RPR II. S. 85. 18. Anm.) ist der Meinung, dass es hier sich nur um kaiserliche Sklaven und Kolonen handelt. C. Dupont's (Les constitutions des Constantin et le droit privé au début du IV-e siècle. Les personnes. Lille, 1937. S. 35. ff.) Ansicht nach betraf aber diese Konstitution auch die Privatgrundstücke. Die Auffassung des Dupont wird auch dadurch motiviert, dass die kaiserlichen Erlasse grösstenteils expressis verbis entweder von den kaiserlichen, oder von den nichtkaiserlichen Sklaven und Kolonen sprechen (z. B. die Konstitution C. 11. 69. 1. des Kaisers Zeno) und eine solche Tendenz auch in der klassischen Zeitperiode zu befinden ist (die Bewahrung der Einheit der Sklavenfamilie im Falle der Testierung).

<sup>127</sup> Unter dem inquilinus versteht Marcian (D. 30. 112. pr.) eine hörige Person. Der erwähnte Text ist interpolationsverdächtig und so ist es anzunehmen, dass diese Kategorie der Kolonen (inquilinus bedeutete früher den Wohnungsmieter) in der nachklassischen Periode entstand. Durch die Ausdrücke „colonus inquilinus-que" (C. 11. 53. 1. pr.), „colonus, aut inquilinus aut servus" (C. 3. 26. 11.) und dem obenerwähnten Text wird bewiesen, dass es hier sich um eine Kategorie der Kolonen handelt. — Siehe noch Brósz op. cit. S. 184. Eine andere Auffassung bei H. Blümner: Die römischen Privataltertümer. München, 1911. S. 545.

<sup>128</sup> Der Text ist das Produkt einer in der nachkonstantinischen Zeit vollzogenen Interpolation, wie es von Bonfante (Corso I. S. 151. Anm.), Kaser, (RPR I. S. 85.), Buckland, (op. cit. S. 67.) und von Perozzi (Ist. 2. I. S. 201. 1. Anm.) behauptet wurde. Unverständlicherweise hält Jörs (RE 5. Band Sp. 570.) nur den Textteil „vel ad ... offensam" und nicht den ganzen Text für interpoliert.

„Plerumque propter morbosa mancipia etiam non morbosa redhibentur, si separari non possint sine magno incommodo, vel ad pietatis rationem offensam. Quid enim si filio retento parentes redhibere maluerint vel contra? Quod et in fratribus et in personis contubernio sibi coniunctis observari oportet“ (D. 21. 1. 35.).

Der Text spricht hier davon: wenn, auf Grund der actio redhibitoria ein kranker Sklave zurückzugeben ist, hat man auch den Nichtkranken zurückzugeben, falls diese nur schwer voneinander zu trennen wären oder dies die Idee der „pietas“ verbietet. Im ersten Teil handelt es sich scheinbar darum, daß von zwei Sklaven, die gemeinsam für einen Arbeitsgang eingeschult sind, der eine krank wurde und der andere gesund blieb; daher waren sie nur sehr schwer von einander zu trennen. Im anderen Fall, wo die Untrennbarkeit auf der pietas beruht, handelt es sich — wie dies aus dem kommenden Satz hervorgeht — um ein Sklavenehepaar, oder um Eltern und Kinder, vielleicht auch um Geschwister. Dieser Text erstreckt sich nicht auf die Kolonen, weil das „redhibitio propter morbosa mancipia“ sinngemäß und zufolge des zitierten damals schon alten Textes des prätorischen Edikts sich auf Sklaven bezieht.

Es ist fraglich, ob bei einem Kolonen von einer solchen redhibitio die Rede sein kann. Wohl kaum. Der Kolone ist an die Scholle gebunden, daher kann es nicht um die redhibitio zweier an dieselbe Scholle gebundenen Kolonen handeln, denn in der Relation der Kolonen ist der Gegenstand der redhibition kein Mensch, sondern die Scholle (die actio redhibitoria bezieht sich im nachklassischen Zeitalter schon nicht nur auf Sklaven und Arbeitstiere.) Es kann aber sein, daß der Besitzer seinen Grund teilt und dadurch auch die Kolonen geteilt werden und gerade davon spricht die konstantinische Verordnung.

Wenn eine Familie unter der Gewalt eines Herrn stand und dieser seinen Grund bei einer Veräußerung teilte, so konnte die Kolonen-Familie getrennt werden. Nach einer Verordnung der Kaiser Arcadius und Honorius (C. 11. 48. 13. 1.), haben der alte und neue Grundbesitzer die Familieneinheit der Kolonen durch Tausch zu lösen.

Diese Verordnung wird von Honorius und Theodosius mit einer Konstitution einigermaßen geändert (C. Th. 5. 18. 1. 3.); laut dieser folgt in einem solchen Fall  $\frac{1}{3}$  der Kinder der Mutter, und nur die übrigen Familienmitglieder sind zur Erhaltung der Familieneinheit zu tauschen.

Die Verordnung von Valentinianus aus dem Jahre 451 (Nov. Valent. 31.) hält diese Regel noch aufrecht, aber im Jahre 452 (Nov. Valent. 35.) schreibt er vor, daß bei Teilung von Grundstücken  $\frac{2}{3}$  der Kinder dem Vater und  $\frac{1}{3}$  der Mutter folgen sollen, und gleichzeitig streicht er die Tauschpflicht. Diesen, vom konstantinischen Gedanken völlig abweisende Rechtszustand, schafft Justinianus ab, indem er vorschreibt, Familien nicht zu trennen; die Gutsherrn sollen darauf achten (quomodo voluerint, custodirent) daß ihre Kolonen nicht von fremder Scholle heiraten (Nov 157.) natürlich um die Verwicklungen des Kolonentausches zu vermeiden.

Wir bemerken noch, daß falls ein curialis, also ein eigentlich Freier, eine Kolone heiratet und aus diesem contubernium Kinde entstammen, die Kinder nach einer Verordnung von Arcadius und Honorius (C. Th. 12. 19. 1.)

zwischen der civitas und dem praedium geteilt werden zu denen der Vater, beziehungsweise die Kolonemutter gehörte (C. Th. 12. 19. 1.).

Bezüglich der Verbindung eines Freien mit einer colona adscripta verfügt Justinianus ähnlich, indem er vorschreibt: wenn die Anzahl der Kinder gerade ist, so folgen diese zur Hälfte den Vater und zur Hälfte die Mutter; ist sie ungerade, so gehört das restliche Kind der Mutter, beziehungsweise dem Herrn der Kolonemutter.

Natürlich steht es anders, wenn Sklaven und Kolonen verschiedener Eigentümer beziehungsweise Machthaber die Ehe schlossen, oder ein Kolone eine fremde Kolone zur Frau nahm.

Bei einer Ehe von Sklaven im Eigentum zweier verschiedener Herrn, kann von einem Zusammenhalten der Familieneinheit nicht die Rede sein. Der Gatte war Eigentum des einen Sklavenhalters und die Frau war samt den von ihm geborenen Kindern Eigentum des andern. Hier konnte höchstens die Frage auftauchen, ob die Mutter von ihren Kindern, bei einer Erbschaft oder einem Rechtsgeschäft unter Lebenden, getrennt werden konnte. Nach der konstantinischen Verordnung bestand hier die Familie aus der Mutter und ihren Kindern, diese konnten also nicht voneinander getrennt werden.

Wie steht es bei den Kolonen?

Wenn der Sklavengatte unter der Gewalt eines anderen steht als die Kolonegattin, oder der Kolonegatte unter anderer als die Sklavengattin, ergibt sich auch kein besonderes Problem. Die Familieneinheit bezieht sich nur auf die Sklavengattin, beziehungsweise die Kolonegattin und ihre Kinder, und diese darf man nach der konstantinischen Verordnung nicht voneinander trennen.

Wenn beide Teile Kolonen sind, aber an die Scholle verschiedener Eigentümer gebunden, so bilden die Kolone und ihre Kinder wieder eine unzertrennbare Familieneinheit.

Daraus sehen wir, daß die *kaiserliche Gesetzgebung* bezüglich des Verhinderns der Familientrennung, bei reinen und gemischten (mit einem freien Mann bestehenden) Kolonen-Kontubernien ziemlich labil war, und *mit retrograden Schritten den fortschrittlichen Grundgedanken der konstantinischen Verordnung durchbrach, die die Einheit der Kolonenfamilien sichern wollte.*

9. Nun ergibt sich die Frage ob im nachklassischen und dem justinianischen Zeitalter die Normen bezüglich des reinen oder gemischten Sklaven-Kontuberniums, in jeder Hinsicht auch für die reine oder gemischte Kolonenehe galten.

Diesbezüglich stellen wir — in der Reihenfolge der Behandlung dieses Absatzes — fest:

a) der zur Bezeichnung der Sklavenehen dienende Ausdruck „contubernium“ wurde auch für die Kolonenehen angewandt, beziehungsweise man gebrauchte oft auch Ausdrücke der Kolonenehen (z. B. coniunctio) für die Sklavenehen und gleichzeitig bezeichnete man reine Kolonenehen (colonus liber-tamaica und umgekehrt) als contubernium;

b) der Grundgedanke des Sc. Claudianum (die Freie wird durch das contubernium mit einem fremden Sklaven zur Sklavin) setzte sich im Wege von verstreuten kaiserlichen Gesetzgebungakten auch hinsichtlich der Kolonenehen durch, und diese Regeln blieben sogar aufrecht als das Sc. Claudianum außer Kraft gesetzt wurde.

c) während man bezüglich der Sklavenehe sagen kann, daß das Prinzip des *ius gentium* „das Kind folgt dem Stand der Mutter“ wesentlich ungebrochen zur Geltung kommt, wird im Gegensatz dazu bei den gemischten Kolonenehen (Kolone-Freier) dieses Prinzip wiederholt durchbrochen;

d) die *servilis cognatio* und *adfinitas*, als Ehehindernisse nach der Freilassung, beziehen sich nicht ausdrücklich auf die aus dem Kolonentum freigelassenen Personen. Das ist dadurch zu erklären, daß Kolonen nur ganz ausnahmsweise aus ihrem Status freigelassen wurden,<sup>120</sup> da im nachklassischen Zeitalter gegenüber den häufigen Sklavenfreilassungen die Tendenz herrscht, je mehr Freie ins Kolonentum zu stürzen, was dadurch begründet ist, daß das Sklaventum bereits überlebt war und sich das Reich stark zu feudalisieren begann. Trotzdem ist es offensichtlich, daß das althergebrachte Verbot der Blutschande, welches bezüglich der Verwandtschaft aus der Sklavenzeit, scheinbar schon seit langem auch auf die Libertinen ausgedehnt wurde, sich bei Ehen untereinander auch auf die Freigelassenen aus dem Kolonenstand bezog. Dasselbe konnte auch für die Schwägerschaft gelten, die zur Zeit des Kolonenstandes entstanden war, und zwar als Ehehindernis nach der Freilassung, da die mehrmals erwähnte konstantinische Verordnung (C. 3. 38. 11.) nicht nur die Verwandtschaft der Sklaven und Kolonen zur Familie zählte, sondern auch die Schwägerschaft;

e) hinsichtlich des etwaigen wechselseitigen Intestaterbrechts der freigelassenen Kolonen, das sich auf ihre, zur Zeit ihres Kolonenstandes entstandene Verwandtschaft gründet, kennen wir keine solche Regel, wie sie bei freigelassenen Sklaven zur Anwendung kam. Offenbar wurde hierfür keine Regelung getroffen, da Kolonen nur selten freigelassen wurden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Praxis, die Kolonen und Sklaven kaum unterschied, auch hier die Vorschrift zur Geltung brachte, die Justinianus bezüglich der gegenseitigen Intestaterbfolge der freigelassenen Sklaven traf, natürlich abgesehen von der Hinansetzung der Erbfolge des Patrons, von hier naturgemäß nicht die Rede sein konnte;

f) wie ersichtlich, bezog sich das Verbot der Trennung der Sklavenfamilien auch auf die Kolonenfamilien mit dem Unterschied, daß die kaiserliche Gesetzgebung diese Regel wiederholt zum Nachteil der Kolonen durchbrach, indem sie die Kinder aus dem *contubernium* von zwei Kolonen oder zwischen Kolonen und Freien verteilte und dabei unterließ, die Verpflichtung zum Kolonenaustausch vorzuschreiben.

*Die auf die Sklavenehen bezüglichen Rechtsnormen kamen daher sinngemäß auch bei den Kolonenehen zur Geltung* — da sich der Schwerpunkt immer mehr auf die Kolonen verlegt und man deren Anzahl vermehren will — und es wurden die Kolonenehen oft sogar strenger beurteilt, als die Sklavenehen.

<sup>120</sup> Der *colonus* konnte nur durch zwei Möglichkeiten die Freiheit erreichen: 1. durch den Kauf des Grundstückes, zu dessen Scholle er gebunden war, 2. durch die Erwerbung des Bischofswürde. Siehe I. N. Novizkij—I. S. Peretjerskij: *Rimskoje tschastnoje pravo* (Römisches Privatrecht) Moskau, 1948. S. 120. — Es bestand vielleicht auch die Möglichkeit die Freiheit durch Ersitzung zu erreichen, das ist aber in den Literatur sehr bestritten. Siehe Brósz op. cit. S. 201. ff.



Die nachklassischen Rechtsnormen, die sich auf Sklaven- und Kolonenehen gleichermaßen bezogen, nötigen uns, auch die scheinbar außerhalb unseres Themas fallende Frage der Kolonenehen zumindest in Umrissen zu behandeln.

## 2. Soziale und wirtschaftliche Verhältnisse, Ideenströmungen, Wirkung der Peregrinen-Rechtssysteme auf die Regelung der Sklavenehen

1. Schon beim Untersuchen der klassischen Rechtsentwicklung haben wir festgestellt, daß alle unsere Quellen bezüglich der Sklavenehen, die Ausdrücke mit Hinweisen auf die *Auswirkung der griechischen Philosophie* enthalten, aus nachklassischer Zeit stammen.

Mit der *humanitas* begründet Justinianus seine Verfügung, daß er den Eltern und Kindern, sowie den Geschwistern nach der Freilassung auf Grund der *servilis cognatio* das gegenseitige Intestaterbrecht gewährt, das dem Erbrecht des Patrons vorangeht:

„hoc humanitate suggerente concessimus...“ (Inst. 3. 6. 10.)

Mit diesen Worten begründet der Kaiser seinen Entschluß, mit dem er das Intestaterbrecht für ehemalige Sklaven vorschreibt, ohne ansonsten das Bestehen der *cognatio* im rechtlichen Sinne anzuerkennen. Diese Verfügung dient entschieden der Interesse der ehemaligen Sklaven und der Mitglieder der ehemaligen Sklavenfamilien und sichert mit Hilfe rechtlicher Mittel, zumindest den ehemaligen Sklaven eine menschlichere Behandlung, nicht nur dadurch, daß sie den ehemaligen Mitgliedern der Sklavenfamilie das gegenseitige Erbrecht gewährt, sondern auch dadurch, daß es das Erbrecht des Patrons, das sonst den Aszendenten und den Geschwistern des Erblassers vorangehen würde, löscht, und seinen Vorrang nur gegenüber entfernteren Seitenlinien sichert. Das Grundmotiv der kaiserlichen Verordnung war offenbar die humanitäre Tendenz, die sich im Verhältnis der Freien untereinander schon seit Beginn der Kaiserzeit auswirkte, sich aber bezüglich der Sklaven schwer durchsetzen konnte und erst in der späten Kaiserzeit zur Geltung kam. Das ist auch verständlich, da die Alte und Mittlere Stoa, Aristoteles folgend gleicherweise die Sklaverei verteidigten<sup>131</sup> und deren römische Projektion (Neu-Stoa) niemals die Abschaffung der Sklaverei forderte.<sup>132</sup> Daß hier der Kaiser von der Humanitätsidee geleitet wurde, ist um so eher zu glauben, als es sich in diesem Fall gar nicht um Sklaven, sondern nur um ehemalige Sklaven handelte.

<sup>130</sup> Obwohl einige Romanisten, wie V. Arangio-Ruiz (Istituzioni di diritto romano. Napoli, 1937. S. 64.) und Ch. Saumagne (Du rôle le P. „Origo“ et du „Census“ dans la formation du colonat romain. Byzantion XII. 1937. S. 487 ff.) die Kategorie der *adscripticii* von den Kolonen scharf unterscheiden wollen, es handelt sich in allen beiden Fällen unbedingt um halbfreie Kolonen. — Siehe Brósz op. cit. S. 181.

<sup>131</sup> Schulz: Geschichte. S. 375. — Prinzip. S. 145. ff. — Fr. Pringsheim: Jus aequum und jus strictum. SZ 42. Band. 1921. S. 643. ff.

<sup>132</sup> Rubin: Die Ethik Senecas. Diss. Bern. 1901. S 8 ff.

Die unter dem Normen des Ulpianus figurierende Stelle D. 21. 1. 35. stammt — wie erwähnt — aus der nachklassischen Zeit.<sup>133</sup> Der Interpolator des Textes begründet es mit der *pietas*, daß wegen des kranken Sklavens auch der gesunde unter die Wirkung der *redhibitio* fällt, wenn der Kaufvertrag auf Grund der *actio redhibitoria* aufgelöst wird und die gesamten Sklaven durch *servilis cognatio* oder durch *ad finitas* oder aber durch *contubernium* miteinander verbunden sind:

„ad pietatis rationem offensam . . .“

sagt der Verfasser des Textes. Diese Rechtskonstruktion ist aber das Ergebnis der Erwägung, die bereits im klassischen Zeitalter keimt und Constantinus dazu veranlaßt, bei einer Vermögensteilung die Familien von Sklaven und Kolonen zusammenzuhalten. Diese Erwägung ist auf die nüchterne Anschauung zurückzuführen, die sich darüber klar ist, daß die Sklavenarbeit nicht produktiv und von schlechter Qualität ist, aber auch weiß, daß sie noch unproduktiver wird, wenn man den Sklaven von seiner Familie, von seiner gewohnten Umgebung, von seinen Lieben trennt. Nur davon kann die Rede sein, nicht wie *Leicht*<sup>134</sup> behauptet darum, daß die Gesetzgebung hier auf die Gefühlverhältnisse Rücksicht genommen hätte und daß Ulpianus<sup>135</sup> dies zum Ausdruck bringt. Die *pietas* ist daher nur eine klangvolle Phrase zur Tarnung des wahren Beweggrundes.

Justinianus erklärt in seiner Verordnung mit der er das *Sc. Claudianum* außer Kraft setzte, daß er dessen Grundgedanken für ein „*impium*“ hält und deshalb auf diese Weise verfügt (C. 7. 24. 1. pr.). Wie wir bereits ausführten, hatte der wahre Grund der justinianischen Konstitution wirtschaftliche Natur,<sup>136</sup> bei der die *pietas* und die Menschenliebe keine Rolle spielten. Der Ausdruck diente daher wahrscheinlich nur als wohlgefällige Begründung für die Maßnahmen der Konstitution.

Auch an anderen Stellen finden wir bei Justinianus den Ausdruck „*impium*“, so wenn er sagt:

„*nihil impium est neque legibus contrarium . . .*“ (C. 5. 4. 26.),

nämlich die Ehe, die der ehemalige Sklavenhalter mit seiner ehemaligen weiblichen Lebensgefährtin nach deren Freilassung schloß. Dieser Ausdruck ist aber sowohl vom Standpunkt der Auswirkung der griechischen Philosophie auf das römische Recht, als auch von dem der römischen Gesellschaftsauffassung irrelevant. Der Kaiser will hier zum Ausdruck bringen, daß solche Ehen weder in gesetzliche, noch in gesellschaftliche Normen verstoßen.

Das Wort „*natura*“, ebenfalls eine Ausprägung des Einflusses der griechischen Philosophie auf das römische Recht, findet sich an zwei Stellen, ebenfalls in nachklassischer Zeit, und zwar in Texten über das *contubernium*. Die eine Stelle ist die der *Digesten* unter dem Namen des Paulus, (D. 23. 2. 14. 2.),<sup>137</sup> die bezüglich der *servilis cognatio* sagt:

<sup>133</sup> Siehe Anm. 128.

<sup>134</sup> *Leicht* op. cit. S. 309.

<sup>135</sup> Die Auffassung von *Leicht* (op. cit. S. 309.), dass der Gedanke der Gleichheit der Menschen von Ulpian zum Ausdruck gebracht wurde, ist auch irrtümlich. D. 50. 17. 32. ist interpoliert.

<sup>136</sup> Siehe II. Kapitel 1. Titel 4.

<sup>137</sup> Über die Interpolation des Textes siehe Kaser, RPR II. S. 85. 20. Anm.

„unde nec vulgo quaesitam filiam pater naturalis potest uxorem ducere, quoniam in contrahendis matrimoniis naturale ius et pudor inspiciendus est“.

Es verbietet also das Naturrecht, daß jemand seine eigene Tochter heiratet, auch wenn sie nicht einer römischen Ehe, auch nicht einmal aus einem Konkubinat (vulgo quaesitam filiam) entstammt. Der Hinweis auf das Naturrecht ist die philosophische Begründung für das althergebrachte Verbot der Blutschande, und inhaltlich steht dieser Ausdruck in keinerlei Zusammenhang mit der Sklavenehe;

die andere Quelle ist die justinianische Konstitution, die wie bereits erwähnt, das Sc. Claudianum außer Kraft setzt, und die Verfügung des Senatsbeschlusses nicht nur als „impium“ bewertet, sondern auch als eine solche, die

„contra naturalem libertatem inductum est . . .“ (C. 7. 24. 1. pr.)

Während im ersten Fall das ius naturale mehr im Sinne des ius gentium auftritt, wird es im zweiten Fall in dem Sinne gebraucht, der dem ius gentium entgegentritt. Der einzige Punkt, in dem die naturalis ratio und das ius gentium einander ausschließen: ist gerade die Institution der Sklaverei. Diesen Gedanken drückt — wie erwähnt — die in der nachklassischen oder justinianischen Zeit die interpolierte Stelle folgendermaßen aus: „servitus est constitutio iuris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subicitur“ (D. 1. 5. 4. 1. Flor.).<sup>138</sup>

Der Hinweis auf die naturalis libertas bei der Begründung des Ausserkraftsetzens des Sc. Claudianum, ist — da die Institution der Sklaverei auch weiterhin aufrecht erhalten wird, wenn sie auch gegenüber dem Kolonat in den Hintergrund rückt — genau so nur eine klangvolle Phrase wie das Wort „impium“.

Zufolge des Einwirkens der griechischen Philosophie auf das römische Recht weisen die Worte und Ausdrucksweisen der römischen Juristen die sie im Zusammenhang mit den Sklavenehen benützen, keineswegs auf den dahinter stehenden Inhalt hin, — mit der einzigen Ausnahme des Wortes humanitas bei der Einführung der Intestaterbfolge der ehemaligen Sklavenfamilien; — sondern diese Ausdrücke dienten nur, aus gewissen sozialen und wirtschaftlichen Erwägungen, zur wohlklingenden Begründung des Inhaltes der Rechtsnormen oder sie waren selbst auch aus diesem Gesichtspunkt belanglos.

Die griechische Philosophie konnte sich also nicht in den Maß auf die römische Rechtsentwicklung auswirken, das dazu ausgereicht hätte die Lage der Sklaven bezüglich der Sklavenehen bemerkenswert zu verbessern.

2. Die Ansichten der bürgerlichen Literatur über die Wirkung der *christlichen Ideologie* bei der Gestaltung der Rechtsregelung der Sklavenschaft, beziehungsweise innerhalb dieses Rahmens auf die Normierung der Sklavenehen, lassen sich dem Wesen nach in mehrere Kategorien teilen. *Wir wollen diese Ansichten nicht mit Anspruch auf Vollkommenheit anführen, weil dies*

<sup>138</sup> Perozzi (Ist. 1. Band S. 73. und S. 119. 3. Anm.) ist der Meinung, daß der Ausdruck „contra naturam“ das Ergebnis einer tribonianischen Einschaltung ist.

den Rahmen unserer Studie weit überschreiten würde, wir wollen uns hier nur mit einigen typischen Ansichten befassen.

Nach einer diesen Ansichten steht die bessere Lage der Skaven in der Kaiserzeit mit der Verbreitung der Humanitätsidee im Zusammenhang, und da die Humanitätsidee parallel zu der christlichen Ideologie verläuft, um dann in diese zu münden, hat an dieser Entwicklung auch die christliche Philosophie einen gewissen Anteil. Diese Ansicht expliziert am genauesten Schulz<sup>139</sup> der richtig darauf hinweist, daß die moderne Romanistik überall dort, wo sie in den Quellen die Ausdrücke *caritas*, *humanitas*, *clementia*, *benignitas* u. s. w. findet, dazu neigt, dies als eine Wirkung der christlichen Ideologie zu bewerten.<sup>140</sup> Bei richtiger Bewertung der Proportion zwischen stoischer Philosophie und christlicher Ideologie läßt aber Schulz die Komponenten ziemlich außer acht, die bei der Entwicklung größere Rollen spielten als die Ideenströmung. Hierher gehört auch Brassloffs Ansicht, laut der, im Grunde genommen, nicht das Christentum dem klassischen Inhalt der Sklaverei aushöhlte, sondern der, unter dem Einfluß der heidnischen Philosophie entstandene Stoizismus, mit Hilfe der Humanitätsidee.<sup>141</sup> Eine ähnliche Ansicht vertritt auch Leifer.<sup>142</sup>

Gerade umgekehrt stellt das Verhältnis Leicht<sup>143</sup> in seiner Studie dar, der es zwar für möglich hält, daß die stoische Philosophie am Verbessern der Rechtslage der Sklaven, sowie beim Schöpfen jener Rechtsakte, die Schritte zur Anerkennung der Sklavenehen bedeuteten, einen gewissen Anteil hatte, aber nachdem das Christentum Staatsreligion geworden sei, nur mehr mit der determinierenden Rolle dieser Ideenströmung zu rechnen.<sup>144</sup> Allerdings geht auch er nicht so weit zu behaupten, die Rechtsentwicklung habe bezüglich der Anerkennung von Sklavenehen nachweisbare Fortschritte gemacht, aber jedenfalls behauptet er, es sei wesentlich das Ergebnis des christlichen Einflusses gewesen, wenn, sich die Ehepartner *maritus*, *sponsor* oder *uxor* nannten, wenn die Gattin dem Gatten die quasi *dos* geben konnte, wenn die Trennung von Ehepartnern und Kindern verboten wurde und wenn man den ehemaligen Sklaven das Intestaterbrecht sicherte.<sup>145</sup>

Orestano<sup>146</sup> hat eine viel realere Ansicht. Er behandelt die christliche Ideologie nur als Faktor bei der nachklassischen Entwicklung der Sklavenehen, aber er sieht nicht zu vernachlässigende Faktoren auch im provinziellen Peregrinenrecht mit seinem örtlichen Einfluß auf das römische Recht, ferner in der großen sozialen und wirtschaftlichen Wandlung und in der daraus entspringenden Auflockerung, die im nachklassischen Zeitalter die früher scharf geschiedene Schichtung der Gesellschaft auflöste und neue Schichten entwickelte.<sup>147</sup> Maßhaltend ist auch Sargenti,<sup>148</sup> der behauptet, daß

<sup>139</sup> Schulz, Prinzip. S. 128. ff.

<sup>140</sup> Schulz, Geschichte S. 377.

<sup>141</sup> Leifer ist ähnlicher Meinung.

<sup>142</sup> F. Leifer: Christentum und römisches Recht seit Konstantin. SZ 58. Band 1938. S. 185 ff.

<sup>143</sup> Leicht op. cit. S. 305. ff.

<sup>144</sup> Leicht op. cit. S. 307.

<sup>145</sup> Leicht op. cit. S. 308—309.

<sup>146</sup> Orestano op. cit.

<sup>147</sup> Orestano op. cit. S. 310—311.

<sup>148</sup> M. Sargenti: Il diritto privato nella legislazione di Constantino. Milano, 1938. S. 187.

sich sich zur Zeit des Constantinus das Christentum, abgesehen vom Familienrecht, überhaupt nicht auf das römische Recht ausgewirkt habe.

Extreme Ansichten vertreten *Biondi* und *Hohenlohe*. Jener erblickt in jedem Schritt der nachklassischen Zeit, der sich auf die rechtliche Regelung der Sklavenehen bezieht, einen Zusammenhang mit der christlichen Ideologie. Aus der Tatsache z. B., daß die nachklassische Textquelle feststellt: „cum servis nullum est conubium“ schließt er, daß man dies wegen des Einflusses der christlichen Ideologie fixieren mußte, denn bis dahin sei diese These gar nicht strittig gewesen.<sup>149</sup> Daß Justinianus aus „humanitate suggerente“ den ehemaligen Sklaven das Intestaterbrecht gewährte, führt er allein auf den Einfluß der christlichen Ideologie zurück,<sup>150</sup> ohne die stoische Philosophie zu berücksichtigen, die den Humanitätsgedanken ausgebildet hatte. Ebenso will er ausdrücklich die Wirkung dieser Philosophie in dem kaiserlichen Reskript entdecken, das verkündet: wenn jemand seine Contubernalisgefährtin nach ihrer Freilassung ehelicht, ist es „nihil impium“ und widerspricht auch nicht den Gesetzen,<sup>151</sup> obwohl die Ausdrücke „pietas“ und „impius“ Produkte der stoischen Philosophie sind. Er geht sogar so weit zu behaupten, es sei die grundlegende Absicht der Kirche gewesen, die Rechtsunfähigkeit der Sklaven abzuschaffen, doch sei dieses Vorhaben nicht gelungen, da sie gezwungen war die Institution des Sklaventums anzuerkennen.<sup>152</sup>

*Hohenlohe* legt den Schwerpunkt seiner Ausführungen auf das Corpus Iuris Civilis und behauptet — auf *Biondis* Ansichten gestützt — daß Justinianus damit, daß durch seine Kodifizierung die Kirche den Sklaven das Asylrecht sicherte (C. 1. 12.) dadurch, daß er den Juden, Heiden und Ketzern das Halten von christlichen Sklaven verbot, weil der Sklave sonst frei wird und der Betreffende 30 Libra zahlen muß, (C. 1. 10. 2.) dadurch, daß er die manumissio in ecclesia einführte (C. 1. 13.), und durch die Sonntagsruhe der Sklaven, das Schicksal der Sklaverei besiegelte.<sup>153</sup>

Was das erste Argument *Hohenlohes* betrifft, bestand ein solches Asylrecht bereits zur Zeit des Gaius für die Heiligtümer der Heidengötter und für die Statuen der Kaiser.<sup>154</sup> Es lohnt sich den Wortlaut beider Stellen zu vergleichen:

„de his servis, qui ad fana deorum  
vel ad statuas principum confugi-  
unt“ (Gai. 1. 53).

„de his, qui ad ecclesias confugiunt  
vel ibi exclamant“ (C. 1. 12.).

Daß die nicht zur Kirche gehörenden oder Ketzler keine christlichen Sklaven halten durften, beziehungsweise sie freilassen mussten, wollte eher ein Schlag der christlichen, der Staatsreligionen angehörenden Herrscherklasse gegen diese Schichten, als das Los der Sklaven erleichtern. Dies steht in engem Zusammenhang mit der Tendenz, die *Rostovtzeff*<sup>155</sup> dahin charakterisiert, daß die Kaiser der späten Kaiserzeit, besonders nach dem Sieg des

<sup>149</sup> *Biondi* op. cit. 3. Band S. 88.

<sup>150</sup> *Biondi* op. cit. 3. Band S. 89.

<sup>151</sup> *Biondi*; op. cit. 3. Band S. 89.

<sup>152</sup> *Biondi* op. cit. 3. Band S. 88.

<sup>153</sup> *Hohenlohe* op. cit. S. 166.

<sup>154</sup> *Leicht* op. cit. S. 306.

<sup>155</sup> *M. Rostovtzeff*: Gesellschaft und Wirtschaft im römischen Kaiserreich. Leipzig, 1927. 2. Band. S. 234.

Christentums, die Rede-, Gedanken- und Gewissensfreiheit sehr beschränkten. Die *manumissio in ecclesia* war nur eine neue Freilassungsweise, die bestimmt umständlicher war, als die schon früher bekannte *manumissio per pileum* oder *per mensam*. Die sonntägliche Arbeitsruhe war zweifellos ein Werk der Kirche, aber nur insofern, als sie eben auf den Sonntag fällt. Lange waren bereits die Zeiten *Catos* vorbei, als die Ruhe nur den Arbeitstieren gebührte, aber nicht den Sklaven. Für das Einhalten dieser Arbeitsruhe bestanden aber keine wirksamen Sanktionen, so daß sie letztlich dem Wohlwollen des Sklavenhalters anheimgestellt war.<sup>156</sup>

Der grundlegendste Irrtum *Hohenlohes* ist aber der, daß er die Wirkungen der christlichen Idee darin sah, daß durch sie das Kolonat in das römische Rechtssystem eindringen konnte. Auf diese grundlegend ungeschichtliche Ansicht müßte man seit *Mommsen* gar nicht reflektieren,<sup>157</sup> ganz abgesehen von der diesbezüglichen Literatur der sozialistischen Romanistik,<sup>158</sup> wir haben aber doch auf die obigen Folgerungen unserer Studie zu verweisen, laut deren die nachklassische und justinianische Gesetzgebung die Kolonenehen in mancher Hinsicht strenger beurteilt als die Sklavenehen.

Nach der Darstellung der wichtigsten literarischen Ansichten über diese Frage untersuchen wir, welche Auffassung die Kirche bezüglich der Sklavenehen von dem Zeitpunkt an bezeugte, als das Christentum im römischen Reich zu ausschlaggebender Rolle kam und dann zur Staatsreligion wurde.

Wir erwähnten bereits, daß Papst Hippolytus den Beschluß des Papstes Callistus I. aus dem 3. Jahrhundert, der die gemischten Sklavenehen für die Kirche gültig erklärte, als demoralisierend bewertet. Diese Ansicht setzt sich in den kirchlichen Manifestationen auch weiterhin fort, wie dies auch *Orestano*<sup>159</sup> anschaulich vorführt.

Die *Constitutiones Apostolorum* besagen:<sup>160</sup>

„Der Gläubige, der eine Konkubine hat, soll sie wenn sie eine Sklavin ist, verlassen und eine gesetzliche Frau heimführen; wenn es sich aber um eine Freie handelt, soll er sie gesetzmäßig heiraten; wenn er aber dies nicht will, schicke er sie fort“.

Die *Sanctiones et Decreta* der Synode von Nicea schreiben vor:

„sevorum et servarum coniugia non licent Christianis, nisi post manumissionem, qua facta, contrahant iure matrimoniali, et libere dote assignata, secundum consuetudinem illius regionis, quam incolunt“<sup>161</sup>

<sup>156</sup> Im alten Rom waren übrigens die gemeinsamen Feste der Herren und Sklaven nicht unbekannt. Seneca schreibt: „*Maiores nostri... instituerunt diem festum non quo solo cum servis domini vescerentur, sed quo utique honores illis in domo gerere, ius dicere permisserunt et domum pusillam rempublicam esse iudicaverunt*“ (ep. 47. 14.).

<sup>157</sup> *Th. Mommsen*: Die Bewirtschaftung der Kirchengüter unter Papst Gregor I. Zschft. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Freiburg i/Br. — Leipzig, 1893. I. Band. S. 43–59.

<sup>158</sup> *W. S. Sergeew*: Rasloschenie rabowladeltscheskoi sistemi i natschalo kolonatotow Rimskoj Imperii (Ausgang der Sklavenhaltersystems und der Anfang des Kolonats des Römischen Reiches) *Westnik Drevnej Istorii*. 1938. e. S. 117–132. — *M. E. Sergeenko*: K istorii kolonatnich odnoscheni (Zur Geschichte des Kolonats) *WDI*. 1949. 2. S. 56–59. — *Maschkin*: *Rom*. S. 434 ff. — *Brósz* op. cit. S. 163 ff.

<sup>159</sup> *Orestano* op. cit. S. 306. ff.

<sup>160</sup> *S. S. Apostolorum constitutiones* 15. 11. Siehe *Orestano* op. cit. S. 306.

<sup>161</sup> *Mansi*, *Concil. Collect.* II. c. 1037. zitiert von *Orestano* op. cit. S. 307.

Demzufolge ist den Christen die Mischehe mit Sklaven verboten und es besteht nur die Möglichkeit, daß der freie Partner mit dem Freigelassenen nach der Freilassung eine gesetzliche Ehe schließt.

Papst Leo der Große schrieb in einem Brief aus dem Jahre 458 oder 459:

„nuptiarum . . . foedera inter ingenuos sunt legitima et inter aequales“<sup>162</sup>  
Ehen sind also nur unter Freien und unter Gleichgestellten als gesetzlich zu bewerten. Nachdem das Christentum zur Staatsreligion geworden war, bricht es völlig mit der Auffassung der Kirche des 3. Jahrhunderts, als eine Frau aus dem Senatorenstand mit dem Sklavengatten, und, nach dem Callistus-Beschluß die inaequales selbst dann, wenn der eine von ihnen frei und der andere Sklave ist, eine kirchlich gültige Ehe schließen konnten.

Die Mischehen verbietet, beziehungsweise bestraft also nicht nur das römische Recht, wie dies aus den Verfügungen des Sc. Claudianum hervorgeht, sondern auch die Kirche, indem sie diese nicht anerkennt.

Was war nun der Standpunkt bezüglich der reinen Sklavenehen? *Orestano* behauptet, daß diese bereits zur Zeit der Republik anerkannt wurden, freilich nicht rechtlich, sondern als Tatsache, auch seitens der Kirche. Zum Beweis dessen führt er an, daß die Kirche hier genauso die Bewilligung des dominus vorschreibt, wie bei den Familienkindern die des paterfamilias.<sup>163</sup> Diese Ansicht ist in einer Richtung zu beanstanden. In der republikanischen Zeit wurden diese Ehen nur dann als Tatsache anerkannt, wenn es sich um gewisse, dem Herrn wichtige Sklaven (*villicus*) handelte<sup>164</sup> dies trennte er nicht von den Familienmitgliedern usw.), aber gerade die von *Orestano* zitierten Werke des Paulus beweisen — wie wir sahen — gerade das Gegenteil. Das steht aber fest, daß Papst Callistus I. in seinem berühmt gewordenen Beschluß diese reinen Sklavenehen anerkannte, wenn die Lebensgenossen die eheliche Absicht nach christlichen Vorschriften geäußert haben und diese Praxis blieb auch aufrecht als das Christentum zur Staatsreligion geworden war. Darauf deutet der Text der *Constitutiones Apostolorum*:

„Wenn der Gatte eine Gattin oder die Gattin einen Gatten hat, sollen sie belehrt werden, sich miteinander zu begnügen; wenn sie nicht in Ehe leben, sollen sie keine Unzucht treiben, sondern sich in gesetzlicher Ehe vereinigen; ist aber der Herr des Sklaven ein Christ und zwingt diesen zur Unzucht und gibt ihm keine Gattin oder der Sklavin keinen Gatten, so soll er aus der Kirche ausgestoßen werden“.<sup>165</sup>

Die angeführten Autoren sind sich allgemein darüber einig, daß sich die Kirche nicht gegen das Sklaventum wandte und so auch nicht gegen die römisch-rechtliche Sklavenehe, weil sonst das Dasein des Christentums ge-

<sup>162</sup> *Orestano* op. cit. S. 308.

<sup>163</sup> *Orestano* op. cit. S. 324–325. — *Leicht* op. cit. S. 310. — Über die orientalische Kirche siehe *Zhisman*: Das Eherecht der orientalischen Kirche. Wien. 1863. S. 637.

<sup>164</sup> *Costa* (op. cit. S. 210–220.) versucht mit der Hilfe der italienischen (außer Rom) Grabinschriften zu beweisen, dass die reine Sklavenehe, als Tatsache bei der familia rustica der Sklaven vielmehr verbreitet war, als bei der familia urbana — Andere Auffassung bei *Allard* (*Histoire*, S. 116 ff.)

<sup>165</sup> S. S. Apost. Const. 15. 2. zitiert von *Orestano* (op. cit.) S. 319. 1116. Anm.

fährdet worden wäre.<sup>166</sup> Diese Ansicht hielt nur stand, wenn die herrschende Klasse des Reiches Heiden geblieben wären, auch nachdem das Christentum zur Staatsreligion geworden war. Davon kann aber nicht die Rede sein. Die christliche Kirche war schon im 3. Jahrhundert eine starke, lebensfähige Organisation, „ein wahrer Staat im Staate“.<sup>167</sup> Das Heidentum lebte noch fort, aber es geriet immer mehr in den Hintergrund und später kümmerte es mehr nur in der Provinz dahin. Eines ist sicher: die herrschenden Schichten Roms wurden Christen, da die Staatsreligion soviel bedeutete, daß sie zur Religion der Herrscherklasse des Reiches wurde. Für die christliche Herrscherklasse des Sklavenhalter-Reiches bestand kein Scheideweg, wie er aus den Ansichten der zitierten Autoren, vor allem *Biondis* hervorging, nämlich entweder bei dem heidnischen Sklavensystem zu verbleiben, oder aber der christlichen Ideologie zu folgen und die Sklaverei abzuschaffen. Denn die christliche Ideologie stand, wie wir schon vorhin mit Bezugnahme auf die Briefe des Apostels Paulus hingewiesen haben, nicht im Widerspruch zu dem Sklaventum, es wünschte nur, daß die Herrn ihre Sklaven menschlicher behandeln, gleichzeitig verpflichtete sie aber die christlichen Sklaven ihren Herrn treuer zu dienen, als die heidnischen oder nichtchristlichen Sklaven.<sup>168</sup> So stand dem Römischen Reich und dem römischen Recht nur die unterdrückte Schichte Christenheit gegenüber und zwar wegen ihrer Klassenzugehörigkeit, nicht grundlegend wegen ihrer christlichen Ideologie, die sie ja nur zur Stellungnahme gegen die heidnischen Herrn Roms angeeifert hatte. So wird der Beschluß des ehemaligen Sklaven Papst Callistus I. über die Anerkennung der Sklavenehen verständlich. Solche Ansichten konnten sich aber nur bis zum 3. Jahrhundert halten, denn nachher, als das Christentum die herrschende Position im Reich erlangte, mußte es mit gewissen Kompromissen die Ideologie, das Recht usw. des heidnischen Roms akzeptieren.

Daß dies so war, beweist der Umstand, daß die antike Wissenschaft im 4. und 5. Jahrhundert, auch nach Anerkennung des Christentums, den Traditionen des heidnischen Staates treu blieb, also nicht in jeder Hinsicht christlichen Charakter annahm.<sup>169</sup> Auf den Hochschulen von Rom und Konstantinopel lehren selbst im 5. und 6. Jahrhundert noch keine Professoren der christlichen Theologie.<sup>170</sup> Dasselbe gilt für das römische Recht. In den klassischen Texten wurden nicht einmal die Ausdrücke, die sich auf den heidnischen Götterglauben bezogen verbessert und gegen solche ausgetauscht, die auf den Monotheismus hinweisen; erst die Kompilatoren des Justinianus taten dies.<sup>171</sup> *Die nachklassischen Kompilatoren leitete beim Einschalten von Ausdrücken wie humanitas, benignitas und caritas im allgemeinen die*

<sup>166</sup> Orestano op. cit. S. 301. — Leicht op. cit. S. 310. — Biondi op. cit. 3. Band S. 38.

<sup>167</sup> Maschkin, Rom. S. 515.

<sup>168</sup> Paul Eph. 6. 9. — Cyprian Testim. 3. 72—73.

<sup>169</sup> Cassiodor beklagt sich folgendermassen (Inst. pr. 1.): „Gravissimo sum, fateor, dolore permotus, ut scripturis divinis magistri publice deessent cum mundani auctores celeberrima procul dubio traditione pollerent.“ Siehe Schulz, Geschichte, S. 377. 4. Anm.

<sup>170</sup> Schulz, Geschichte, S. 377.

<sup>171</sup> Schulz, Geschichte, S. 378. — Vgl. Inst. 2. 1. 6. und 1. 8. 2. und die entsprechenden Texte von Gaius.



Humanität, und sie taten dies nicht in christlicher Tendenz.<sup>172</sup> Wenn dies zum Teil unter Einwirkung der christlichen Ideologie geschah, so kann dies höchstens für die justinianischen Interpolationen gelten.

Der Einfluß der christlichen Ideologie auf die Regelung der Sklavenehen und auf die Besserung der Lage der Sklaven ist also sehr diskutabel. Unter den Stellen, die bezüglich der Sklavenehen Ausdrücke wie *humanitas*, *pietas*, *naturalis libertas* usw. gebrauchen, kann vielleicht nur bei einer ein solcher Einfluß in Frage kommen und zwar der, wo Justinianus den Mitgliedern der ehemaligen Sklavenfamilien „*humanitate suggerente*“ das gegenseitige Intestaterbrecht gewährt. Dies ist deshalb anzunehmen, weil diese Verfügung dem Interesse der ehemaligen Sklaven dient, und — wie schon erwähnt — die justinianischen Kompilatoren diese Ausdrücke, wenn sie auch einen Inhalt deckten und nicht bloß einer tönenden Motivierung dienten, nur bei gewissen kaiserlichen Gesetzgebungsakten, unter gemeinsamen Einfluß der stoischen Philosophie und der christlichen Ideologie, verwenden.

Wenn wir uns daher auch nicht ganz dem starr verneinenden Standpunkt von Cicotti<sup>173</sup> anschließen, so kann doch festgestellt werden, daß die christliche Ideologie, genauso wie die stoische Philosophie, geringen Einfluß auf die Rechtsschöpfer des Reiches, bezüglich der Rechtsbeurteilung der Sklavenehen, ausübte; der Zustand der Sklavenfamilien wurde erst durch die konstantinische Verordnung gebessert, die das Beisammenlassen der Sklavenfamilien vorschrieb, aber auch diese diente dem Interesse der Sklavenhalter. Gleichzeitig damit wurden aber gerade zur christlichen Kaiserzeit die grausamen Verordnungen des Sc. Claudianum wiederholt bekräftigt und die Herrn des Reiches stürzten weite Schichten der Bevölkerung, so die Gruppen der Kolonen, nahezu in den Sklavenstand; die wurden rechtlich oft sogar strenger bewertet — so im Fall der Kolonenehen — als die Sklaven.

3. Ferner müssen wir fragen, ob nicht das örtliche Peregrinenrecht der Provinzen eine gewisse Auswirkung hatte auf die — wie wir sahen ziemlich beschränkte — Regelung der Sklavenehen im römischen Recht.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß sich die Quasi-Ehe auf griechischem Boden bald entwickelt hatte.<sup>174</sup> Dies sehen wir am Stadtrecht von Gortyn (III. 40—44.), an der Komödie *Casina* (prol. 68—74.) und *Miles gloriosus* (4.1006) von Plautus, in denen die griechischen Sklaven ihre Ehen untereinander oft unter mehr Formalitäten schließen als die Freien;<sup>175</sup> das Gleiche scheinen auch die steingemeißelten Dokumente von Delphoi zu beweisen, laut deren die Kinder von Sklaveneltern mit diesen gemeinsam freigelassen werden, man also bestrebt war, die Familien bei diesem Akt beisammenzuhalten.<sup>176</sup> In Italien verbreitete sich der Brauch, die Sklavenehen mit Formalitäten zu verbinden zuerst in Apulien<sup>177</sup> und diese Gewohnheit verbreitete sich später vielleicht auf ganz Italien, doch wirkte sie sich nicht auf die rechtliche

<sup>172</sup> Cicotti (Il tramonto della schiavitù nel mondo antico. Torino. 1899.) ist der Meinung, dass das Christentum in der Abschaffung des Sklavenhaltersystemes keine Rolle spielte.

<sup>173</sup> Mitteis op. cit. S. 369. — Orestano op. cit. S. 322. — Erdmann op. cit. S. 190.

<sup>174</sup> Mitteis op. cit. S. 369. — Orestano op. cit. S. 322. — Erdmann op. cit. S. 190.

<sup>175</sup> Beauchet op. cit. 2. Band S. 452.

<sup>176</sup> C. Wescher — P. Foucart: Inscriptions recueillies à Delphes. Paris, 1863. No. 57. 289.

<sup>177</sup> Plautus *Casina* pr. 68—74.

Normierung aus. Was das gemeinsame Freilassen von Sklavenfamilien betrifft, sehen wir dafür ein Beispiel bei Scaevola, wo der Gutsbesitzer den villicus mit der villica gleichzeitig freiließ (D. 40. 5. 41. 15.); das war bei bevorzugten Stellung des villicus selbstverständlich, da er unter den Sklaven die Vertrauensperson des Sklavenhalters war. So ist es wesentlich sehr problematisch, bei solchen Erscheinungen den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung aufzudecken.

Was das griechisch-ägyptische Recht betrifft, bestand dort die ziemlich ungebrochene Auffassung, daß der Sklave in gewissem Maße eigentums- und erbsfähig sei.<sup>178</sup> Das ist eine volksrechtliche Erscheinung, aus der notwendigerweise die Anerkennung der Ehen von freien Männer mit Sklavinnen folgte. Dagegen kennen wir den starren römischen Standpunkt, demzufolge selbst Justinianus das matrimonium zwischen einer Sklavin und einem Freien nur dann gestattete, wenn der Herr seine Sklavin mit der Ehebewilligung zugleich freiließ. (Nov. 22.). Die nachklassischen Quellen stellen einstimmig fest, licher anerkannte Ehe, da zu dieser das conubium erfordert wird (PS. 2. 19. 6. daß mit einer Sklavin nur ein contubernium möglich sei, aber keine recht- und Ulp. 5. 5.).

Nach dem Gnomon des ägyptischen Idioslogos konnte der servus ordinarius Caesaris auch eine Freie heiraten,<sup>179</sup> nur sein servus vicarius nicht (§ 110.). Hier wirkt aber auf das örtliche provinzielle (römische) Recht bereits der Einfluß des örtlichen Peregrinenrechts aus.

Die Juden anerkannten rechtlich nicht nur die reinen Sklavenehen, sondern auch die Ehen von Freien mit Sklaven,<sup>180</sup> das hatte aber bekanntlich keinerlei Bedeutung für das römische Recht.

Gleichzeitig können wir aber, als interessante Erscheinung, dem syrisch-römischen Rechtsbuch folgendes entnehmen:

*„Wenn eine freie Frau die Gattin eines Sklaven wird und sie im Hause des Herrn des Sklaven mit ihm wohnt, so wird sie zur Sklavin zusammen mit allen ihren Kindern, die von ihr im Haus des Herrn des Sklaven geboren wurden. Wenn sie sich selbst nicht unter die Sklaven zählt und sich entfernen will, so kann sie dies tun, ihre Kinder bleiben aber als Sklaven zurück. — Wenn der Sklave eine freie Frau liebt und sie ihn in ihrem Haus aufnimmt, so hat ihr der Herr des Sklaven eine Warnung zu senden. Wenn aber die Frau den Sklaven auch nach der Warnung in ihrem Haus behält, so kann sie der Herr des Sklaven dem Gesetz nach in die Sklaverei schleppen“* (L. § 48.).<sup>181</sup>

Der Text gibt die, entsprechend den örtlichen Verhältnissen mehrfach verzerrten Verfügungen des Sc. Claudianum wieder.<sup>182</sup> Hier sehen wir also eine örtliche Auswirkung des römischen Reichsrechts.

<sup>178</sup> R. Taubenschlag: Das Sklavenrecht im Rechte der Papyri. SZ 50. Band. 1930. S. 161. und Geschichte der Rezeption des röm. Privatrechts in Aegypten. Stud. Bonfante. Milano. 1930. 1. Band. S. 453 ff. = Opera minora, Warschau, 1959. 1. Band. S. 181 ff.

<sup>179</sup> BGU V. 1210.

<sup>180</sup> H. Insadowski: Quid momenti habuerit christianismus ad ius Romanum matrimoniale evolvendum. Acta Congressus iuridici internationalis. II. Roma. 1935. S. 59. 118. Anm. — Orestano op. cit. S. 302.

<sup>181</sup> Siehe die Auseinandersetzungen des *Mitteis* (op. cit. S. 365 ff.)

<sup>182</sup> Wir sind aber der Meinung, dass die Festlegung von *Erdmann* (op. cit. S. 193–194.), dass im Falle der Eheschliessung einer freien Frau und eines Sklaven

Zusammenfassend können wir ungefähr soviel feststellen, daß die örtlichen *Peregrinenrechte* — wie dies auch *Orestano* richtig bemerkt<sup>183</sup> — höchstens örtlich da und dort auf das provinzielle römische Recht einwirken konnten, oder daß sich fallweise das Reichsrecht dem örtlichen Recht der Provinz entsprechend verzerrte. Zu der Folgerung aber, daß auf die Regelung der Sklavenehen im Reichsrecht die provinziellen *Peregrinenrechte* sich wahrnehmbar ausgewirkt hätten, können wir auf Grund des verfügbaren Materials keinesfalls gelangen.

4. Wir müssen daher feststellen, daß bei der Regelung der Sklavenehen im römischen Recht weder die beiden für die römische Rechtsentwicklung wichtigsten Ideenströmungen, noch die örtlichen Rechte der *Peregrinen* eine nennenswerte Wirkung ausgeübt haben. Es bleiben daher nur die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse als solche Faktoren übrig, deren etwaigen Einfluß die Gestaltung der Sklavenehen im nachklassischen und justinianischen Zeitalter zu untersuchen ist.

Das Wirtschaftsprinzip der nachklassischen und justinianischen Epoche ist dem zwiespältigen Charakter der Produktionsverhältnisse zufolge wesentlich ebenfalls zwiespältig. Ein Teil der Wirtschaftsbasis bestand in dem Sklaventum, ein Teil in dem Kolonat. Die Grenze zwischen beiden ist manchmal zwar verschwommen, so z. B. dort, wo man in der Landwirtschaft auch die Sklaven nur zusammen mit den Feldern verkaufen kann auf die sie ausgesetzt sind,<sup>184</sup> aber im Grunde genommen gibt es eine ständig abnehmende (Sklaventum) und eine ständig zunehmende (Kolonat) Art des Arbeitssystems im Reiche.

Die Bedeutung des Sklaventums bleibt auch in dieser Epoche bestehen, da man aber die immer selteneren Kriegsgefangenen nicht mehr versteigerte, sondern diese als Kolonen (also eigentlich in halbfreiem Zustand) auf Gutsbesitzen ansiedelte<sup>185</sup> und nur ausnahmsweise auf den Sklavenmärkten verkaufte, nahm ihre Zahl ständig ab und die Zahl der Sklaven, die im Hause geboren wurden, war zu gering, um diese Mängel aus der Vermehrung zu decken.

Demgegenüber nimmt das Kolonat immer größeres Ausmaß an. Dies bedeutet das Debakel des Sklavenarbeitssystems (die Produktivität der Sklavenarbeit läßt sich über einem gewissen Entwicklungsgrad hinaus, auch durch Erhöhung der Sklavenzahl, nicht mehr steigern), das zum Herabsinken der Warenproduktion und so auch zur weiten Verbreitung der Naturalwirtschaft, zum Anschwellen des Großgrundbesitzes führte. Die Bedeutung des Gutsbesitzes steigt unermäßig, und da die Sklavenarbeit einerseits den Sklaven am Erfolg der Feldarbeit nicht beteiligt, andererseits die Zahl der Sklaven dauernd geringer wird, muß man in der Produktion mehr Kolonen beschäftigen. Dies spiegelt sich in der kaiserlichen Gesetzgebung, über die Kolonen, die sie mit allen Mitteln an die Scholle zu binden sucht.

Die Sklavenehen rücken an Bedeutung den Kolonenehen gegenüber etwas

im hellenistischen Gebiete der Wohnort für das weitere status der Frau entscheidend war, eine oberflächliche Verallgemeinerung der obenerwähnten Bestimmungen des syrisch-römischen Rechtsbuches ist.

<sup>183</sup> *Orestano* op. cit. S. 310.

<sup>184</sup> *Maschkin*; Rom. S. 541—542.

<sup>185</sup> *Maschkin*, Rom. S. 541—542.

in den Hintergrund. Gleichzeitig muß man aber auch das Sklavenarbeitssystem hüten und bewahren, da es noch immer einen bedeutenden Bestandteil des Wirtschaftsprinzips des Reiches bildet. Man muß dabei auch die Möglichkeit wahrnehmen, daß die Tendenz besteht, aus den Reihen der Halbfreien einen Teil für das Arbeitssystem des Reiches anzuwerben, mit der Erwägung, daß der Arbeiter an der Arbeit einigermaßen interessiert sei und das dies in gewissen Grenzen auch bezüglich der Sklaven zur Geltung komme. Die Folge dieser ziemlich verwickelten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse war, daß

die Strenge etwas gelockert wurde, mit der man den Sklavenehen gegenüberstand (das Zusammenbleiben der Sklavenfamilien bei Vermögensteilung), um damit die geringe Arbeitsfreude der Sklaven zu erhöhen,

daß man gleichzeitig bei der Normierung der Kolonenehen alles bot, um durch das *contubernium* mit Kolonen auch den freien Ehegenossen samt den Kindern an die Scholle zu binden und damit die Zahl der Kolonen zu vermehren;

dabei wurde die Regel bezüglich der gemischten Sklavenehen aufrecht erhalten, laut der freien Frauen wegen ihres *contuberniums* mit Sklaven unter gewissen Bedingungen gemeinsam mit ihren Kindern zu Sklaven wurden, um dadurch dem rapiden Schwund der Sklaven entgegenzuwirken,

und diese Regel erst dann außer Kraft setzte, als bereits die Garantie dafür bestand, daß die Freie bei Heirat mit einem Kolonen an die Scholle gebunden werde, da im 6. Jahrhundert viel mehr Möglichkeit für eine solche Ehe bestand, als für die Ehe einer Freien mit einem Sklaven.

Die Ziele der Rechtsnormen bezüglich der Sklavenehen lassen sich im nachklassischen Zeitalter — zusammenfassend — in vier Gruppen teilen:

a) solche, die ausgesprochen dem Interesse der Sklavenhalter dienten (das *Sc. Claudianum*),

b) solche die scheinbar die Interessen des Sklaven, aber tatsächlich die des Sklavenhalters wahren (Trennverbot der Sklavenfamilien),

c) solche, die ausgesprochen die Interessen der Sklaven, richtiger gesagt der ehemaligen Sklaven vor Augen hielten (Intestaterbfolge der freigelassenen Sklaven),

d) solche, die im Wesen weder den Sklavenhalter noch den Sklaven berühren und sich nur auf alte Bräuche, auf alte menschliche Gesellschaftsnormen gründen (die *servilis cognatio* und *adfinitas* als Ehehindernis).

Aus dieser Gruppierung geht hervor, daß die Einwirkung der stoischen Philosophie, beziehungsweise der mit dieser verschlungenen christlichen Ideologie im Punkt c) vorangesetzt werden kann; bei den Punkten a) und b) war das wirtschaftliche Interesse des Sklavenhalters maßgebend und bei Punkt d) der althergebrachte Brauch.

Die rechtliche Anerkennung der Sklavenehen stand sowohl der heidnischen als auch der Christen gewordenen römischen Herrscherklasse ferner und allgemein mischte sie sich nur dann mit rechtlichen Mitteln in diesen Tatbestand, wenn dies in ihrem wirtschaftlichen Interesse lag. liche Symptom sowohl im alten, als auch im nachklassischen Recht nicht an-

\*

Wenn man den Zusammenhang der Sklavenehe mit der römischen Rechtsentwicklung überblickt, kann man feststellen, daß dieses gesellschaft-

deres war, als eine Tatsache. Die Sklavenehe fällt außerhalb des Gebietes des Ius und wird nur von den Normen des Mos berührt. Der Grund hierfür ist im Anfang die geringe Rolle der Sklavenehe im patriarchalischen Zeitalter, dann gerade die große Sklavenmenge die der Sklaventhalterordnung in ihrer klassischen Zeit zur Verfügung stand, als die vorwiegende Menge der Sklaven mit ihren Sklaventhaltern in keinerlei menschlichen Kontakt geraten konnte.

Im klassischen Zeitalter nimmt diese Sklavenmenge etwas ab, und zur zentralen Frage wird das Erhalten des Arbeitsprinzips der Sklaventhaltergesellschaft. Deshalb werden die Sklavenehen rechtlich einigermaßen geregelt. Einerseits belegt man die gemischten Sklavenehen (Freie und Sklaven) mit schweren Sanktionen (im Falle der freien Frau), andererseits setzt man gewisse Gesellschaftsschichten der gesellschaftlichen Mißbilligung aus (im Fall eines freien Mannes), die leichter oder schwerer ausfällt, je nach dem Abnehmen oder Zunehmen der Zahl solcher Ehen. Die reinen Sklavenehen werden auch weiter als bestehende Tatsache behandelt, und die Mitglieder der Sklavenfamilien werden mehr erst nach ihrer Freilassung von gewissen Rechtsnormen berührt, die sich auf ihren gewesenen Sklavenstand und das in diesem entstandene Familienverhältnis gründen.

Im nachklassischen Zeitalter kommen zu den Sklavenehen die Ehen der Kolonen hinzu, die fast ins Sklaventum versanken und deren Eheverhältnis die Herrn Roms genausowenig als Rechtsinstitution betrachten wie die der Sklaven. Erst Justinianus setzt die Sanktionen der gemischten Sklavenehen außer Kraft, ohne aber diese selbst als Rechtsinstitution anzuerkennen. Die kaiserliche Gesetzgebung gewährt den reinen Sklavenehen seit Constantinus auf Grund wohlüberlegter wirtschaftlicher Erwägungen schon einen gewissen Schutz, das kaiserliche Recht verbietet die Trennung der Familien bei Vermögensteilung. Den freigelassenen Mitgliedern der Sklavenfamilie sichert Justinianus, vermutlich unter Einwirkung der stoischen Philosophie und der — diese teilweise übernehmende — christlichen Ideologie, gewisse erbrechtliche Begünstigungen.

*Die Sklavenehe wurde aber im römischen Recht als Rechtsinstitution nicht einmal in der Kodifikation des Justinianus anerkannt*, obwohl sie z. B. in den örtlichen Peregrinen-Rechten der Ostprovinzen in gewissem Ausmaß bekannt waren: Anerkannt werden gemischten Sklavenehen erst zur Zeit Leos des Weisen, also beiläufig drei Jahrhunderte später, und zwar so, daß sie der Kaiser Sklave im Sinne des römischen Rechtes mehr, sondern dem Wesen nach schon Ehepartner unter die Gewalt des Herrn des anderen Ehepartners als Sklave, oder wird der Sklave gegen Ablöse frei.<sup>186</sup> Eine rechtliche Anerkennung der reinen Sklavenehen erfolgt im römischen Recht auch dann noch nicht, als man an sie später gewisse weitere Rechtswirkungen knüpfte. Dies entsprang dem Wesen der römischen Sklaventhalterordnung und jener Projektion des Rechts, nach der der Sklave rechtsunfähig ist; wenn man ihn für vollkommen oder nur teilweise rechtsfähig erklärte, so wäre er schon kein Sklave im Sinne des römischen Rechtes mehr, sondern dem Wesen nach schon ein Höriger.

<sup>186</sup> Nov. Leon. 100.: De servis qui liberis in matrimonium iunguntur. (*Zachariae A. Lingenthal: Ius Graeco — Romanum* 3. Band. 1857. S. 199.) *Zhismann* op. cit. 3. Band. S. 429. — *Taubenschlag: Gesch. der Rez. St. Bonfante* 1. Band. S. 435. — *Kaser, RPR. II.* S. 112. 15. Anm.

## INHALT

Einleitung .....	3
I. Die Sklavenehe und das alte Recht .....	6
II. Sklavenehe und <del>pro</del> klassisches Recht .....	10
III. Sklavenehe im klassischen Recht .....	22
1. Rechtsnormen bezüglich der Sklavenehe .....	22
2. Der Begriff der Sklavenehe und der Ausdruck „contubernium“ .....	36
3. Auswirkung der sozialwirtschaftlichen Zustände und der Ideenströmungen auf die rechtliche Regelung der Sklavenehen .....	39
IV. Sklavenehe im nachklassischen und justinianischen Recht .....	49
1. Die rechtliche Regelung der Sklavenehe .....	49
2. Soziale und wirtschaftliche Verhältnisse, Ideenströmungen, Wirkung der Peregrinen-Rechtssysteme auf die Regelung der Sklavenehen .....	71

Felelős kiadó: Dr. Kovács István

Megjelent 400 példányban, 7,50 (A/5) ív terjedelemben

Kézirat a nyomdába érkezett: 1967. június hó

Készült: Linó szedéssel, íves magasnyomással,

az MSZ 5601-59 és az MSZ 5603-55 szabványok szerint

67-5643 — Szegedi Nyomda

**A SZEGEDI JÓZSEF ATTILA TUDOMÁNYEGYETEM  
ÁLLAM- ÉS JOGTUDOMÁNYI KARÁNAK E SZOROZATBAN  
ÚJABBAN MEGJELENT KIADVÁNYAI**

**Tomus IX.**

Fasc. 1. Szentpéteri István: *A közvetlen demokratikus formák sorsa a burzsoá állami fejlődésben* (Szeged, 1962.) 74 l.

Fasc. 2. Pető István: *A szocialista humanizmus a szovjet büntetőjog egyes alapelveinek tükrében* (Szeged, 1962.) 28. l.

Fasc. 3. Pólay Elemér: „*Publius Mucius et Brutus... fundaverunt ius civile*” (A köztársasági Róma jogtudományának történetéhez) (Szeged, 1962.) 52 l.

Fasc. 4. Robert Horváth: *La statistique de la peste de Debrecen (1739—40) et du choléra de Pest (1831) en Hongrie et leurs conséquences sociales* (Szeged, 1962.) 20 l.

Fasc. 5. Georges Antalffy: *Conférences sur l'histoire des doctrines politiques et juridiques* (Szeged, 1963.) 75 l.

**Tomus X.**

Fasc. 1. Búza László: *A nemzetközi jogi normák kialakulásának útja (A fejlődésnek az ENSZ alapokmányában meghatározott iránya a békés egymás mellett élés s a jószomszédi és baráti együttműködés szellemében)* (Szeged, 1963.) 49. l.

Fasc. 2. Maday Pál: *Falusi tisztségviselők hivatali esküje a gyulai uradalomban* (Szeged, 1963.) 29 l.

Fasc. 3. Horváth Róbert: *Kossuth haladó gondolatai a londoni egyetemen tartott elméleti közgazdaságtani előadásában* (Szeged, 1963.) 34 l.

Fasc. 4. Nagy Károly: *A nemzetközi szerződések hiteles értelmezése* (Szeged, 1963.) 34 l.

Fasc. 5. Pólay Elemér: *A stipulatio szerepe az erdélyi viaszostáblák okiratanyagában* (Szeged, 1963.) 34 l.

Fasc. 6. Biró János: *Kollégiumok a római Dáciában* (Szeged, 1963.) 33 l.

Fasc. 7. Both Ödön: *A beszámítást kizáró és a büntetést megszüntető okok Szeged város reformkori büntetőjogában* (Szeged, 1963.) 128 l.

**Tomus XI.**

Fasc. 1. Господин Желев: *Народное представительство в народной Республике Болгарии* (Szeged, 1964.) стр. 52.

Fasc. 2. Georges Antalffy: *Problèmes nouveaux de la théorie du droit dans l'évolution de la démocratie socialiste* (Szeged, 1964.) 74 p.

Fasc. 3. Besényei Lajos: *Az építési szerződések néhány elvi és gyakorlati problémája* (Szeged, 1964.) 35 l.

Fasc. 4. Papp Ignác: *A szocialista demokrácia elemei mezőgazdasági termelőszövetkezeteinkben* (Szeged, 1964.) 28 l.

Fasc. 5. Nagy Károly: *Az állam idő előtti elismerése és a beavatkozás a nemzetközi jogban* (Szeged, 1964.) 32 l.

Fasc. 6. Tóth Árpád: *A kivételes hatalomról szóló 1912. évi LXIII. tc. létrejöttének előzményei 1868-tól a századfordulóig* (Szeged, 1964.) 32 l.

Fasc. 7. Horváth Róbert: *Berzeviczy Gergely közgazdasági és népességi tanai* (Szeged, 1964.) 34 l.

Fasc. 8. Bólya Lajos: *A biztosító és kényszerítő intézkedések rendszere a büntető eljárásban* (Szeged, 1964.) 63 l.

Fasc. 9. Pólay Elemér: *Az eladói kellékszavatosság szabályozása a preklasszikus római jogban* (Szeged, 1964.) 75 l.

## Tomus XII.

Fasc. 1. Buza László: *A nemzetközi jog fejlődése a felelősség szabadság óta* — Szilberek Jenő: *A Magyar Népköztársaság jogrendszerének fejlődése* (Szeged, 1965.) 48 l.

Fasc. 2. Horváth Róbert: *Konek Sándor professzor (1819—1884) elméleti statisztikai munkássága és a magyar polgári statisztikai elmélet alakulása* (Szeged, 1965.) 66 l.

Fasc. 3. György Antalffy: *L'État socialiste et la théorie marxiste de l'État et du droit* (Szeged, 1965.) 94 l.

Fasc. 4. Pólay Elemér: *A censori regimen morum és a ún. házi bírászkodás* (Szeged, 1965.) 43 l.

Fasc. 5. Bárdosi István: *A perbeli egyezség és a perjogi alapelvek kapcsolata* (Szeged, 1965.) 18 l.

Fasc. 6. Bérczi Imre: *Az újítói jog néhány gazdasági és jogi problémája* (Szeged, 1965.) 23 l.

## Tomus XIII.

Fasc. 1. Antalffy György: *Az állami és társadalmi szervek viszonyának újabb állam- és jogelméleti problémáiról* (Szeged, 1966.) 115 l.

Fasc. 2. Bárdosi István: *A polgári peres és nem peres eljárás viszonya, különös tekintettel a fizetési meghagyásos eljárásra* (Szeged, 1966.) 10 l.

Fasc. 3. Bíró János: *Kollégiumok Aquincumban* (Szeged, 1966.) 36 l.

Fasc. 4. Horváth Róbert: *Sur quelques problèmes essentiels de la démographie contemporaine hongroise: L'interdépendance théorique de l'économie et de la démographie et la question de la planification de la main-d'oeuvre* (Szeged, 1966.) 15 l.

Fasc. 5. Pető István: *A terhelt jogi helyzete a magyar büntető eljárásban* (Szeged, 1966.) 21 l.

Fasc. 6. Ruzsoly József: *A Szegedi Nemzeti Bizottság részvétele a demokratikus államhatalom gyakorlásában (1944. december—1945. január)* (Szeged, 1966.) 29 l.

Fasc. 7. Szentpétery István: *Általános vezetélméleti koncepciók* (Szeged, 1966.) 38 l.

Fasc. 8. Tóthné Fábrián Eszter: *A szállítási szerződések szankcionáló rendszere* (Szeged, 1966.) 54 l.

## Tomus XIV.

Fasc. 1. Georges Antalffy: *Chapitres choisis de l'histoire des idées politico-juridiques de l'Antiquité et du Moyen-Age* (Szeged, 1967.) 60 l.

Fasc. 2. Bíró János: *Az „actio fiduciae” és alkalmazási kére a praeklasszikus jogban* (Szeged, 1967.) 31 l.

Fasc. 3. Dobó István: *A hűtlen és hanyag kezelés kérdései a termelőszövetkezetekben* (Szeged, 1967.) 41 l.

Fasc. 4. Horváth Róbert: *A statisztika fejlődése Franciaországban és annak magyar tanulságai* (Szeged, 1967.) 126 l.

Fasc. 5. Martonyi János: *A diszkrecionális mérlegelés kérdései* (Szeged, 1967.) 53 l.

Fasc. 6. Nagy Károly: *Az állam elismerése a mai nemzetközi jogban* (Szeged, 1967.) 128 l.

Fasc. 7. Elemér Pólay: *Die Sklavehe und las römische Recht* (Szeged, 1967.) 84 l.

Fasc. 8. Tóth Árpád: *A kivételes állapot intézményének kialakulása néhány burzsoá állam jogrendszerében* (Szeged, 1967.) 19 l.